

Stand: 15.06.2026 19:00:09

## Initiativen auf der Tagesordnung der 82. Sitzung des PL

---

### Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12265 vom 09.06.2026
2. Initiativdrucksache 19/12294 vom 10.06.2026
3. Initiativdrucksache 19/11035 vom 17.03.2026
4. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12315 des KI vom 11.06.2026
5. Initiativdrucksache 19/11924 vom 06.05.2026
6. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12315 des KI vom 11.06.2026
7. Initiativdrucksache 19/11355 vom 01.04.2026
8. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12314 des VF vom 11.06.2026
9. Initiativdrucksache 19/9996 vom 12.02.2026
10. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/11541 des UV vom 12.03.2026
11. Initiativdrucksache 19/10003 vom 12.02.2026
12. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/11542 des UV vom 12.03.2026
13. Initiativdrucksache 19/9836 vom 03.02.2026
14. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/11397 des BV vom 10.03.2026
15. Initiativdrucksache 19/9916 vom 06.02.2026
16. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/11408 des BV vom 10.03.2026
17. Initiativdrucksache 19/9969 vom 10.02.2026
18. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/11409 des BV vom 10.03.2026
19. Initiativdrucksache 19/8957 vom 20.11.2025
20. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/11266 des WI vom 12.02.2026
21. Initiativdrucksache 19/8958 vom 20.11.2025
22. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/11268 des WI vom 12.02.2026
23. Initiativdrucksache 19/8971 vom 20.11.2025
24. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/11271 des WI vom 12.02.2026
25. Initiativdrucksache 19/9677 vom 26.01.2026
26. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/11280 des WI vom 12.02.2026
27. Initiativdrucksache 19/9608 vom 20.01.2026
28. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/11262 des LA vom 11.02.2026
29. Initiativdrucksache 19/9594 vom 20.01.2026
30. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/11275 des WI vom 12.02.2026
31. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12313 des VF vom 11.06.2026
32. Initiativdrucksache 19/9692 vom 27.01.2026
33. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12166 des SO vom 30.04.2026
34. Initiativdrucksache 19/10385 vom 04.03.2026
35. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12167 des SO vom 30.04.2026
36. Initiativdrucksache 19/11313 vom 26.03.2026
37. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12038 des KI vom 29.04.2026
38. Initiativdrucksache 19/11314 vom 26.03.2026
39. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12039 des KI vom 29.04.2026
40. Initiativdrucksache 19/11318 vom 27.03.2026
41. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12168 des SO vom 30.04.2026
42. Initiativdrucksache 19/11344 vom 26.03.2026

43. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12040 des KI vom 29.04.2026
44. Initiativdrucksache 19/11420 vom 15.04.2026
45. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12239 des WI vom 30.04.2026
46. Initiativdrucksache 19/11423 vom 13.04.2026
47. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12253 des BI vom 30.04.2026
48. Initiativdrucksache 19/11445 vom 14.04.2026
49. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12254 des BI vom 30.04.2026
50. Initiativdrucksache 19/11446 vom 14.04.2026
51. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12240 des WI vom 30.04.2026
52. Initiativdrucksache 19/11447 vom 14.04.2026
53. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12169 des SO vom 30.04.2026
54. Initiativdrucksache 19/11458 vom 15.04.2026
55. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12241 des WI vom 30.04.2026
56. Initiativdrucksache 19/11531 vom 15.04.2026
57. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12132 des UV vom 30.04.2026
58. Initiativdrucksache 19/11532 vom 15.04.2026
59. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12123 des UV vom 30.04.2026
60. Initiativdrucksache 19/11533 vom 15.04.2026
61. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12242 des WI vom 30.04.2026
62. Initiativdrucksache 19/11534 vom 15.04.2026
63. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12243 des WI vom 30.04.2026
64. Initiativdrucksache 19/11536 vom 15.04.2026
65. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12207 des KI vom 20.05.2026
66. Initiativdrucksache 19/11552 vom 15.04.2026
67. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12244 des WI vom 30.04.2026
68. Initiativdrucksache 19/11553 vom 15.04.2026
69. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12245 des WI vom 30.04.2026
70. Initiativdrucksache 19/11597 vom 21.04.2026
71. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12041 des KI vom 29.04.2026
72. Initiativdrucksache 19/11672 vom 21.04.2026
73. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12122 des UV vom 30.04.2026
74. Initiativdrucksache 19/11698 vom 23.04.2026
75. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12121 des UV vom 30.04.2026



## Antrag

der Staatsregierung

**auf Zustimmung zum Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Zusammenarbeit im Bereich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte**

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 9. Juni 2026 um Zustimmung des Bayerischen Landtags gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern zu nachstehendem Staatsvertrag gebeten:

### Staatsvertrag

zwischen

**dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Zusammenarbeit im Bereich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte**

Das Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Minister für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz,

der Freistaat Bayern,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz,

das Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch die Staatsministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität und

das Saarland,  
vertreten durch die Ministerpräsidentin,  
diese vertreten durch die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

### **Präambel**

Die Beseitigung tierischer Nebenprodukte, die einer Beseitigungspflicht unterliegen, ist vorrangig eine seuchenhygienische, das heißt dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier dienende öffentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge. Sie muss von jederzeit funktions- und handlungsfähigen Institutionen wahrgenommen werden. Im Interesse einer sicheren und kosteneffizienten Beseitigung tierischer Nebenprodukte beschließen die vertragsschließenden Länder daher, eine länderübergreifende interkommunale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu ermöglichen. Die vertragsschließenden Länder sind sich dabei einig, dass eine solche Zusammenarbeit auch im Falle eines Tierseuchenausbruchs in einem oder mehreren der vertragsschließenden Länder uneingeschränkt im Rahmen der rechtlichen Vorgaben fortgesetzt werden soll.

### **Artikel 1**

#### **Grenzüberschreitende Zusammenarbeit**

In den vertragsschließenden Ländern können zur gemeinsamen Erfüllung der Beseitigungspflicht von tierischen Nebenprodukten nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz über die Ländergrenzen hinweg nach Maßgabe der Artikel 2 und 3 Zweckverbände gegründet oder ausgedehnt werden, die zuständig sind für die Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung der anfallenden tierischen Nebenprodukte, die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz abzuholen, zu sammeln, zu kennzeichnen, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen sind sowie für die Vorhaltung einer ausreichend dimensionierten Seuchenreserve.

### **Artikel 2**

#### **Geltendes Recht**

Für Zweckverbände nach Artikel 1 gilt das Recht des Landes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat.

### **Artikel 3**

#### **Aufsicht**

(1) Die Aufsicht über den Zweckverband führt das Innenministerium des Landes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat, oder die von ihm bestimmte Behörde (Rechtsaufsichtsbehörde).

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde führt das Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Ministerien der anderen vertragsschließenden Länder oder der von ihnen jeweils bestimmten Behörden herbei, bevor sie über die Bildung oder Auflösung des Zweckverbands sowie eine Änderung seiner Satzung entscheidet. Änderungen der Verbandsatzung, die die Aufnahme oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern zum Inhalt haben, bedürfen der Genehmigung auch dann, wenn nach dem anzuwendenden Landesrecht eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichtet die nach Satz 1 zuständigen Behörden der anderen vertragsschließenden Länder über die Einleitung aufsichtlicher Maßnahmen gegen den Zweckverband oder seine gesetzlichen Vertreter.

### **Artikel 4**

#### **Überleitungsklausel**

Die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 gelten auch für Zweckverbände im Sinne des Artikels 1, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrags gebildet worden sind. Die Satzungen dieser Zweckverbände sind den vorstehenden Bestimmungen anzupassen.

### **Artikel 5**

#### **Kündigung**

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der vertrags-schließenden Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber den anderen vertragsschließenden Ländern schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das Vertragsverhältnis unter den übrigen Ländern unberührt. Die Artikel 2 und 3 gelten jedoch für die vor dem Außerkrafttreten des Staatsvertrags rechtswirksam zustande gekommenen Zweckverbände weiter.

### **Artikel 6**

#### **Inkrafttreten**

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind beim Ministerium Ländlicher Raum des Landes Baden-Württemberg zu hinterlegen. Dieses teilt den übrigen an dem Staatsvertrag beteiligten Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt.

Für das Land Baden-Württemberg  
Stuttgart, den 18.03.2026

Peter Hauk  
Minister für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz

Für den Freistaat Bayern  
München, den 20.04.2026

Thorsten Glauber  
Staatsminister für Umwelt und  
Verbraucherschutz

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Mainz, den 07.04.2026

Katrin Eder  
Staatsministerin für Klimaschutz, Umwelt,  
Energie und Mobilität

Für das Saarland  
Saarbrücken, den 18.05.2026

Petra Berg  
Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,  
Agrar und Verbraucherschutz



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

#### zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof und weiterer Rechtsvorschriften

##### A) Problem

Die Digitalisierung der Justiz in Bayern schreitet voran. Grundpfeiler sind der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung. Seit dem 1. Januar 2018 besteht in der Fachgerichtsbarkeit die Möglichkeit, Klagen, vorbereitende Schriftsätze, Anträge und sonstige Dokumente in elektronischer Form einzureichen. Für Rechtsanwälte, Behörden und sonstige sogenannte professionelle Einreicher ist seit dem 1. Januar 2022 die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs grundsätzlich verpflichtend. Des Weiteren sind in allen Gerichtszweigen sowie bei den Staatsanwaltschaften die Prozessakten zum 1. Januar 2026 elektronisch zu führen.

Das Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) sieht hingegen – anders als die Verfahrensordnungen der Fachgerichtsbarkeit – bislang keine Regelungen über den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung vor.

Die Möglichkeit der elektronischen Aktenführung in Hinterlegungssachen richtet sich nach Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes (BayHintG), der teilweise auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) verweist. Diese wurden allerdings durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert. Art. 6 Abs. 2 BayHintG wurde an diese geänderte Gesetzeslage bislang nicht angepasst.

Der laufende Betrieb der an allen bayerischen staatlichen Schulen verpflichtend eingerichteten besonderen elektronischen Behördenpostfächer (beBPo) zur Kommunikation mit den Verwaltungsgerichten hat gezeigt, dass diese vor allem an den rund 3 000 staatlichen Grund- und Mittelschulen einen erheblichen administrativen Aufwand verursachen, dem kein adäquater Nutzen gegenübersteht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die staatlichen Grund- und Mittelschulen in aller Regel nicht aktiv an verwaltungsgerichtlichen Verfahren teilnehmen, sondern die Vertretung der Verfahren an die Staatlichen Schulämter abgeben.

##### B) Lösung

In Parallele zu den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) werden die rechtlichen Grundlagen für eine Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs und für eine elektronische Aktenführung beim Verfassungsgerichtshof geschaffen.

Durch die Änderung von Art. 6 Abs. 2 BayHintG werden die Vorschriften zur elektronischen Aktenführung an die geänderte Gesetzeslage in der ZPO angepasst.

Die Behördenpostfächer an den staatlichen Grund- und Mittelschulen werden abgeschafft. Die Vertretungsbefugnis der staatlichen Grund- und Mittelschulen in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten geht unmittelbar auf die Staatlichen Schulämter über. Hierfür ist eine Anpassung der Verordnung über die Landes-anwaltschaft Bayern (LABV) erforderlich.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten****1. Staat und Kommunen**

Bei Anschaffung, Einrichtung und Betrieb der informationstechnischen Systeme zur elektronischen Kommunikation wird weitestgehend auf bestehende Strukturen zurückgegriffen, sodass lediglich ein minimaler finanzieller Mehraufwand zu erwarten ist, der im Rahmen bestehender Ressourcen der betroffenen Einzelpläne abgefangen wird. Soweit das Staatsministerium der Justiz dem Verfassungsgerichtshof die Mitnutzung der bestehenden IT-Infrastruktur für die elektronische Aktenführung und die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr ermöglicht, erfolgt diese innerhalb der für die Justiz geltenden technischen, organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen ebenfalls aus vorhandenen Ressourcen. Mit Blick auf die im Rahmen der Entwicklung des Gemeinsamen Fachverfahrens für die Justiz (GeFa) als einheitliche Fachanwendung für die ordentliche Gerichtsbarkeit einschließlich der Staatsanwaltschaften sowie der Fachgerichtsbarkeiten angestrebte Programmierung eines eigenen Fachaufsatzes für den Verfassungsgerichtshof können die Kosten derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Im Übrigen werden die Grundlagen des Einsatzes der elektronischen Akte und des elektronischen Rechtsverkehrs durch die Zusammenarbeit der Länder und des Bundes beim Einsatz der Informationstechnologie in der Justiz festgelegt.

Die Anpassung der Regelungen zur elektronischen Aktenführung in Hinterlegungssachen ist kostenneutral.

Bei den Grund- und Mittelschulen werden durch die verringerten Sachkosten und Betreuungsaufwände Kosten eingespart.

**2. Wirtschaft und Bürger**

Für Unternehmen, Verwaltung und Bürger sind keine erheblichen Mehrkosten zu erwarten. Die Nutzungspflicht der elektronischen Einreichung wird nur für sogenannte professionelle Einreicher eingeführt, die bereits im Hinblick auf die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Fachgerichtsbarkeit entsprechende Vorkehrungen treffen mussten und daher auf bestehende Strukturen zurückgreifen können. Allein durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Verfassungsgerichtshof entstehen diesem Nutzerkreis keine zusätzlichen Kosten.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof und weiterer Rechtsvorschriften

#### § 1

##### Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Das Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl. S. 122, 231, BayRS 1103-1-I), das zuletzt durch § 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Art. 3 Abs. 2 Nrn. 1 oder 3“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3“ ersetzt.
2. In Art. 8 Satz 3 wird nach der Angabe „des Deutschen Richtergesetzes“ die Angabe „(DRiG)“ eingefügt.
3. In Art. 9 wird die Angabe „StPO“ durch die Angabe „der Strafprozeßordnung (StPO)“ ersetzt.
4. Art. 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „nur“ gestrichen.
  - b) Folgender Satz 3 wird angefügt:  
„<sup>3</sup>Das gilt nicht für elektronisch übermittelte Dokumente.“
5. Nach Art. 14 werden die folgenden Art. 14a und 14b eingefügt:

##### „Art. 14a

##### Elektronischer Rechtsverkehr

<sup>1</sup>Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zum elektronischen Rechtsverkehr sowie die auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen finden entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Abweichend davon gilt die Nutzungspflicht des § 55d VwGO für den darin genannten Nutzerkreis ab dem ...**[einzusetzen: Datum drei Monate nach dem Datum des Inkrafttretens nach § 4]**.

##### Art. 14b

##### Elektronische Aktenführung

(1) Die Verfahrensakte werden elektronisch geführt, soweit der Verfassungsgerichtshof im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

(2) <sup>1</sup>Der Verfassungsgerichtshof bestimmt in seiner Geschäftsordnung den Zeitpunkt, von dem an die Verfahrensakte elektronisch geführt werden, und legt die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit fest. <sup>2</sup>Die elektronische Aktenführung kann auf einzelne Verfahrensarten beschränkt werden.

(3) § 55b Abs. 2 bis 6 VwGO findet entsprechende Anwendung.“

6. In Art. 16 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

7. Art. 18 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>2</sup>§ 99 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 5 bis 11 VwGO findet mit der Maßgabe, dass die Entscheidung im Sinn des § 99 Abs. 2 Satz 1 VwGO dem Verfassungsgerichtshof obliegt, entsprechende Anwendung.“
8. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „.“ am Ende durch die Angabe „; § 100 Abs. 2 Satz 1 bis 4 VwGO gilt entsprechend.“ ersetzt.
9. In Art. 23 Abs. 3 wird die Angabe „GVG“ durch die Angabe „des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)“ ersetzt.
10. In Art. 24 Abs. 5 wird die Angabe „des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch die Angabe „GVG“ ersetzt.
11. In Art. 28 Abs. 5 wird die Angabe „der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Angabe „dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)“ ersetzt.
12. In Art. 37 Abs. 6 Satz 1 wird nach der Angabe „des Bayerischen Disziplingesetzes“ die Angabe „(BayDG)“ eingefügt.
13. In Art. 48 Abs. 4 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
14. In der Überschrift des 4. Abschnitts wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
15. In Art. 51 Abs. 5 Satzteil vor Nr. 1 und Abs. 6 wird die Angabe „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
16. Art. 57 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe „; Außerkrafttreten“ gestrichen.
  - b) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
  - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

## § 2

### Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes

Das Bayerische Hinterlegungsgesetz (BayHintG) vom 23. November 2010 (GVBl. S. 738, BayRS 300-15-1-J), das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Die Anordnung der elektronischen Aktenführung kann auf einzelne Hinterlegungsstellen oder Hinterlegungsverfahren beschränkt werden. <sup>4</sup>Akten, die in Papierform angelegt wurden, können in Papierform weitergeführt werden oder ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden.“
  - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe „Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 und“ wird gestrichen.
    - bb) Die Angabe „sowie“ wird durch die Angabe „und“ ersetzt.
2. In Art. 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Anträge und Erklärungen“ durch die Angabe „Anträge, Ersuchen und sonstige Erklärungen“ ersetzt.
3. In Art. 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Art. 11 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 11 Abs. 1“ ersetzt.

## § 3

### Änderung der Verordnung über die Landesrechtsanwaltschaft Bayern

Die Verordnung über die Landesrechtsanwaltschaft Bayern (LABV) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 554, BayRS 34-3-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 296 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Nr. 2 oder § 5 der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung des Bayerischen Disziplingesetzes und zur Vertretung des Freistaates Bayern in Disziplinarsachen (ZustV-BayDG)“ durch die Angabe „§ 28 Nr. 2 oder § 31 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV)“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 ZustV-BayDG“ durch die Angabe „§ 32 ZustV“ ersetzt.
  - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Ist die Ausgangsbehörde eine staatliche Grund- oder Mittelschule, obliegt die Vertretung dem für die Schulaufsicht zuständigen Staatlichen Schulamt.“
  - c) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 6 und 7“ ersetzt.
  - d) In Abs. 7 Satz 1 und 3 wird jeweils nach der Angabe „Satz 6“ die Angabe „oder Satz 7“ eingefügt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
  - b) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
  - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

#### Begründung:

##### A) Allgemeines

##### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Digitalisierung der Justiz in Bayern schreitet voran. Grundpfeiler sind der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung. Seit dem 1. Januar 2018 besteht in der Fachgerichtsbarkeit die Möglichkeit, Klagen, vorbereitende Schriftsätze, Anträge und sonstige Dokumente in elektronischer Form einzureichen. Für Rechtsanwälte, Behörden und sonstige sogenannte professionelle Einreicher ist seit dem 1. Januar 2022 die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs grundsätzlich verpflichtend. Des Weiteren sind in allen Gerichtszweigen sowie bei den Staatsanwaltschaften die Prozessakten zum 1. Januar 2026 elektronisch zu führen.

Mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes – Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Bundesverfassungsgericht – vom 12. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 121) wurde zum 1. August 2024 zudem der elektronische Rechtsverkehr mit dem Bundesverfassungsgericht eröffnet. Ferner wurden Vorkehrungen für eine elektronische Aktenführung getroffen, wobei die Bestimmung des Zeitpunkts der Einführung der elektronischen Akte in die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gestellt wurde (vgl. die Gesetzesbegründung BT-Drs. 20/9043, S. 18).

Das Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) sieht hingegen – anders als die Verfahrensordnungen der Fachgerichtsbarkeit – bislang keine Regelungen über den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung vor. Als eigenständiges Verfassungsorgan wird der Verfassungsgerichtshof von den insofern bestehenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nicht erfasst. Vor diesem Hintergrund sollen die rechtlichen Grundlagen für eine Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs und für eine elektronische Aktenführung beim Verfassungsgerichtshof geschaffen werden. Dadurch werden die Bürgerfreundlichkeit verfassungsgerichtlicher Verfahren verbessert und drohende Medienbrüche bei der Übermittlung von Dokumenten vermieden.

Die Möglichkeit der elektronischen Aktenführung in Hinterlegungssachen richtet sich nach Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes (BayHintG), der teilweise auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) verweist. Diese wurden allerdings durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert, weshalb die Regelungen zur elektronischen Aktenführung in Hinterlegungssachen in Art. 6 Abs. 2 BayHintG an die geänderte Rechtslage in der ZPO angepasst werden sollen.

Nach Ausstattung aller staatlichen Schulen mit besonderen elektronischen Behördenpostfächern (beBPo) auf Grundlage der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV), ist nun – nachdem Erfahrungswerte gesammelt werden konnten – festzustellen, dass die technischen Betreuungsaufwände enorm sind und zum Nutzen der Postfächer teilweise außer Verhältnis stehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die staatlichen Grund- und Mittelschulen in aller Regel nicht aktiv an verwaltungsgerichtlichen Verfahren teilnehmen, sondern die Vertretung der Verfahren an die Staatlichen Schulämter abgeben.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Der Entwurf eröffnet den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verfassungsgerichtshof und trifft Vorkehrungen für eine elektronische Aktenführung, indem die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) weitgehend auf Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof für entsprechend anwendbar erklärt werden. Im Hinblick auf die Besonderheiten des Verfassungsgerichtshofs sind vereinzelt Modifikationen erforderlich. Die vorgesehenen Änderungen berücksichtigen die mit Art. 31 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) am 1. Januar 2026 in Kraft getretene Änderung des § 55b Abs. 1 und 2 VwGO (vgl. hierzu den Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 21/1852, S. 19 und 40).

Der Verfassungsgerichtshof ist über die beabsichtigte Gesetzesänderung unterrichtet und erhebt hiergegen keine Einwände.

Die Regelungen zur elektronischen Aktenführung in Hinterlegungssachen in Art. 6 Abs. 2 BayHintG werden an die geänderte Rechtslage hinsichtlich der elektronischen Aktenführung in der ZPO angepasst.

Zur Lösung des Problems an den Grund- und Mittelschulen soll die Vertretung des Freistaates Bayern in den Fällen, in denen die staatlichen Grund- und Mittelschulen Ausgangsbehörden sind, auf die Staatlichen Schulämter übertragen werden. Eine parallele Regelung findet sich bereits in § 3 Abs. 2 Satz 6 LABV.

Zusätzliche Aufwände entstehen dadurch für die Staatlichen Schulämter nicht. Diese haben auch in der Vergangenheit nach Übertragung der Verfahren durch die Grund- und Mittelschulen in aller Regel die Verfahrensvertretung übernommen. Auf die Übertragung kann durch die Änderung der LABV verzichtet werden, wodurch Verwaltungsaufwände eingespart werden können.

### **B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung; Paragrafenbremse**

Die vorgesehenen Änderungen sind für eine weitere Digitalisierung der Justiz und mit Blick auf die Zuständigkeit der Staatlichen Schulämter für die Vertretung der staatlichen Grund- und Mittelschulen vor den Verwaltungsgerichten zwingend erforderlich.

### **C) Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu § 1 (Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof)**

##### **Zu Nr. 1 (Art. 3)**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 2 (Art. 8 Satz 3)**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 3 (Art. 9)**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 4 (Art. 14 Abs. 1)****Zu Buchst. a (Art. 14 Abs. 1 Satz 1)**

Redaktionelle Folgeanpassung infolge der Neuregelung in Art. 14a (Elektronischer Rechtsverkehr).

**Zu Buchst. b (Art. 14 Abs. 1 Satz 3)**

Folgeänderung infolge der Neuregelung in Art. 14a (Elektronischer Rechtsverkehr).

Abs. 1 Satz 3 dient der Klarstellung, um etwaigen Auslegungsschwierigkeiten im Hinblick auf das Verhältnis von § 55a Abs. 5 Satz 3 VwGO, auf den über die Neuregelung in Art. 14a Satz 1 entsprechend verwiesen wird, und der (unveränderten) Regelung des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 vorzubeugen.

**Zu Nr. 5 (Art. 14a und 14b)**

Art. 14a eröffnet den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verfassungsgerichtshof, Art. 14b trifft Vorkehrungen für eine elektronische Aktenführung. Beide Regelungen sind systematisch in den allgemeinen Verfahrensvorschriften verortet und gelten daher grundsätzlich für alle Verfahrensarten.

**Zu Art. 14a (Elektronischer Rechtsverkehr)**

Nach Satz 1 finden die Vorschriften der VwGO zum elektronischen Rechtsverkehr sowie die auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen entsprechende Anwendung. Die Verweisung ist dynamisch ausgestaltet. Dadurch wird – wie in der Regelung des Art. 30 allgemein angelegt – ein Gleichlauf mit der (Fort-)Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Verwaltungsgerichtsbarkeit sichergestellt. In den anderen Verfahrensordnungen der Fachgerichtsbarkeit finden sich parallele Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr.

Die Verweisung umfasst insbesondere den Inhalt der §§ 55a, 55d VwGO, einschließlich der aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen. Damit können zukünftig vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen, Anträge und Erklärungen Dritter nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronische Dokumente beim Verfassungsgerichtshof eingereicht werden; die auf Grundlage von § 55a Abs. 2 Satz 2 VwGO erlassene Rechtsverordnung des Bundes (ERVV) ist zu beachten. Die Verweisung in Satz 1 erstreckt sich auch auf die nach § 55d VwGO seit dem 1. Januar 2022 geltende Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für sogenannte professionelle Einreicher. Die Regelung einer Nutzungspflicht für diesen Kreis bezweckt, den elektronischen Rechtsverkehr beim Verfassungsgerichtshof zeitnah und nachhaltig zu etablieren.

Nach Satz 2 ist abweichend von § 55d VwGO die elektronische Dokumentenübermittlung ab dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung zunächst freiwillig und erst drei Monate nach dem Datum des Inkrafttretens verpflichtend. Damit besteht eine angemessen lange Übergangsphase für alle professionellen Einreicher.

**Zu Art. 14b (Elektronische Aktenführung)**

Die Regelung übernimmt weitgehend die Vorschriften der VwGO über die elektronische Aktenführung, modifiziert diese allerdings mit Blick auf die Besonderheiten des Verfassungsgerichtshofs als eigenständiges Verfassungsorgan vereinzelt.

Abs. 1 normiert den Grundsatz, dass die Verfahrensakten elektronisch geführt werden, soweit der Verfassungsgerichtshof im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Regelung knüpft hinsichtlich der Zuständigkeit an die Vorschrift des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 an, wonach die dem Verfassungsgerichtshof zustehenden Befugnisse außerhalb der Sitzung von seinem Präsidenten oder nach Anordnung des Präsidenten vom Generalsekretär wahrgenommen werden.

Nach Abs. 2 Satz 1 bestimmt der Verfassungsgerichtshof in seiner Geschäftsordnung den Zeitpunkt, von dem an die Verfahrensakten elektronisch geführt werden, selbst und legt die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit fest.

Ferner bestimmt Abs. 2 Satz 2 (gemäß dem Grundsatz in Abs. 1) klarstellend, dass die elektronische Aktenführung auf einzelne Verfahrensarten beschränkt werden kann. Die Regelung bezweckt, dem Verfassungsgerichtshof insbesondere in der Anfangszeit – bei Bedarf – eine gewisse Flexibilität in seiner Aktenführung zu gewährleisten.

Im Übrigen verweist Abs. 3 auf § 55b Abs. 2 bis 6 VwGO. Auch hier gilt hinsichtlich der Zuständigkeit die Vorschrift des Art. 12 Abs. 1 Satz 1.

Danach können Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden (§ 55b Abs. 2 Satz 1 VwGO). Dies dient der Vermeidung aufwändiger Übertragungsvorgänge insbesondere in solchen Fällen, in denen dieser Aufwand nicht verhältnismäßig wäre. Allerdings ermöglicht § 55b Abs. 2 Satz 2 VwGO auch die Führung von sogenannten Hybridakten, indem zunächst in Papierform geführte Akten ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden können. Die für den Rechtsverkehr notwendige Klarheit über die Form der Aktenführung wird über den nach § 55b Abs. 2 Satz 3 VwGO in diesen Fällen erforderlichen Aktenvermerk sichergestellt. Schließlich finden auch die Regelungen zum Medientransfer bei Papieraktenführung (§ 55b Abs. 2 Satz 4 bis 6 und Abs. 3 bis 5 VwGO) sowie bei elektronischer Aktenführung (§ 55b Abs. 6 VwGO) entsprechende Anwendung.

**Zu Nr. 6 (Art. 16 Abs. 2 Satz 1)**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 7 (Art. 18 Satz 2)**

Die Verweisung auf die in § 99 VwGO geregelte Vorlage- und Auskunftspflicht der Behörden wird vor dem Hintergrund zwischenzeitlich geänderten Bundesrechts punktuell angepasst.

**Zu Nr. 8 (Art. 19 Abs. 1 Satz 1)**

Folgeänderung infolge der Neuregelung in Art. 14b (Elektronische Aktenführung).

Die Regelungen des § 100 Abs. 2 Satz 1 bis 4 VwGO zur Einsichtnahme in elektronische Akten finden zukünftig entsprechende Anwendung.

**Zu Nr. 9 (Art. 23 Abs. 3)**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 10 (Art. 24 Abs. 5)**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 11 (Art. 28 Abs. 5)**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 12 (Art. 37 Abs. 6 Satz 1)**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 13 (Art. 48 Abs. 4)**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 14 (Überschrift 4. Abschnitt)**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 15 (Art. 51 Abs. 5 und 6)**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 16 (Art. 57)**

Art. 57 Abs. 2 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden, seine Aufhebung dient der Rechtsbereinigung. Aus diesem Grund ist Art. 57 redaktionell anzupassen.

**Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes)****Zu Nr. 1 (Art. 6 Abs. 2)**

Der bisherige Verweis in Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayHintG auf § 298a Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 ZPO ist durch die Änderung des § 298a Abs. 1 ZPO mit dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) unzutreffend geworden. Daher ist durch einen neuen Satz 3 ausdrücklich zu bestimmen, dass die durch Rechtsverordnung anzuordnende elektronische Aktenführung in Hinterlegungssachen auf einzelne Hinterlegungsstellen oder Hinterlegungsverfahren beschränkt werden kann. Dies entspricht der in § 298a Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 ZPO in seiner bis 31. Dezember 2025 geltenden Fassung enthaltenen Regelung. Mit der Änderung wird die geplante Einführung der elektronischen Akte in Hinterlegungssachen vorbereitet.

Satz 4 entspricht der durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) neu geschaffenen Regelung in § 298a Abs. 3 ZPO. Diese betrifft die Weiterführung von Akten, die zum Zeitpunkt der Einführung der elektronischen Aktenführung bereits in Papierform angelegt wurden, und ermöglicht – neben der vollständigen Digitalisierung der bereits angelegten Akte – sowohl die Weiterführung in Papier als auch die Weiterführung als Hybridakte. Die Entscheidung hierüber soll wie nach § 298a Abs. 3 ZPO zukünftig keiner Rechtsverordnung mehr bedürfen, sondern durch das Staatsministerium, die Gerichtsverwaltungen oder den jeweiligen Sachbearbeiter getroffen werden können.

**Zu Nr. 2 (Art. 7 Abs. 1 Satz 1)**

Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass auch die behördlichen oder gerichtlichen Ersuchen nach Art. 10 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 18 Abs. 2 Nr. 2 BayHintG von der Regelung in Art. 7 BayHintG erfasst sind. Zwar waren behördliche und gerichtliche Ersuchen schon bisher von dem allgemeinen Begriff der „Erklärungen nach diesem Gesetz“ erfasst. Um etwaige Missverständnisse zu vermeiden, werden die Ersuchen nun ähnlich wie in den Vorschriften der Grundbuchordnung (GBO) ausdrücklich aufgeführt.

**Zu Nr. 3 (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 und 2)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zweier Verweise, da durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 221) der bisherige Art. 11 Abs. 1 BayHintG gestrichen wurde und der bisherige Art. 11 Abs. 2 BayHintG zu Art. 11 Abs. 1 BayHintG geworden ist.

**Zu § 3 (Änderung der Verordnung über die Landesanwaltschaft Bayern)****Zu Nr. 1 (§ 2 Abs. 3 Satz 3)**

Redaktionelle Anpassung infolge des Außerkrafttretens der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung des Bayerischen Disziplinalgesetzes und zur Vertretung des Freistaates Bayern in Disziplinarsachen (ZustV-BayDG).

**Zu Nr. 2 (§ 3)****Zu Buchst. a (§ 3 Abs. 1 Satz 2)**

Redaktionelle Anpassung infolge des Außerkrafttretens der ZustV-BayDG.

**Zu Buchst. b (§ 3 Abs. 2 Satz 7)**

Durch den neu in § 3 Abs. 2 angefügten Satz 7 entfällt die Notwendigkeit der Erreichbarkeit der staatlichen Grund- und Mittelschulen mit dem besonderen elektronischen Behördenpostfach. Die Postfächer dort werden dadurch obsolet.

**Zu Buchst. c (§ 3 Abs. 3 Satz 2)**

Der Verweis neben § 3 Abs. 2 Satz 6 auf den neuen Satz 7 dient der Kohärenz der Regelungen. Eine Abgabe des Verfahrens durch die Landesanwaltschaft Bayern an die Staatlichen Schulämter soll jedenfalls ermöglicht werden.

**Zu Buchst. d (§ 3 Abs. 7 Satz 1 und 3)**

Auch hier dient die jeweilige Änderung dem Gleichlauf mit der Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 6. Eine Instruktionsbefugnis der staatlichen Grund- und Mittelschulen gegenüber den Staatlichen Schulämtern soll nicht etabliert werden. Gleichzeitig sind sie auch Widerspruchsbehörden.

**Zu Nr. 3 (§ 7)**

§ 7 Abs. 2 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden, seine Aufhebung dient der Rechtsbereinigung. Aus diesem Grund ist § 7 redaktionell anzupassen.

**Zu § 4 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

#### zur Neuordnung der Bayerischen Ehrenzeichen infolge der strategischen Neuausrichtung der Bundeswehr

##### A) Problem

Der russische Überfall auf die Ukraine hat die Sicherheitslage in Europa und das Einsatzszenario der NATO grundlegend verändert. Die Bundeswehr ist herausgefordert, die Einsatzbereitschaft zur Landes- und Bündnisverteidigung wiederherzustellen und ihre Kräfte auf diese neue Aufgabe zu konzentrieren. Auslandseinsätze der Bundeswehr zur internationalen Friedenssicherung wird es auch künftig geben. Die Landes- und Bündnisverteidigung als künftiger Schwerpunkt deutscher Verteidigungsbereitschaft verschiebt aber das Einsatzspektrum und den Einsatzschwerpunkt der deutschen Soldatinnen und Soldaten vielfach auch wieder in die Heimat.

Das bisherige Ehrenzeichen des Ministerpräsidenten für Verdienste im Auslandseinsatz, das im Kern auch eine bayerische Auszeichnungsmöglichkeit für unsere Soldatinnen und Soldaten darstellen soll, muss auf diese Akzentverschiebung Rücksicht nehmen.

##### B) Lösung

Das bisherige Auslandsehrenzeichen wird nach dem neuen militärischen Einsatzschwerpunkt sachgerecht umgewandelt in ein Ehrenzeichen für Verdienste um Frieden und Verteidigung.

Die bisher über das Ehrenzeichen für Verdienste im Auslandseinsatz gewürdigten humanitären Auslandseinsätze der Hilfsorganisationen (z. B. nach Katastrophen), die ebenfalls integraler Bestandteil gesamtstaatlicher Friedens- und Stabilitätsbemühungen sind, werden künftig im Rahmen des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes (FwHOEzG) gewürdigt.

##### C) Alternativen

Keine

##### D) Kosten

Keine



## Gesetzentwurf

### zur Neuordnung der Bayerischen Ehrenzeichen infolge der strategischen Neuausrichtung der Bundeswehr

#### § 1

##### Änderung des Bayerischen Ehrenzeichengesetzes

Das Bayerische Ehrenzeichengesetz (BayEzG) vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 38, BayRS 1132-6-S) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „für Verdienste im Ehrenamt und im Auslandseinsatz“ gestrichen.
2. In den Art. 1 und 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „im Auslandseinsatz“ jeweils durch die Angabe „um Frieden und Verteidigung“ ersetzt.
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Das Ehrenzeichen für Verdienste um Frieden und Verteidigung kann an militärische und zivile Persönlichkeiten verliehen werden, die sich im In- und Ausland in besonderer Weise um den Frieden oder die Landes- und Bündnisverteidigung und damit um Frieden und Freiheit in Bayern verdient gemacht haben.“
  - b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „im Bayerischen Staatsanzeiger und“ gestrichen.
4. Art. 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für das Ehrenzeichen für Verdienste um Frieden und Verteidigung sind auch die Regierungspräsidenten, die in Bayern dienstansässigen Generäle der Bundeswehr, der Kommandeur des Landeskommandos Bayern und der Präsident des Bundespolizeipräsidiums vorschlagsberechtigt.“
5. Nach Art. 6 wird folgender Art. 7 eingefügt:

#### „Art. 7

##### Übergangsregelung

<sup>1</sup>Die bis zum Ablauf des ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 3]** verliehenen Ehrenzeichen für Verdienste im Auslandseinsatz können weiterhin getragen werden. <sup>2</sup>Auf sie finden die für das Ehrenzeichen für Verdienste um Frieden und Verteidigung geltenden Vorschriften Anwendung.“

6. Der bisherige Art. 7 wird Art. 8 und wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
  - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

#### § 2

##### Änderung des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes

Das Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 611, BayRS 1132-7-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 13 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Für besondere Verdienste

1. um das Feuerlöschwesen oder bei der Bekämpfung von Bränden und sonstigen Notständen oder
2. um eine der in Art. 1 Nr. 2 und 3 genannten Organisationen, auch bei der Rettung von Menschen aus lebensbedrohlichen Situationen, bei der Leistung humanitärer Hilfe oder bei der Wiederherstellung zerstörter Infrastrukturen nach Katastrophen

im In- und Ausland wird es als Steckkreuz verliehen.“

2. Folgender Satz 3 wird angefügt:

„<sup>3</sup>Das Steckkreuz kann bei entsprechendem Einzelverdienst auch an hauptamtliche Angehörige des Feuerlöschwesens oder der entsprechenden Organisation verliehen werden.“

### § 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... *[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **A) Allgemeiner Teil**

Vgl. Vorblatt.

##### **B) Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Ehrenzeichengesetzes – BayEzG)**

Zu Nr. 1

Verschlinkung des Gesetzstitels.

Zu Nr. 2

Umbenennung des bisherigen Ehrenzeichens für Verdienste im Auslandseinsatz in Ehrenzeichen für Verdienste um Frieden und Verteidigung.

Zu Nr. 3

Das künftige Ehrenzeichen für Verdienste um Frieden und Verteidigung soll friedensfördernde und friedenserhaltende Aktivitäten im In- und Ausland sowie den gesamten Bereich militärischer und nicht militärischer Verteidigung würdigen können. Es ist daher kein Militärehrenzeichen im engeren Sinn, sondern eine zivile Auszeichnung, die militärischen und zivilen Personen für ihre Verdienste um die Sicherung von Frieden und Freiheit sowie den Schutz vor militärischer Bedrohung aus dem Ausland verliehen werden kann. Umfasst sein soll das gesamte aktuelle und frühere Aufgabenspektrum der Bundeswehr auch in denjenigen Bereichen, die in der Vergangenheit ihren Aufgabenschwerpunkt bildeten (Auslandseinsätze).

Entsprechend der auf Drs. 19/7768 (Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst) zum Maximiliansorden vorgeschlagenen Handhabung soll die Bekanntmachung nur noch im rein digital herausgegebenen Bayerischen Ministerialblatt erfolgen, das für Bürgerinnen und Bürger ohne Registrierung online zugänglich ist.

Zu Nr. 4

Folgeänderung zum neuen Zuschnitt des Ehrenzeichens für Verdienste um Frieden und Verteidigung. Damit das Vorschlagsrecht nicht auf den Kommandeur des Landeskommandos verengt bleibt (vgl. Art. 4 Abs. 3 BayEzG bisheriger Fassung), sollen für die militärische Seite auch die in Bayern dienstansässigen Generäle vorschlagsberechtigt

sein. Wegen der friedensbezogenen Auslandseinsätze der Bundespolizei, die teils in Kooperation mit den Landespolizeien erfolgen, bleibt außerdem der Präsident des Bundespolizeipräsidiums vorschlagsberechtigt. Im Übrigen bleibt das Vorschlagsrecht aller Mitglieder der Staatsregierung und des Landtags (Art. 4 Abs. 1 BayEzG) unberührt.

Zu Nr. 5

Die Vorschrift regelt, wie mit den nach bisheriger Gesetzesfassung verliehenen Ehrenzeichen für Verdienste im Auslandseinsatz verfahren werden kann. Sie behalten – wie die in ihnen zum Ausdruck gebrachte Wertschätzung für die Träger – ihre Gültigkeit und können als solche weiterhin getragen werden. Künftig finden auf sie die Vorschriften für die Ehrenzeichen für Verdienste um Frieden und Verteidigung Anwendung.

Zu Nr. 6

Rechtsbereinigung

### **Zu § 2 (Änderung des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes – FwHOEzG)**

Durch das bisherige Auslandsehrenzeichen konnten nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayEzG auch die meist über die freiwilligen Hilfsorganisationen sowie die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) bewältigten Auslandseinsätze bei der Rettung von Menschen aus lebensbedrohlichen Situationen, bei der Leistung humanitärer Hilfe und zur Wiederherstellung zerstörter Infrastrukturen nach Katastrophen gewürdigt werden. Um nach der Umstellung des bisherigen Auslandsehrenzeichens auf ein Ehrenzeichen für Verdienste um Frieden und Verteidigung auch weiterhin diese Einsätze würdigen zu können, wird klargestellt, dass für diese Verdienste, die für Frieden und Stabilität in Krisenregionen unerlässlich sind, das Steckkreuz des Hilfsorganisationen-Ehrenzeichens verliehen werden kann. Über den neuen Satz 3 des Art. 2 Abs. 1 FwHOEzG wird bei auszeichnungswürdigem Einzelverdienst die Verleihung auch an Hauptamtliche des Feuerlöschwesens oder der genannten Organisationen ermöglicht. Denn insb. Auslandseinsätze werden oftmals von Hauptamtlichen durchgeführt, deren Auszeichnungsfähigkeit nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayEzG bisherige Fassung dadurch erhalten bleibt.

### **Zu § 3 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport**

### **1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 19/11035

**zur Neuordnung der Bayerischen Ehrenzeichen infolge der strategischen Neuausrichtung der Bundeswehr**

### **2. Änderungsantrag der Abgeordneten Jörg Baumann, Richard Graupner, Stefan Löw und Fraktion (AfD)**

Drs. 19/11924

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Neuordnung der Bayerischen Ehrenzeichen infolge der strategischen Neuausrichtung der Bundeswehr (Drs. 19/11035)**

#### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatter: **Bernhard Heinisch**  
Mitberichterstatter: **Stefan Löw**

#### **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen.  
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 44. Sitzung am 29. April 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/11924 in seiner 44. Sitzung am 11. Juni 2026 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in den Platzhalter von § 3 als Datum des Inkrafttretens der „1. Juli 2026“ und in den Platzhalter von § 1 Nr.5 der „30. Juni 2026“ eingesetzt werden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/11924 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

**Florian Siekmann**

Stellvertretender Vorsitzender



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Stefan Löw** und **Fraktion (AfD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Neuordnung der Bayerischen Ehrenzeichen infolge der strategischen Neuausrichtung der Bundeswehr (Drs. 19/11035)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 3 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Das Ehrenzeichen für Verdienste um Frieden und Verteidigung kann an militärische und zivile Persönlichkeiten verliehen werden, die sich im In- und Ausland in besonderer Weise um den Frieden oder die Landes- und Bündnisverteidigung und damit um Frieden und Freiheit in Bayern verdient gemacht haben. <sup>2</sup>Das Ehrenzeichen für Verdienste um Frieden und Verteidigung darf nicht an amtierende und ehemalige Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung, Mitglieder der Regierungen der Länder, Mitglieder der Bundesregierung, Mitglieder der Europäischen Kommission, Abgeordnete des Europäischen Parlaments, Abgeordnete des Bayerischen Landtags, Mitglieder der Bezirkstage sowie Abgeordnete des Deutschen Bundestags verliehen werden. <sup>3</sup>Es sollen nicht mehr als 75 Personen jährlich ausgezeichnet werden.““

### **Begründung:**

Mit der Neuausrichtung des Ehrenzeichens auf „Verdienste um Frieden und Verteidigung“ wird der Kreis der möglichen Empfänger bewusst auf „militärische und zivile Persönlichkeiten“ erweitert. Dies birgt jedoch die Gefahr, dass das Ehrenzeichen künftig auch an aktive Politiker verliehen wird, die in Talkshows oder auf anderen öffentlichen Bühnen über Verteidigung und Sicherheit sprechen, ohne selbst in vergleichbarer Weise operativ oder einsatzbezogen tätig zu sein.

Das Ehrenzeichen ist eine Anerkennung des Freistaates Bayern von Soldaten, Polizisten sowie zivilen Einsatzkräften, die konkrete, oft risikoreiche Leistungen für Frieden und Verteidigung erbringen – nicht jedoch ein weiteres Instrument politischer Selbstinzenierung.

Durch die vorgeschlagene Ausschlussklausel wird klargestellt, dass amtierende und ehemalige Mitglieder der Staats- und Landesregierungen, Abgeordnete der genannten Parlamente sowie Mitglieder der Bezirkstage von der Verleihung ausgenommen sind. Damit wird verhindert, dass das Ehrenzeichen durch politische Mandats- oder Amtsträger instrumentalisiert werden kann. Die bereits verliehenen Ehrenzeichen bleiben von dieser Regelung unberührt (vgl. die Übergangsregelung in Art. 7 des Bayerischen Ehrenzeichengesetzes n. F.).



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

### **1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 19/11035

**zur Neuordnung der Bayerischen Ehrenzeichen infolge der strategischen Neuausrichtung der Bundeswehr**

### **2. Änderungsantrag der Abgeordneten Jörg Baumann, Richard Graupner, Stefan Löw und Fraktion (AfD)**

Drs. 19/11924

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Neuordnung der Bayerischen Ehrenzeichen infolge der strategischen Neuausrichtung der Bundeswehr (Drs. 19/11035)**

#### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatter: **Bernhard Heinisch**  
Mitberichterstatter: **Stefan Löw**

#### **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen.  
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 44. Sitzung am 29. April 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/11924 in seiner 44. Sitzung am 11. Juni 2026 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in den Platzhalter von § 3 als Datum des Inkrafttretens der „1. Juli 2026“ und in den Platzhalter von § 1 Nr.5 der „30. Juni 2026“ eingesetzt werden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/11924 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

**Florian Siekmann**

Stellvertretender Vorsitzender



## Antrag

der Staatsregierung

**auf Zustimmung zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)**

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 31. März 2026 um Zustimmung des Bayerischen Landtags gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern zu nachstehendem Staatsvertrag gebeten:

### **Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)<sup>1</sup>**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: „die Länder“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

---

<sup>1</sup> Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

### Artikel 1

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 29. Oktober 2020, der durch den Staatsvertrag vom 24. März 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4b Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a. Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Zur Beseitigung von Zweifeln an der Zuverlässigkeit ist sie, sofern nicht bereits andere Gründe einer Erlaubniserteilung entgegenstehen, befugt, Erkenntnisse von in- und ausländischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, insbesondere zu den Voraussetzungen nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c, abzufragen.“
  - b. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die nach Satz 2 erhobenen Daten erfolgloser Antragsteller dürfen zu Zwecken der Überprüfung auch über den Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung hinaus verarbeitet werden und werden spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Bestandskraft der Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis folgt, gelöscht.“
2. Nach § 8 Absatz 3 Satz 5 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Abgleich darf ausschließlich über die Zugangskennung, die der jeweiligen Betriebsstätte im terrestrischen Bereich oder der jeweiligen Internetdomain bei Glücksspielen im Internet zugeordnet ist, erfolgen. Die Weitergabe an Dritte und die Zulassung einer Nutzung der Zugangskennung durch Dritte sind verboten.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 3 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote Maßnahmen zur Entfernung oder Sperrung dieser Angebote gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne des Artikels 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065, insbesondere auch in Fällen einer reinen Durchleitung, ergreifen, sofern sich Maßnahmen gegenüber einem Veranstalter oder Vermittler dieses Glücksspiels als nicht durchführbar oder nicht erfolgversprechend erweisen; diese Maßnahmen können auch erfolgen, wenn das unerlaubte Glücksspielangebot untrennbar mit weiteren Inhalten verbunden ist.“
    - bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 88 Absatz 3 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3 Satz 3 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301) geändert worden ist,“ ersetzt.
  - b) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„Die zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden arbeiten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere mit den in- und ausländischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, den Landesmedienanstalten, der Bundesnetzagentur, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und dem Bundeskartellamt zusammen und können, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 und 3 erforderlich ist, zu diesem Zweck Daten austauschen. Dies gilt für die Landesmedienanstalten im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Glücksspielaufsichtsbehörden entsprechend. Der Datenaustausch nach Satz 1 mit Polizei- und Strafverfolgungsbehörden ist, sofern er im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens zur Prüfung der Zuverlässigkeit erfolgt, nur erforderlich, wenn die Erlaubnis nicht bereits aus anderen Gründen zu versagen ist. § 4b Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
4. In § 9a Absatz 1 Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 12 Absatz 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

5. § 27h wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„den Abschluss von Verträgen, sofern die Verpflichtung der Anstalt im Einzelfall eine in der Satzung festzulegende Grenze übersteigt.“
  - b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„Die Sitzungen, Beratungen und sonstigen Befassungen des Verwaltungsrates sind vertraulich. Parlamentarische Auskunftsrechte oder sonstige Auskunftsrechte staatlicher Stellen bleiben unberührt.“
6. § 27m wird durch den folgenden § 27m ersetzt:

„(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt unterliegt der Prüfung der Rechnungshöfe der Trägerländer.

(2) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechende Anwendung. Die Rechte bei der Wahl oder Bestellung der Prüfer nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes übt die zuständige Behörde nach § 27l Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Sitzlandes aus.“
7. § 28a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 31 werden die folgenden Nummern 32 und 33 eingefügt:

„32. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 6 als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, einen Abgleich mit der Sperrdatei nicht ausschließlich über die Zugangskennung, die der jeweiligen Betriebsstätte im terrestrischen Bereich oder der jeweiligen Internetdomain bei Glücksspielen im Internet zugeordnet ist, vornimmt,

33. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 7 als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, die Zugangskennung an Dritte weitergibt oder die Nutzung durch Dritte zulässt,“
  - b) Die bisherigen Nummern 32 bis 58 werden zu den Nummern 34 bis 60.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

(1) Der Staatsvertrag tritt am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Innenministerkonferenz in Kraft.

(2) Die oder der Vorsitzende der Innenministerkonferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

**EU-Rechtsakte**

Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1)

Für das Land Baden-Württemberg:  
Der Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen  
Stuttgart, den 16. März 2026 Th Strobl

Für den Freistaat Bayern:  
Der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration  
München, den 24. März 2026 Joachim Herrmann

Für das Land Berlin:  
Die Senatorin für Inneres und Sport  
Berlin, den 23. März 2026 Iris Spranger

Für das Land Brandenburg:  
Der Minister des Innern und für Kommunales  
Potsdam, den 24. März 2026 Jan Redmann

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
Die Senatorin für Inneres und Sport  
Bremen, den 19. März 2026 Eva Högl

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
Der Präses der Behörde für Inneres und Sport  
Hamburg, den 17. März 2026 Grote

Für das Land Hessen:  
Der Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz  
Wiesbaden, den 24. März 2026 Roman Poseck

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
Der Minister für Inneres und Bau  
Schwerin, den 24. März 2026 Christian Pegel

Für das Land Niedersachsen:  
Die Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung  
Hannover, den 2. März 2026 Daniela Behrens

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Der Minister des Innern

Düsseldorf, den 24. März 2026

Herbert Reul

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Der Minister des Innern und für Sport

Mainz, den 20. März 2026

Michael Ebling

Für das Saarland:

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Saarbrücken, den 26. März 2026

Reinhold Jost

Für den Freistaat Sachsen:

Der Staatsminister des Innern

Dresden, den 25. März 2026

Armin Schuster

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Die Ministerin für Inneres und Sport

Magdeburg, den 16. März 2026

Tamara Zieschang

Für das Land Schleswig-Holstein:

Endvertreten durch die Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Kiel, den 18. März 2026

M. Finke

Für den Freistaat Thüringen:

Der Minister für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Erfurt, den 18. März 2026

Georg Maier

**Protollerklärung des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen der Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)**

Das Land Sachsen-Anhalt bittet, im bis zum 31. Dezember 2026 vorzulegenden zusammenfassenden Bericht der Evaluierung und in der sich daran anschließenden weiteren Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 auch die Vorschriften zu Spielhallen (§§ 24 bis 26 des Glücksspielstaatsvertrags 2021) und insoweit insbesondere die bisherige Regelung zum Verbot von Mehrfachkonzessionen (§ 25 des Glücksspielstaatsvertrages 2021) in den Blick zu nehmen. Den Ländern sollten – unter Beachtung der in § 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 normierten Ziele – zukünftig im Glücksspielstaatsvertrag durch die Aufnahme einer Öffnungsklausel weitergehender Handlungsspielraum als bisher und mehr individuelle Entscheidungsmöglichkeiten in ihren eigenen Zuständigkeitsbereichen in Zusammenhang mit Mehrfachkonzessionen eingeräumt werden.

## **Erläuterungen zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (2. GlüÄndStV 2021)**

### **I. Ausgangslage**

Der zum 1. Juli 2021 in Kraft getretene Glücksspielstaatsvertrag 2021 soll als gemeinsamer Rechtsrahmen für die Glücksspielregulierung in den Ländern insbesondere für länderübergreifende Angebote Rechtssicherheit und einheitliche Schutzstandards für die Bevölkerung in ganz Deutschland schaffen. Die Erreichung der Ziele des § 1 erfordert neben der Ermöglichung hinreichend attraktiver legaler Angebote mit hohen Schutzstandards für die Spieler gleichzeitig eine effektive Unterbindung unerlaubter Glücksspielangebote, die für Spieler mit zusätzlichen und unübersehbaren Gefahren verbunden sind.

Im Glücksspielstaatsvertrag 2021 wurden daher die Vollzugsmöglichkeiten verbessert. Neben weiteren Instrumenten wurde auch eine der Sache nach bereits früher bestehende Ermächtigung für Sperranordnungen (Netzsperrungen bzw. IP-Blocking) wiedereingeführt.

Die Umsetzung dieses Instruments erwies sich jedoch als problematisch, da die bisherige Rechtsgrundlage des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Maßnahmen zur Sperrung dieser Angebote gegen im Sinne der §§ 8 bis 10 des Telemediengesetzes verantwortliche Diensteanbieter vorsieht und hinsichtlich dieses Adressatenkreises in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung rechtliche Bedenken geltend gemacht wurden, die einer rechtssicheren Anwendung des Instruments auf absehbare Zeit entgegenstehen. Zudem führte die im Jahr 2024 eingetretene Änderung des Rechtsrahmens durch Inkrafttreten des sog. Digital Services Acts mit unmittelbarer Wirkung für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu einem Wegfall des Telemediengesetzes, welches durch das Digitale-Dienste-Gesetz abgelöst wurde. Für eine rechtssichere Anwendung dieses unerlässlichen Vollzugsinstruments war damit eine zeitnahe Neuregelung der Rechtsgrundlage erforderlich geworden.

Daneben ergaben sich aus dem Zwischenbericht der Länder im Rahmen der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in materiell-rechtlicher Hinsicht weitere Änderungsbedarfe, die bereits vor dem Abschluss der Evaluierung mit Vorlage des zusammenfassenden Berichts zum 31. Dezember 2026 umgesetzt werden sollen. Schließlich werden weitere Anpassungen zur Vereinfachung und Verbesserung von Verfahrensregelungen vorgenommen.

### **II. Lösung**

Durch eine punktuelle Änderung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in § 9 Absatz 1 wird der Verweis in der Rechtsgrundlage an die seit dem Jahr 2024 bestehende Rechtslage angepasst und gleichzeitig den im Hinblick auf den Adressatenkreis bestehenden Bedenken Rechnung getragen.

Durch Ergänzungen der Regelungen in § 4b und § 9 Absatz 3a werden die Abfragekompetenzen der Erlaubnis- und Aufsichtsbehörden erweitert.

Durch eine Änderung in § 8 Absatz 3 und § 28a Absatz 1 wird klargestellt, dass für den Abgleich mit dem Spielersperrsystem für jede Betriebsstätte nur die dieser Betriebsstätte zugeordnete Zugangskennung verwendet werden darf und eine Weitergabe und Zulassung einer Nutzung dieser Zugangskennung durch Dritte verboten ist.

Durch die Änderung in § 27h Absatz 3 wird die Möglichkeit geschaffen, in der Satzung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder umfassende Regelungen im Hinblick auf Verträge, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen, vorzunehmen. Durch die Einführung des neuen § 27h Absatz 6a wird die Vertraulichkeit der Verwaltungsratssitzungen der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder unter Wahrung der parlamentarischen und behördlichen Auskunftsrechte gewährleistet.

Durch eine Ergänzung in § 27m wird eine Vereinfachung dahingehend vorgenommen, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die Rechte bei der Wahl oder Bestellung

der Abschlussprüfer nunmehr allein von der zuständigen Aufsichtsbehörde für die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt ausgeübt werden.

### III. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

#### Zu Artikel 1

##### Zu Nummer 1

Die bestehende Abfragekompetenz soll auf nationale Strafverfolgungsbehörden sowie auf ausländische Polizei- und Strafverfolgungsbehörden erweitert werden.

Zugleich wird mit Blick auf die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, die deutlich erhöhte Anforderungen an den Datenaustausch mit Verfassungsschutzbehörden stellt, von der Datenabfrage bei Verfassungsschutzbehörden Abstand genommen (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 - 1 BvR 2133/22 -, BVerfGE 169, 130-235, Rn. 113, juris, sowie BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 -, BVerfGE 162, Rn. 336, juris) und zu diesem Zweck der Begriff der „Sicherheitsbehörden“, unter den üblicherweise die Polizei- und Verfassungsschutzbehörden gefasst werden, durch den der „Polizeibehörden“ ersetzt.

Weiter trägt die Erweiterung auf ausländische Polizei- und Strafverfolgungsbehörden dem Umstand Rechnung, dass Antragsteller oftmals international tätigen Unternehmensverbänden angehören. Insbesondere die Prüfung der erweiterten Zuverlässigkeit nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d setzt voraus, dass Erkenntnisse zu dem Antragsteller selbst und den mit ihm verbundenen Unternehmen ermittelt werden. Bei Antragstellern mit Sitz im Ausland bzw. bei Antragstellern, die mit ausländischen Unternehmen verbunden sind, bedarf es dementsprechend der Möglichkeit, auch ausländische Polizei- und Strafverfolgungsbehörden nach entsprechenden Erkenntnissen abzufragen. Dies umfasst insbesondere die in § 4a Absatz 1 Nummer 1 geregelten Kriterien der erweiterten Zuverlässigkeit.

Bislang sind die Strafverfolgungsbehörden nicht explizit genannt, obwohl Erkenntnisse aus laufenden Ermittlungsverfahren, aus eingestellten Ermittlungsverfahren oder aus Strafverfahren, die zu einer Verurteilung unterhalb der Schwelle der Eintragung ins Bundeszentralregister geführt haben, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Antragstellers bedeutsam sein können. Somit erfolgt hier eine Angleichung an § 9 Absatz 3a, der die Strafverfolgungsbehörden explizit benennt.

Zugleich ist verfassungsrechtlich für den Datenabruf sicherzustellen, dass er die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit wahrt. Dazu ist es erforderlich, dass die Regelung Anlass, Zweck und Umfang normiert (BVerfGE 155, 119, 208). Das Merkmal der Zuverlässigkeit und folglich eine fundierte Prüfung derselben ist von herausgehobener Bedeutung. In glücksspielrechtlicher Hinsicht bildet sie das Fundament für die Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Spielbetriebs und dient als Konsequenz der Bekämpfung der Folge- und Begleitkriminalität (§ 1 Satz 1 Nummer 4), welche mit Glücksspiel einhergehen können. Gleiches gilt für die Bekämpfung von Geldwäsche. Gemäß den Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) soll die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass kriminelle Personen oder ihre als Strohleute eingesetzten Mitarbeiter glücksspielrechtliche Erlaubnisse erhalten oder als wirtschaftliche Eigentümer einer wesentlichen oder kontrollierenden Beteiligung an einer Gesellschaft mit einer solchen Erlaubnis beteiligt sind (FATF Methodology for Assessing Technical Compliance with the FATF Recommendations and the Effectiveness of AML/CFT/CPF Systems, Updated December 2025, Recommendation 28.1 lit. b und 28.4 lit. b). Geldwäsche untergräbt das Vertrauen in den Rechtsstaat, die Leistungsgesellschaft und die Integrität des Wirtschafts- und Finanzstandortes Deutschland. Das Kriterium der Zuverlässigkeit soll verhindern, dass Kriminelle illegale Profite aus Straftaten erfolgreich in den legalen Wirtschaftskreislauf als Anbieter von Glücksspielen einschleusen, und somit auch Anreize für weitere Straftaten unterbinden.

Zugleich wird die Eingriffsintensität auf das erforderliche Maß beschränkt. Mit den gegenüber der Vorgängerregelung präzisierten Festlegungen ist gewährleistet, dass ent-

sprechende Abfragen zum Zwecke der Prüfung der Zuverlässigkeit und nicht zu anderen Zwecken erfolgen. Zudem darf eine Abfrage bei Polizei- und Strafverfolgungsbehörden nur als letzter Schritt vor einer Erlaubniserteilung erfolgen. Ist die Erlaubnis bereits aus anderen Gründen zu versagen, darf eine entsprechende Abfrage nicht mehr erfolgen. Schließlich wird eine Bestimmung zur Datenlöschung eingefügt.

Die Zweckbestimmung der Datenverarbeitung wird für den Zeitraum zwischen der behördlichen Entscheidung und der Löschung präzisiert, indem klargestellt wird, dass die Verarbeitung in diesem Zeitraum insbesondere zu Zwecken der behördlichen und gerichtlichen Kontrolle zulässig ist. So sollen nicht nur die Gerichte, sondern auch die Erlaubnisbehörden selbst in der Lage sein, unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände die einmal getroffene Entscheidung zu überprüfen.

Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Datenübermittlung richtet sich im Weiteren nach den jeweiligen Rechtsvorschriften für die jeweilige Polizei- bzw. Strafverfolgungsbehörde. Nach dem vom BVerfG entwickelten „Doppeltürmodell“ (BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2012 - 1 BvR 1299/05 -, Rn. 123, juris; BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2020 - 1 BvR 1873/13 -, BVerfGE 155, 119-238, Rn. 93, juris) bedürfen sowohl die Abfrage als auch die anschließende Datenübermittlung als jeweils eigenständige Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG) einer normenklaren und verhältnismäßigen Rechtsgrundlage, die vom jeweils zuständigen Gesetzgeber geschaffen werden muss. Datenübermittlungsbefugnisse für andere als Glücksspielaufsichtsbehörden sind mithin in den jeweiligen Spezialgesetzen zu regeln.

Im Übrigen sind von den Glücksspielaufsichtsbehörden die sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen, für Abfragen bei ausländischen Behörden insbesondere die Artikel 44 ff. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

#### Zu Nummer 2

Durch die ausdrückliche Aufnahme der Verpflichtung, für den Abgleich mit der Sperrdatei ausschließlich die der lokalen Betriebsstätte (im terrestrischen Bereich) oder der Internetdomain (bei Glücksspielen im Internet) zugeordnete Kennung zu verwenden, soll den zuständigen Aufsichtsbehörden eine genaue Zuordnung ermöglicht und die Nachprüfbarkeit verbessert werden.

Zwar dürfen bereits nach der bisherigen Rechtslage Zugangskennungen ausschließlich für eine konkrete Betriebsstätte oder Internetdomain verwendet werden. In der Praxis wurde diese Vorgabe nicht ausreichend beachtet, so dass eine weitere Konkretisierung notwendig ist. Etwaigem Missbrauch in Form der Weitergabe von Zugangskennungen an Dritte bzw. deren Duldung soll durch die staatsvertragliche Festschreibung eines entsprechenden Verbots nunmehr besser Einhalt geboten werden können. Zuarbeitende externe Dienstleister (wie IT-Dienstleister oder Plattformbetreiber, die im Auftrag der Glücksspielanbieter den Sperrdateiabgleich technisch durchführen) gelten nicht als Dritte i. S. d. Vorschrift.

#### Zu Nummer 3a

In § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 wird der Verweis auf die §§ 8 bis 10 des Telemediengesetzes (im Folgenden TMG) durch einen Verweis auf die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG („Digital Services Act“, im Folgenden DSA) ersetzt. Seit dem 17. Februar 2024 ist der DSA unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Zu dessen Durchführung im nationalen Recht ist zum 14. Mai 2024 das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) in Kraft getreten, welches in Artikel 37 Absatz 2 das Außerkrafttreten des TMG anordnet. Der DSA hat die Vorgaben der Artikel 12 bis 15 der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG in seinen

Artikeln 4 ff. übernommen und die §§ 7 bis 10 des Telemediengesetzes damit weitestgehend entbehrlich gemacht. Im Übrigen wird der Regelungsgehalt der §§ 7 ff. TMG (insb. §§ 7 Abs. 4, 8 Abs. 4 TMG) in §§ 7 und 8 DDG fortgeführt und teilweise erweitert.

Die in Artikel 3 Buchstabe g DSA definierten Vermittlungsdienste umfassen ein breites Spektrum an wirtschaftlichen Tätigkeiten, die online stattfinden und sich kontinuierlich weiterentwickeln, um eine rasche, sichere und geschützte Übermittlung von Informationen zu ermöglichen und allen Beteiligten des Online-Ökosystems komfortable Lösungen zu bieten. Ob es sich bei einem bestimmten Dienst um eine „reine Durchleitung“, eine „Caching“-Leistung oder einen „Hosting“-Dienst handelt, hängt ausschließlich von seinen technischen Funktionen ab, die sich möglicherweise im Laufe der Zeit ändern, und sollte von Fall zu Fall geprüft werden (vgl. Erwägungsgrund 29).

Die Artikel 4 ff. DSA legen in Bezug auf die Haftung der Anbieter solcher Vermittlungsdienste fest, wann der betreffende Anbieter von Vermittlungsdiensten im Zusammenhang mit von den Nutzern bereitgestellten rechtswidrigen Inhalten nicht haftbar gemacht werden kann (vgl. Erwägungsgrund 17). Die dort festgelegten Haftungsausschlüsse lassen indes die Möglichkeit von Verfügungen unterschiedlicher Art gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten unberührt, selbst wenn diese die im Rahmen dieser Ausschlüsse festgelegten Bedingungen erfüllen. Solche Verfügungen können insbesondere in im Einklang mit dem Unionsrecht erlassenen gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen bestehen, die die Abstellung oder Verhinderung einer Zuwiderhandlung verlangen, einschließlich der Entfernung rechtswidriger Inhalte, die in solchen Anordnungen spezifiziert werden, oder der Sperrung des Zugangs zu ihnen (vgl. Erwägungsgrund 25).

Mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 wurde die Befugnis zur Sperrung von Internetseiten (sog. Netzsperrern) als wichtiges Instrument zur Bekämpfung unerlaubter Angebote im Internet wieder eingeführt mit dem Anliegen, im Hinblick auf die Ziele des § 1 Satz 1 die technische Erreichbarkeit solcher Angebote aus dem Inland zu verhindern oder zumindest zu erschweren. Netzsperrern können dabei auf verschiedene Arten umgesetzt werden. Eine Art der technischen Umsetzung stellt das sog. IP-Blocking dar. Da dieses jedoch häufig die Gefahr eines Overblockings birgt, wenn hinter der gesperrten IP weitere Internetseiten (= URLs) mit legalen Inhalten stehen, hat sich nach aktuellem technischen Wissensstand die sog. DNS-Sperre in der behördlichen Praxis als regelmäßig verhältnismäßigeres Sperrverfahren etabliert. Bei einer „Domain-Name-System“-Sperre wird die Zuordnung zwischen der Domain und der zugehörigen IP-Adresse im DNS-Server des Internetzugangsanbieters getrennt. Die Internetseite bleibt also weiterhin bestehen, ist aber nicht mehr durch Eingabe der Domain in die Adresszeile des Browsers zu erreichen. Die Einrichtung einer solchen DNS-Sperre muss in der Regel durch den Internetzugangsanbieter erfolgen.

Nach der bislang geltenden Regelung umfasste der Adressatenkreis für entsprechende behördliche Sperranordnung nach dem bisherigen Wortlaut von § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 lediglich im Sinne der §§ 8 bis 10 des TMG verantwortliche Diensteanbieter. Da aber durch die §§ 8 bis 10 TMG die Haftung von Diensteanbietern weitestgehend ausgeschlossen wurde, war eine Verantwortlichkeit nach diesen Vorschriften – gerade des grundsätzlich neutral agierenden Internetzugangsanbieters – regelmäßig nicht gegeben. Um künftig insbesondere auch die Internetzugangsanbieter im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr in den Kreis möglicher Adressaten behördlicher Sperranordnungen einzubeziehen, verzichtet die geänderte Regelung auf das Kriterium der Verantwortlichkeit. Die Angemessenheit der staatsvertraglichen Ermächtigung bleibt gleichwohl dadurch gewahrt, dass eine Inanspruchnahme des Internetzugangsanbieters erst dann in Betracht kommt, wenn sich Maßnahmen zur Entfernung oder Sperrung rechtswidriger Inhalte gegenüber dem Veranstalter oder Vermittler des unerlaubten Glücksspiels, also regelmäßig dem für den illegalen Inhalt direkt verantwortlichen Betreiber der Webseite selbst, als nicht durchführbar oder nicht erfolgsversprechend erweisen und Maßnahmen gegen andere in Betracht kommende Anbieter von Vermittlungsdiensten kein gleich effektives Mittel darstellen. Da Registrare – wie im Übrigen auch Registries – nach dem DSA ebenfalls als Anbieter des Vermittlungsdienstes einer reinen Durchleitung zu fassen sind (vgl. Erwägungsgrund 29), ist eine gesonderte Nennung neben den Internetzugangsanbietern nicht länger erforderlich.

In der geänderten Regelung wird entsprechend der im DSA vorgesehenen Reaktionsmöglichkeiten im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten (vgl. bis zum 13. Mai 2024 auch § 7 Absatz 3 Satz 1 TMG) die Entfernung illegaler Inhalte ergänzend zur Sperrung des Zugangs zu solchen Inhalten aufgenommen. Dies soll dem Umstand der rasanten technischen Entwicklung Rechnung tragen und eine effektive Gefahrenabwehr künftig auch in solchen Fällen sicherstellen, in denen aufgrund veränderter technischer Rahmenbedingungen (z. B. mobile Applikation statt herkömmlicher Webseite) die Nutzung der illegalen Inhalte technisch nicht durch eine Sperre, sondern eine gezielte Entfernung des illegalen Angebots unterbunden werden muss.

In § 9 Absatz 1 Satz 5 wurde der Verweis auf § 88 Absatz 3 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung durch den Verweis auf die inhaltsgleiche Nachfolgevorschrift in § 3 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten ersetzt.

#### Zu Nummer 3b

Eine Erweiterung der Regelung auch auf ausländische Strafverfolgungsbehörden erscheint angesichts überwiegend international operierender Glücksspielanbieter geboten. Zudem wird die Befugnis zur Abfrage auf (in- wie ausländische) Polizeibehörden erweitert.

Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit und die Befugnis zum Datenaustausch wird über die Spezialregelung des § 4b Absatz 2 Satz 2 im Erlaubnisverfahren hinaus über die Aufnahme in § 9 auch auf die gesamte Tätigkeit der Glücksspielaufsicht in Bezug auf alle Glücksspielangebote erweitert. Zahlreiche für die Beurteilung der glücksspielrechtlichen Zuverlässigkeit erforderlichen Tatsachen werden nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen (vgl. § 32 BZRG). Dabei sind gerade in diesem kriminalitätsanfälligen Bereich weitergehende Erkenntnisse von großer Bedeutung, insbesondere um das Ziel der Abwehr von mit Glücksspielen verbundener Folge- und Begleitkriminalität zu erreichen (§ 1 Satz 1 Nummer 4). In diesem Zusammenhang erscheint es gerade auch im Bereich des standortbezogenen Glücksspiels zweckmäßig, überlaufende, eingestellte oder abgeschlossene Ermittlungs- bzw. Strafverfahren Kenntnis zu erlangen, um eine Zuverlässigkeitsprognose vornehmen zu können.

Die Abfrage hat allein zur Erfüllung der im Rahmen von § 9 Absatz 1 und 3 zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse zu erfolgen.

Um die Eingriffsintensität zu begrenzen, wird zusätzlich eine Bestimmung zur Datenlöschung eingefügt.

Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Datenübermittlung richtet sich im Weiteren nach den jeweiligen Rechtsvorschriften für die jeweilige datenübermittelnde Behörde.

Siehe im Übrigen die Erläuterungen zu § 4b Absatz 2 Satz 2.

#### Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Wie bisher sollen ländereinheitlich nur die Erlaubnisse nach § 12 Absatz 3 Satz 1 erteilt werden. Sofern eine Soziallotterie nur in einigen Ländern veranstaltet wird, bleiben die Länder nach Satz 2 zuständig.

#### Zu Nummer 5a

Nach § 27h Absatz 3 beschließt der Verwaltungsrat über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt (Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder – GGL). Ausweislich der folgenden „insbesondere“-Aufzählung beschließt der Verwaltungsrat danach auch über den Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren (§ 27h Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 Alternative 2 i. V. m. § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 Buchstabe c GGL-Satzung). Der Staatsvertrag ermächtigt die Anstalt nicht, eine Wertgrenze für die Beteiligung des Verwaltungsrates festzulegen. Folglich ist in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 Buchstabe c GGL-Satzung – in Abweichung zu Nummer 11 Buchstabe a und Buchstabe b (dort ab 100.000 Euro bezogen auf die Vertragslaufzeit) – keine Wertgrenze für die Vorlage von derartigen Verträgen festgelegt. Damit ist nach dem reinen Wortlaut von Staatsvertrag und Satzung jeder Vertrag mit einer Ver-

tragslaufzeit von mehr als fünf Jahren dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Erläuterungen zu § 27h Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 geben hier hinsichtlich einer Wertgrenze keine weitere Auskunft.

Der Verwaltungsrat als Organ der GGL soll über die grundsätzlichen Angelegenheiten der GGL beschließen. Dem Verwaltungsrat obliegt ferner die Aufsicht über den Vorstand. Damit der Verwaltungsrat den grundsätzlichen und wichtigen Aufgaben nachkommen kann, hat der Gesetzgeber u. a. in § 27h Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 und der dazu in der GGL-Satzung vorgenommenen Konkretisierung prinzipiell Wert- und Laufzeitgrenzen eingeführt.

Die Neufassung von § 27h Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 sieht nun vor, für sämtliche Vertragsabschlüsse der Anstalt in der Satzung eine Wertgrenze für die Beteiligung des Verwaltungsrates festzulegen. Die Erweiterung folgt dem Gedanken, dass nicht jede Kleinstbeschaffung oder Vertragsgegenstände von geringem wirtschaftlichen Wert (z. B. wiederkehrende Alltagsbeschaffungen) dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und der Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat soll und muss sich auf die wesentlichen Dinge konzentrieren und nicht mit im Vergleich Kleinigkeiten be- oder überlastet werden. Gleichzeitig soll der Verwaltungsaufwand der Anstalt beim Abschluss von Verträgen mit geringer wirtschaftlicher Bedeutung verringert werden.

Sofern Vertragsabschlüsse zwar unter die in der Satzung festgelegte Wertgrenze fallen, dennoch aber inhaltlich von grundsätzlicher oder bedeutender Relevanz für die Anstalt sind, ist der Verwaltungsrat aufgrund der Bedeutung einzubeziehen, da die Aufzählung in Nummer 11 nicht abschließend ist. Eine weitergehende Beteiligungspflicht des Verwaltungsrates bleibt insofern unberührt.

#### Zu Nummer 5b

Mit dem neuen § 27h Absatz 6a wird eine Vertraulichkeitsregelung geschaffen, die Informationen von dem Anspruch auf Informationszugang nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wie auch der Informationsfreiheitsgesetze anderer Länder ausnimmt.

Aufgrund der zum Teil sensiblen Inhalte und erheblichen Auswirkungen der Tätigkeit der Anstalt auf Dritte bedarf es einer gesetzlichen Regelung zur Vertraulichkeit bestimmter Angelegenheiten der Anstalt. In Anbetracht der weitreichenden aufsichts- und genehmigungsrechtlichen Kompetenzen der GGL sind die Befassungen des Verwaltungsrates als Organ der Anstalt der Vertraulichkeit zu unterwerfen. Ohne die gebotene Vertraulichkeit würde die offene Meinungsbildung und neutrale Entscheidungsfindung im Verwaltungsrat beeinträchtigt. Der Prozess der Entscheidungsfindung soll geschützt werden.

Das exekutive Geheimhaltungsinteresse überwiegt insofern das öffentliche Informationsinteresse.

Durch diese gesetzliche Regelung erfolgt keine Beschränkung der verfassungsrechtlichen Statusrechte der Abgeordneten. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass es sich nicht um eine gesetzliche Vorschrift handelt, die einer Beantwortung parlamentarischer Anfragen entgegensteht oder Auswirkungen auf die Art und Weise der Beantwortung parlamentarischer Anfragen hat. Die Grenzen des parlamentarischen Informationsanspruchs sind ausschließlich verfassungsrechtlich determiniert.

Ebenso sollen Auskunftsrechte staatlicher Stellen wie bspw. der Staatsanwaltschaft und anderer Behörden weiterhin gewährleistet werden. Die Arbeit von staatlichen Stellen untereinander soll ebenfalls unbeeinträchtigt bleiben, so dass die Vertraulichkeitsregelungen nicht zwischen anderen Behörden und Ministerien Anwendung finden und entsprechende übergreifende Abstimmungen nicht einschränken sollen.

Der neue Absatz 6a regelt die Vertraulichkeit der Befassungen des Verwaltungsrates der Anstalt auf gesetzlicher Ebene. Daraus folgt, dass sowohl der Verlauf als auch die Inhalte der Sitzungen geheim zu bleiben haben (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28. Juli 2016, 7 C 3/15 -, Rn. 21, juris, in Bezug auf die Satzungsregelungen der BaFin). Von der Rechtsprechung (a.a.O.) ist anerkannt, dass die mit der Vorschrift bezweckte Vertraulichkeit, die insbesondere unbefangene Äußerungen der Teilnehmer im Rahmen

der Sitzungen und sonstigen Beratungen oder Beschlussfassungen des Verwaltungsrates ermöglicht, nur gewährleistet werden kann, wenn die Niederschriften und Protokolle der Sitzungen der Vertraulichkeit unterfallen.

Das mit der Vorschrift angestrebte Ziel umfassender Geheimhaltung der Befassungen des Verwaltungsrates wird nur erreicht, wenn sich die Geheimhaltungspflicht auch auf die fachlichen Vorberatungen der Trägerländer und der Anstalt, die der unmittelbaren inhaltlichen Vorbereitung der Sitzungen und sonstigen Befassungen des Verwaltungsrates dienen und mit entsprechenden Vorabstimmungen in Empfehlungen für den Verwaltungsrat münden, erstreckt, soweit durch deren Bekanntwerden andernfalls Rückschlüsse auf die Sitzung selbst möglich sind. Um zu beständigen und ausgewogenen Lösungen der Sachfragen zu gelangen, ist die unbefangene Diskussion auch in den die Sitzungen unmittelbar vorbereitenden Gremien über die anstehenden Inhalte der Verwaltungsratsbefassungen notwendig.

Von der Vertraulichkeit umfasst sind insbesondere sitzungsvorbereitende Unterlagen, die Beschlussvorlagen und Niederschriften der Sitzungen und der Schriftverkehr zu Beratungsgegenständen. Gleiches gilt für Beratungen und Beschlussfassungen außerhalb der Sitzungen des Verwaltungsrates, zum Beispiel Umlaufbeschlussverfahren, da hier der gleiche Schutzzweck zum Tragen kommt.

#### Zu Nummer 6

Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt obliegt den Rechnungshöfen der Trägerländer. Diese Regelung trägt den Umständen Rechnung, dass die Finanzierung der Anstalt nach § 27c durch Finanzierungsbeiträge der Länder erfolgt und die Länder nach § 27d für Verbindlichkeiten der Anstalt subsidiär haften und somit ein Prüfungsinteresse der Rechnungshöfe der Trägerländer besteht. § 45 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) bleibt unberührt.

Auf die Prüfung des Jahresabschlusses der Anstalt findet gemäß § 55 Absatz 2 HGrG die Regelung des § 53 HGrG entsprechend Anwendung. Die Haushaltsordnungen der Trägerländer enthalten in ihrem inhaltlich gleichlautenden § 68 Absatz 1 Satz 2 jeweils die Regelung, dass bei der Wahl oder der Bestellung der Prüfer nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 HGrG das zuständige Ministerium die Rechte des Landes im Einvernehmen mit dem Rechnungshof ausübt. Die damit für die Wahl oder Bestellung des Abschlussprüfers vorgeschriebene Beteiligung sämtlicher Trägerländer hat sich als in der Sache nicht erforderlich und zudem unnötig zeitaufwendig erwiesen. Daher schafft Absatz 2 die Voraussetzungen dafür, dass die Rechte nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 HGrG künftig allein von der zuständigen Aufsichtsbehörde und dem Rechnungshof des Sitzlandes ausgeübt werden. Die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe der Trägerländer nach § 27m Absatz 1 werden hierdurch nicht berührt.

#### Zu Nummer 7

Zur wirksamen Durchsetzbarkeit der in § 8 Absatz 3 Satz 6 und 7 neu normierten Ge- und Verbote wird für den Fall von Zuwiderhandlungen jeweils ein entsprechender Bußgeldtatbestand in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten aufgenommen. Die bisherige Möglichkeit, das Vertragsverhältnis in Fällen, in denen Zugangsdaten unbefugt an Dritte weitergegeben wurden, durch Kündigung zu beenden, bleibt bestehen.

#### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages mit dem Tag, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Innenministerkonferenz folgt.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

### **Antrag der Staatsregierung**

Drs. 19/11355

**auf Zustimmung zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatlerin: **Petra Guttenberger**  
Mitberichterstatter: **Rene Dierkes**

### **II. Bericht:**

1. Der Staatsvertrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Staatsvertrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Staatsvertrag in seiner 42. Sitzung am 30. April 2026 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der federführende Ausschuss hat den Staatsvertrag in seiner 44. Sitzung am 11. Juni 2026 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

**Petra Guttenberger**  
Vorsitzende



## Antrag

der Abgeordneten **Alexander Flierl, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Leo Dietz, Thomas Holz, Dr. Petra Loibl CSU,**

**Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### **Unterstützung nachhaltiger Textilkreisläufe – Bewusstseinsbildung zu „Fast Fashion“ verstärken**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüßt die bisherigen Maßnahmen und Erfolge der Staatsregierung zur Förderung nachhaltiger Textilkreisläufe und zur Sensibilisierung der Bevölkerung für einen bewussten Umgang mit Kleidung.

Um den bestehenden und künftigen Herausforderungen durch „Fast Fashion“ weiterhin wirksam zu begegnen, wird die Staatsregierung aufgefordert,

- sich auf Bundes- und EU-Ebene weiterhin aktiv für Maßnahmen einzusetzen, die zu einer Reduzierung der negativen Umweltauswirkungen durch „Fast Fashion“ beitragen und die Kreislaufwirtschaft im Textilsektor stärken. Dazu gehört insbesondere die Unterstützung einer wirksamen europäischen Regelung zur erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) für Textilien.
- Initiativen zur Reduktion nicht oder nur schwer recycelbarer Textilien zu fördern.
- eine europäische Strategie zur Stärkung langlebiger und recyclingfähiger Bekleidung zu unterstützen.

Die Staatsregierung wird ferner aufgefordert, im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel gemeinsam mit den versorgungspflichtigen Körperschaften eine bayernweite Imagekampagne zu entwickeln und durchzuführen, die Bürgerinnen und Bürger zu einem bewussteren Kaufverhalten und zur sachgerechten Entsorgung von Alttextilien motiviert („bewusst kaufen, getrennt entsorgen“).

Zuletzt wird die Staatsregierung aufgefordert, im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel die laufende Öffentlichkeitsarbeit des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), insbesondere die bereits gestarteten Maßnahmen auf den Social-Media-Kanälen, weiter zu intensivieren und auszubauen, um die Sensibilisierung für nachhaltigen Textilkonsum zu stärken.

**Begründung:**

Die Altkleidersammlung ist ein bedeutender Bestandteil der bayerischen und bundesweiten Kreislaufwirtschaft. Jährlich werden in Deutschland rund 1,3 Mio. Tonnen Alttextilien gesammelt, davon etwa 157 000 Tonnen in Bayern. Diese tragen wesentlich zur Ressourcenschonung und zum Klimaschutz bei.

Der Trend zu kurzlebiger „Fast Fashion“ führt jedoch zu erheblichen Qualitätsverlusten der gesammelten Textilien und erschwert deren Wiederverwendung und Recycling.

Gemeinnützige Organisationen reduzieren die Anzahl dezentraler Sammelcontainer und steigende Kosten für Sammlung, Transport und Aufbereitung belasten zudem die kommunalen Entsorgungsträger.

Die Staatsregierung engagiert sich bereits für die Stärkung der Textilkreisläufe und hat mit Informationsangeboten sowie einer aktuellen Imagekampagne auf den Social-Media-Kanälen des StMUV, einschließlich eines YouTube-Videos, wichtige Schritte unternommen. Diese Aktivitäten sollten weiter gefördert, vernetzt und ausgebaut werden.

Eine gezielte und breit angelegte Kommunikationsstrategie, entwickelt in Zusammenarbeit mit den entsorgungspflichtigen Körperschaften, kann dazu beitragen, die Bevölkerung zu einem nachhaltigeren Konsum- und Entsorgungsverhalten zu motivieren. Damit wird sowohl die Abfallmenge reduziert als auch das Bewusstsein für Ressourcenschonung gestärkt.

Damit kann ein wichtiger Schritt hin zu einer ressourcenschonenden und verantwortungsvollen Textilwirtschaft getan werden.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz**

**Antrag der Abgeordneten Alexander Flierl, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer u.a. CSU, Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Drs. 19/9996**

**Unterstützung nachhaltiger Textilkreisläufe - Bewusstseinsbildung zu "Fast Fashion" verstärken**

#### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatlerin: **Tanja Schorer-Dremel**  
Mitberichterstatlerin: **Laura Weber**

#### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 35. Sitzung am 12. März 2026 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
  - CSU: Zustimmung
  - FREIE WÄHLER: Zustimmung
  - AfD: Enthaltung
  - B90/GRÜ: Zustimmung
  - SPD: ZustimmungZustimmung empfohlen.

**Alexander Flierl**  
Vorsitzender



## Antrag

der Abgeordneten **Alexander Flierl, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Leo Dietz, Thomas Holz, Dr. Petra Loibl CSU,**

**Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**Bürokratieabbau beim Einweg-Kunststoff-Fonds-Gesetz (EWKFondsG) – EU-Richtlinienkonforme und mittelstandsfreundliche Auslegung durch das Umweltbundesamt sicherstellen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich weiterhin auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass das mit der Umsetzung des EWKFondsG betraute Umweltbundesamt (UBA) eine rechtskonforme, praxistaugliche und bürokratiearme Auslegung des Gesetzes ausarbeitet, die sich eng an den Vorgaben der zugrundeliegenden EU-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt) orientiert.

### **Begründung:**

Das EWKFondsG dient der Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2019/904 und verfolgt grundsätzlich das Ziel, Umweltbelastungen durch Einwegkunststoffe zu reduzieren. Die Umsetzung in Deutschland geht jedoch über die Mindestvorgaben der EU hinaus und ist mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden, insbesondere durch die Einbeziehung komplexer Melde- und Sonderabgabepflichten für Hersteller und Inverkehrbringer.

Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen sehen sich durch die aktuell praktizierte Auslegung des UBA mit erheblichen Belastungen und rechtlicher Unsicherheit konfrontiert. Der drohende Versand von Sonderabgabebescheiden, noch bevor eine einheitliche und praxisnahe Auslegung vorliegt, verschärft die Situation.

Andere EU-Mitgliedstaaten zeigen, dass eine unbürokratische und dennoch wirksame Umsetzung der EU-Richtlinie möglich ist. Deutschland sollte hier nachbessern, um den Wirtschaftsstandort nicht durch nationale Übererfüllung zu benachteiligen.

Zudem ist die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes aktuell Gegenstand einer Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht. Bis zu einer Klärung sollte eine zurückhaltende und rechtsstaatlich gesicherte Anwendung des Gesetzes gewährleistet werden.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz**

**Antrag der Abgeordneten Alexander Flierl, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer u.a. CSU, Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Drs. 19/10003**

**Bürokratieabbau beim Einweg-Kunststoff-Fonds-Gesetz (EWKFondsG) – EU-Richtlinienkonforme und mittelstandsfreundliche Auslegung durch das Umweltbundesamt sicherstellen**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatlerin: **Tanja Schorer-Dremel**  
Mitberichterstatler: **Gerd Mannes**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 35. Sitzung am 12. März 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Zustimmung
  - FREIE WÄHLER: Zustimmung
  - AfD: Zustimmung
  - B90/GRÜ: Enthaltung
  - SPD: AblehnungZustimmung empfohlen.

**Alexander Flierl**  
Vorsitzender



## Antrag

der Abgeordneten **Markus Striedl, Katrin Ebner-Steiner, Benjamin Nolte, Daniel Halemba** und **Fraktion (AfD)**

### **Neues Landesdesign im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) stoppen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich insbesondere beim Aufsichtsrat der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) dafür einzusetzen, auf den Einsatz des neuen Landesdesigns im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) wenigstens so lange zu verzichten, bis belastbare Informationen über die Mehrkosten, die dieses gegenüber herkömmlichen Lackierungen von Zuggarnituren verursacht, vorliegen.

Des Weiteren wird die Staatsregierung aufgefordert, dem zuständigen Ausschuss eine belastbare Schätzung der Kosten, die das neue Landesdesign im SPNV gegenüber einer herkömmlichen Lackierung verursacht, vorzulegen und zwar sowohl im Hinblick auf die Gestehungskosten, als auch hinsichtlich der Lebensdauer dieses Designs, als auch hinsichtlich der Asset Specificity, also der möglichen Weiterverwendung so gestalteter Zuggarnituren in anderen Bundesländern oder im europäischen Ausland.

#### **Begründung:**

Beim neuen Landesdesign handelt es sich um einen Hybrid aus Lack und Rauten-Folierung. Dabei liegt die Haltbarkeit einer Folierung mit fünf bis acht Jahren deutlich unter der einer Lackierung mit 15 bis 20 Jahren. Ausweislich der Antwort auf eine einschlägige Schriftliche Anfrage an die Staatsregierung vom 16.01.2026 verfügt die Staatsregierung bezüglich der Haltbarkeit und Wirtschaftlichkeit von Folierungen lediglich über nicht bezifferte, also nicht in Zahlen ausgedrückte, Erfahrungswerte.

Auch zu anderen möglichen Mehrkosten etwa bei der Vandalismusbeseitigung oder der Neutralisierung bei Vertragsende vermag die Staatsregierung keine Angaben zu machen.

Ebenso unbeantwortet bleibt in der genannten Antwort der Staatsregierung die Frage, wer mögliche Mehrkosten für das neue Landesdesign tragen soll. Wenn diese vollumfänglich vom Landeshaushalt getragen werden sollen, geht dies wohl zulasten anderer Infrastrukturprojekte. Wenn mögliche Kosten durch höhere Fahrpreise ausgeglichen werden, wird die Benützung der Bahn gegenüber dem Individualverkehr unattraktiver.

Damit stellt sich schließlich die Frage, ob der Einsatz im Sinne der Nachhaltigkeitsziele sinnvoll ist: Leider gibt die Staatsregierung hier nur einen allgemeinen Hinweis darauf, dass solche Folierungen in der Regel recycelbar seien und dass der Einsatz von Chemikalien minimiert werde.

Im Sinne der in Art. 20 Grundgesetz grundgelegten wechselseitigen Kontrolle der Staatsgewalten halten wir daher einen Bericht der Staatsregierung zu Händen des Ausschusses ebenso für notwendig, wie einen Verzicht auf den Einsatz des neuen Landesdesigns, bis die hier aufgeworfenen Fragen geklärt sind.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr**

**Antrag der Abgeordneten Markus Striedl, Katrin Ebner-Steiner, Benjamin Nolte  
u.a. und Fraktion (AfD)**  
Drs. 19/9836

**Neues Landesdesign im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) stoppen**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatter: **Markus Striedl**  
Mitberichterstatter: **Martin Wagle**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 38. Sitzung am 10. März 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Ablehnung
  - FREIE WÄHLER: Ablehnung
  - AfD: Zustimmung
  - B90/GRÜ: Ablehnung
  - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

**Jürgen Baumgärtner**  
Vorsitzender



## Antrag

der Abgeordneten **Markus Striedl, Katrin Ebner-Steiner, Benjamin Nolte, Daniel Halemba** und **Fraktion (AfD)**

### **Vorrang für die deutsche Sprache im Verkehrswesen – Zweckgebundene Ausnahme nur für die Arbeitsmigration**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine grundlegende Reform der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) einzusetzen. Die Zulassung von Fremdsprachen bei der theoretischen Prüfung ist von einer allgemeinen Gefälligkeit zu einem gezielten Steuerungsinstrument umzubauen:

- **Deutsch als Standard:** Die theoretische Fahrerlaubnisprüfung ist als Regelfall in deutscher Sprache abzulegen.
- **Englisch nur bei Zweck-Einreise zur Arbeit:** Die Option, die Prüfung in englischer Sprache zu absolvieren, wird exklusiv auf Personen beschränkt, die nachweislich zum Zweck der Arbeitsaufnahme nach Deutschland eingereist sind (Inhaber eines Visums/Aufenthaltstitels nach dem 4. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), z. B. Fachkräfte, Spezialisten und ausdrücklich auch Hilfskräfte in Mangelberufen wie der Pflege).
- **Ausschluss für sonstige Zuwanderung:** Für alle Personen, die aus anderen Gründen (insbesondere humanitäre Gründe, Asyl oder Familiennachzug ohne direkten Arbeitsmarktzugang) im Bundesgebiet aufhältig sind, entfällt jede Fremdsprachenoption.
- **Streichung der übrigen 11 Sprachen:** Der bisherige Katalog von 12 Fremdsprachen wird auf die einzige Ausnahme Englisch reduziert.

### **Begründung:**

**Mobilität für den bayerischen Arbeitsmarkt ermöglichen:** Für Personen, die bereits mit dem klaren Ziel der Arbeitsaufnahme in den Freistaat kommen – vom spezialisierten IT-Experten bis zum Pflegehelfer –, ist der Führerschein oft die Voraussetzung für die Ausübung ihrer Tätigkeit. Um deren Einsatzfähigkeit unmittelbar sicherzustellen, soll die englische Sprache als funktionale Brücke erhalten bleiben. Dies erkennt an, dass diese Gruppe zur Stärkung der bayerischen Wirtschaft bzw. zur Sicherung der Daseinsvorsorge (Pflege) beiträgt und die Mobilität hierfür ein notwendiges Werkzeug ist.

**Unterbindung von Integrationsvermeidung:** Die Theorieprüfung darf kein Instrument sein, um die notwendige Auseinandersetzung mit der deutschen Landessprache zu umgehen. Während Arbeitsmigranten die englische Prüfung als zeitlich begrenzte Starthilfe für ihre Tätigkeit nutzen, müssen alle anderen Zuwanderergruppen von Beginn an auf die deutsche Verkehrssprache fokussiert werden. Dies erhöht die Verkehrssicherheit, da die Lesekompetenz für textbasierte Verkehrszeichen (z. B. „Anlieger frei“) im realen Straßenverkehr unverzichtbar ist.

Sprachliche Logik und Fehlerprävention: Die Beschränkung auf Englisch ist zudem sachlich durch die germanische Sprachverwandtschaft begründet. Viele Begriffe (Wochentage, technische Grundbegriffe) klingen im Englischen und Deutschen ähnlich oder sind identisch. Dies erleichtert den Übergang in die deutsche Praxis erheblich. Im Gegensatz dazu erschweren Fernsprachen mit völlig anderen Schriftsätzen oder Logiken das Verständnis für das deutsche Regelwerk und führen zu höheren Durchfallquoten.

Kostensenkung durch Entschlackung: Die Pflege von 12 verschiedenen Sprachkatalogen ist ein bürokratischer Anachronismus, der enorme Kosten bei der Erstellung und technischen Wartung der Prüfungssoftware verursacht. Die Reduzierung auf Deutsch und die zweckgebundene Ausnahme Englisch entschlackt das System massiv und schafft finanziellen Spielraum, um die Belastung durch Prüfungsgebühren für die bayerischen Bürger stabil zu halten.



## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr

**Antrag der Abgeordneten Markus Striedl, Katrin Ebner-Steiner, Benjamin Nolte  
u.a. und Fraktion (AfD)**  
Drs. 19/9916

**Vorrang für die deutsche Sprache im Verkehrswesen - Zweckgebundene Aus-  
nahme nur für die Arbeitsmigration**

### I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Markus Striedl**  
Mitberichterstatter: **Tobias Beck**

### II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 38. Sitzung am 10. März 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Ablehnung
  - FREIE WÄHLER: Ablehnung
  - AfD: Zustimmung
  - B90/GRÜ: Ablehnung
  - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

**Jürgen Baumgärtner**  
Vorsitzender



## Antrag

der Abgeordneten **Markus Striedl, Katrin Ebner-Steiner, Benjamin Nolte, Daniel Halemba** und **Fraktion (AfD)**

### **Sicherheitspaket bayerischer Nahverkehr – Einführung digitaler Hausverbote, strafrechtliche Flankierung, Verhinderung von Belastungen für den Steuerzahler durch konsequenten Regress und vollständige Kostenfreistellung der Verkehrsunternehmen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag umgehend einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen ÖPNV-Gesetzes (BayÖPNVG) vorzulegen sowie eine Bundesratsinitiative zur Reform des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) zu starten.

Das Ziel ist es, das Personal wirksam zu schützen, Sachbeschädigungen zu sanktionieren und die Durchsetzung von Hausverboten rechtlich wie technisch auf das Niveau privater Dienstleister zu heben. Das Paket umfasst folgende sechs Säulen:

1. Softwarebasierte Identifizierung und Hausrechte: Unterstützung der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) bei der softwareseitigen Hinterlegung von Hausverboten in Ticket-IDs. Ein Hausverbot soll zwingend bei tätlichen Angriffen, massiven Beleidigungen, systematischer oder fortgesetzter Leistungserschleichung sowie erheblichem Vandalismus ausgesprochen werden.
2. Strafrechtliche Priorisierung des Hausfriedensbruchs: Sicherstellung, dass das Betreten von Fahrzeugen trotz eines softwareseitig hinterlegten Hausverbots konsequent als Hausfriedensbruch (§ 123 Strafgesetzbuch) verfolgt wird.
3. Vermeidung von Belastungen für den Steuerzahler durch unmittelbare Haftung: Es ist sicherzustellen, dass Verursacher von Vandalismus oder massiven Betriebsstörungen für sämtliche daraus resultierenden Kosten unmittelbar haftbar gemacht werden. Dies umfasst neben Sachschäden ausdrücklich auch Personalkosten und Fahrgastenschädigungen. Im Gegensatz zu Schadensfällen im Privatrecht werden diese Kosten im ÖPNV derzeit oft über die Verkehrsverträge und öffentlichen Ausschreibungen indirekt auf den Steuerzahler abgewälzt. Eine konsequente Regressführung gegenüber dem Verursacher muss sicherstellen, dass diese Kosten nicht länger den Steuerzahler belasten, sondern nach dem Verursacherprinzip vollständig vom Schädiger getragen werden.
4. Reform der Beförderungspflicht (Bundesratsinitiative): Initiative zur Änderung von § 22 PBefG, damit die Beförderungspflicht bei Gewalt, massiven Beleidigungen, systematischer Leistungserschleichung oder erheblicher Sachbeschädigung kraft Gesetzes dauerhaft erlischt.
5. Vollständige Kostenfreistellung der EVU durch den Freistaat: Der Freistaat stellt die Mittel für die IT-Anpassungen (Schnittstellen), den Aufbau einer zentralen staatlichen Widerspruchsstelle sowie einen jährlichen Sicherheitsfonds für Personal an Brennpunkten zu 100 Prozent bereit. Die EVU dürfen durch diese staatliche Sicherheitsaufgabe finanziell nicht belastet werden.

6. Einführung einer Identifikationsobliegenheit: Die Staatsregierung wird aufgefordert, die bayerischen Beförderungsbedingungen so anzupassen, dass die Gültigkeit jedes Beförderungsvertrages – auch beim Erwerb anonymer Fahrscheine (z. B. Streifenkarten) – an die Verpflichtung geknüpft wird, auf Verlangen des Kontrollpersonals einen gültigen Lichtbildausweis vorzuzeigen. Wer die Identifizierung verweigert, verliert seinen Anspruch auf Beförderung.

**Begründung:**

Die aktuelle Sicherheitslage im bayerischen Nahverkehr – verdeutlicht durch den Tod eines Zugbegleiters – macht eine Abkehr von der bisherigen „Drehtür-Mentalität“ zwingend erforderlich. Durch die Integration von Sperrinformationen in die Ticket-Software wird die Identifizierung von Störern technisch einfach möglich. Wer trotz Verbot zusteigt, begeht einen vorsätzlichen Hausfriedensbruch. Ein zentraler Aspekt ist zudem die fiskalische Gerechtigkeit: Während im Privatrecht der Schädiger unmittelbar haftet, werden Schäden im ÖPNV derzeit systembedingt häufig über die Kalkulationen in Ausschreibungsverfahren auf den Steuerzahler übertragen. Dies ist durch eine konsequente Regressführung zu korrigieren. Da Sicherheit eine staatliche Kernaufgabe ist, übernimmt der Freistaat die volle finanzielle Verantwortung.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr**

**Antrag der Abgeordneten Markus Striedl, Katrin Ebner-Steiner, Benjamin Nolte  
u.a. und Fraktion (AfD)**  
Drs. 19/9969

**Sicherheitspaket bayerischer Nahverkehr - Einführung digitaler Hausverbote,  
strafrechtliche Flankierung, Verhinderung von Belastungen für den Steuerzahler  
durch konsequenten Regress und vollständige Kostenfreistellung der Verkehrs-  
unternehmen**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatter: **Markus Striedl**  
Mitberichterstatter: **Martin Wagle**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 38. Sitzung am 10. März 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Ablehnung
  - FREIE WÄHLER: Ablehnung
  - AfD: Zustimmung
  - B90/GRÜ: Ablehnung
  - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

**Jürgen Baumgärtner**  
Vorsitzender



## Antrag

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier** und **Fraktion (AfD)**

### **Wasserstoffhochlauf als gescheitert anerkennen – Staatsregierung muss Fehlentwicklungen stoppen und Steuergeldverschwendung beenden**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

Die bisherige Wasserstoffpolitik in Bayern und Deutschland ist geprägt von Wunschenken, gescheiterten Prognosen, ständig verschobenen Ausbauzielen, fehlender Wirtschaftlichkeit, massiven Fehlanreizen, nahezu nicht vorhandener Nachfrage, einer global völlig unrealistischen Importstrategie und zunehmenden Rückzügen zentraler Industrieakteure. Die Bayerische Staatsregierung hat frühere Pläne mehrfach kassiert, verlangsamt und verkleinert und bestätigt damit selbst, dass der politisch propagierte Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft keine realistische Grundlage besitzt.

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- unverzüglich eine vollständige und belastbare Bestandsaufnahme zu Produktion, Importpotenzialen, Infrastruktur, Nutzung und Kosten von Wasserstoff in Bayern vorzulegen und dabei alle bisherigen Annahmen, Prognosen und Strategien einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen,
- keinerlei weitere staatliche Ausgaben, Förderprogramme oder Investitionszusagen für Wasserstoffprojekte zu tätigen, bis eine realistische, wirtschaftlich tragfähige und technologisch belegbare Grundlage vorliegt,
- einen Alternativplan („Plan B“) zu entwickeln, der auf bewährten, kostengünstigen und verfügbaren Energieträgern wie Kernkraft, Erdgas sowie auf dem Erhalt der bayerischen Energieinfrastruktur basiert und damit eine drohende Deindustrialisierung verhindert.

### **Begründung:**

Die Wasserstoffpolitik von Bund und Freistaat beruht seit Jahren auf ambitionierten Visionen, die durch die tatsächliche Entwicklung weder gestützt noch plausibel unterfüttert werden. Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger präsentierte am 9. Juli 2025 in Passau erneut Wasserstoff als zentrale Zukunftstechnologie für Transport, Wärme, Verkehr und Industrie, obwohl bereits die Nationale Wasserstoffstrategie – ursprünglich von Bundesminister Peter Altmaier formuliert und 2023 unter Robert Habeck fortgeschrieben – vom Bundesrechnungshof als gescheitert bewertet wurde. Diese Strategie basiere laut Bundesrechnungshof und Wirtschaftspresse auf unrealistischen Annahmen, klimapolitischem Wunschenken und Prognosen, die sich eher an politischen Zielbildern als an realen Produktions-, Infrastruktur- und Importmöglichkeiten orientieren (Welt / Tichys Einblick, 2025).

Die Staatsregierung selbst verfügt über keine vollständigen Daten zu den Wasserstoffproduktionsmengen der Jahre 2014 bis 2024. Das liegt nicht nur an fehlenden gesetz-

lichen Grundlagen, sondern auch daran, dass Wasserstoff bislang in minimalen Mengen und nur direkt am industriellen Bedarfspunkt erzeugt wurde. Die aktuelle bayerische Produktion wird auf lediglich rund 5 TWh pro Jahr geschätzt – bei einem industriellen Erdgasverbrauch von 27 TWh und einem gesamten Erdgasverbrauch von 103 TWh im Jahr 2023 ist dies energiepolitisch bedeutungslos. Noch im Jahr 2022 gab die Staatsregierung auf eine Schriftliche Anfrage der AfD-Fraktion (Drs. 18/25123) an, sie gehe für das Jahr 2025 von 100–300 MW Elektrolysekapazität aus und für 2030 sogar von 300–1700 MW. In der Wasserstoff-Roadmap waren für 2030 noch 6,2 bis 8,5 TWh eingeplant – davon 5 TWh aus Dampfreformierung und 1,2–3,5 TWh aus Elektrolyse. All diese Pläne wurden inzwischen zurückgefahren oder zeitlich verschoben (Drs. 19/6462; Drs. 19/6478). Das zeigt: Je näher der anvisierte Zeitpunkt rückt, desto weiter werden Ziele in die Zukunft verlagert – eine politische Fata-Morgana.

Deutschlandweit wurden trotz jahrelanger Milliardenförderung bis heute nur 1,6 Prozent der ursprünglich bis 2030 geplanten Elektrolyseleistung von zehn Gigawatt umgesetzt; es befinden sich lediglich 200 MW im Bau. Felix Matthes vom Nationalen Wasserstoffrat bestätigt öffentlich, dass die Ziele „krachend verfehlt“ werden (Tagesschau, 2025). Die Folge ist ein struktureller Mangel an verfügbarem Wasserstoff, der den Industriestandort Deutschland und das Ziel der Klimaneutralität gleichermaßen gefährdet.

Auch die Importstrategie ist unrealistisch. Während Deutschland bis 2030 rund 47,5 bis 91 TWh importieren müsste, liegt die von der Internationalen Energieagentur erwartete globale Kapazität bis 2030 bei nur 63 TWh mit finalen Investitionsentscheidungen. Der angenommene Importbedarf Deutschlands übersteigt damit die weltweit tatsächlich zu erwartende Produktion um rund 50 Prozent. Gleichzeitig wird allein die vom Steuerzahler zu tragende Preisdifferenz für Importe im Jahr 2030 auf 3 bis 25 Mrd. Euro geschätzt. Bayern selbst verfügt über keinerlei formale Abkommen, lediglich Absichtserklärungen etwa mit Österreich, Italien, Schottland oder Ägypten, während weltweit bisher nur ein Bruchteil der angekündigten Projekte tatsächlich umgesetzt wurde (Merkur, 2025; Drs. 19/6462; Drs. 19/6478).

Auch beim Verbrauch zeigt sich, wie gering die Bedeutung von Wasserstoff in der Praxis ist. Die Energiebilanzen weisen bis 2023 nahezu keinen messbaren Wasserstoffverbrauch aus. Die Zahl der Fahrzeuge ist verschwindend gering: Zum 1. Januar 2025 waren nur 1 802 Wasserstoff-Pkw in ganz Deutschland zugelassen, ein Anteil von 0,004 Prozent an knapp 50 Mio. Pkw. In Bayern wurden im ersten Halbjahr 2025 lediglich 43 Pkw und 36 Lkw neu zugelassen (BR, 2025). Dem stehen 76 Wasserstofftankstellen bundesweit gegenüber – ein infrastrukturelles Missverhältnis, das durch den Rückzug privater Anbieter immer deutlicher wird. Die Firma Maier-Korduletsch stellt ihre Wasserstoffversorgung an der Tankstelle Passau-Sperrwies wegen fehlender Nachfrage ein, ihr geplantes Elektrolyseprojekt in Pocking liegt auf Eis. Paul Nutzfahrzeuge beendet nach fünf Jahren seinen 24-Tonnen-Wasserstoff-Lkw, da der dreifache Anschaffungspreis gegenüber Diesel und die eingestellte Förderung keine Perspektive lassen. Shell zieht sich aus der großflächigen Wasserstoffproduktion in Deutschland zurück; ebenso haben RWE, E.ON, ArcelorMittal und weitere Industrieunternehmen Projekte gestoppt oder zurückgestellt. Stellantis stellt 2025 die Entwicklung von Brennstoffzellen ein, Daimler verschiebt den Serienstart wasserstoffbetriebener Lkw auf die 2030er Jahre (Zeit / Münchner Merkur, 2025).

Die Probleme liegen nicht nur in der fehlenden Nachfrage, sondern auch in der enormen Kostenstruktur. Schon McKinsey bezifferte 2021 die Gestehungskosten von grünem Wasserstoff in Bayern auf 45 Cent/kWh aus Windenergie und 51 Cent/kWh aus Photovoltaik. Die Importkosten liegen laut AfD-Anfrage (Drs. 18/3528) bei 36,3 Cent/kWh. Im November 2025 lag der Wasserstoffpreis an bayerischen Tankstellen im Durchschnitt bei 57 Cent/kWh. Im Vergleich kostete Haushaltsstrom 40 Cent/kWh und Diesel lediglich 16,7 Cent/kWh. Im Jahr 2019 kostete russisches Erdgas im Import rund 1,6 Cent/kWh – ein Verhältnis, das zeigt, wie extrem teuer Wasserstoff im Vergleich zu fossilen Energieträgern ist. Für ein Einfamilienhaus würden Wasserstoff-Heizkosten laut RheinEnergie (2025) jährlich 1.090 bis 1.454 Euro betragen, bei Altbauten sogar 5.454 bis 7.272 Euro. Der Bundesrechnungshof warnt daher ausdrücklich und empfiehlt einen Plan B, um Fehlinvestitionen und dauerhafte finanzielle Belastungen zu vermeiden.

Hinzu kommen ökologische und technische Probleme. Für die Produktion von nur 1 MWh grünem Wasserstoff werden über 563 Kilogramm strategische Metalle und 360 000 Liter destilliertes Wasser benötigt (Drs. 18/25832). Wasserstoffautos verursachen im Lebenszyklus 43 Tonnen CO<sub>2</sub> und damit deutlich mehr als Dieselautos mit 29 Tonnen; ihr Well-to-Wheel-Wirkungsgrad liegt bei nur 3 bis 6 Prozent, während Diesel- und Benzinfahrzeuge 25 bis 29 Prozent erreichen. H<sub>2</sub> ist ein starker indirekter Erderwärmer: Über 100 Jahre wirkt es etwa 12-mal stärker als CO<sub>2</sub>, sodass schon geringe Leckagen die vermeintlichen „Klima“-Vorteile einer Wasserstoffwirtschaft zunichtemachen (Sand et al., 2023).

Trotz aller politischen Beteuerungen existieren in Bayern praktisch keine Wasserstoffspeicher, kein öffentliches H<sub>2</sub>-Pipelinennetz, keine gesicherte H<sub>2</sub>-Kraftwerksstrategie und kein planbarer Kostenrahmen. Die Bundesnetzagentur hat Netzentgelte für Wasserstoff festgelegt, die bei 25 Euro/kWh/h/a liegen – fast viermal so hoch wie bei Erdgas. Gleichzeitig zwingt die Gesetzeslage kommunale Versorger dazu, bestehende Gasnetze frühzeitig zurückzubauen, obwohl Bayern über ein 48 000 Kilometer langes Erdgasnetz und eine Speicherkapazität von 31,4 TWh verfügt und eine Gasversorgung bis 2045 problemlos möglich wäre. Die politisch erzwungene Zerstörung dieser Infrastruktur ist volkswirtschaftlich inakzeptabel.

Der Staat hat bereits erhebliche Summen investiert: Bayern allein 220 Mio. Euro seit 2013, dazu bundesweit rund sieben Mrd. Euro bis 2025. Für Bayern wurden zwischen 2015 und 2024 über 154 Mio. Euro an Fördermitteln ausgegeben, dazu 61 Mio. für Wasserstofftankstellen seit 2021 (Drs. 19/6462; Drs. 19/6478). Obwohl diese Summen stetig steigen, bleiben wirtschaftliche Durchbrüche aus, Projekte werden eingestellt und Unternehmen ziehen sich zurück – ein deutliches Warnsignal.

Vor diesem Hintergrund ist klar: Die Wasserstoffstrategie des Bundes wie des Freistaates beruht auf nicht erfüllbaren Erwartungen. Produktion, Import und Nutzung bleiben weit hinter den politischen Zielbildern zurück. Die Staatsregierung hat frühere Zusagen mehrfach nach unten korrigiert und damit selbst bestätigt, dass die propagierten Ausbauziele unrealistisch sind. Eine Fortführung dieser Politik würde hohe Kosten verursachen, ohne den Energiebedarf zu decken oder den Industriestandort zu stärken. Daher ist eine sofortige Neubewertung und ein pragmatischer Alternativplan notwendig, der auf verfügbaren und wirtschaftlichen Energiequellen basiert und die bestehende Infrastruktur erhält, statt sie vorschnell zu zerstören.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung**

**Antrag der Abgeordneten Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier und Fraktion (AfD)**  
Drs. 19/8957

**Wasserstoffhochlauf als gescheitert anerkennen - Staatsregierung muss Fehlentwicklungen stoppen und Steuergeldverschwendung beenden**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatter: **Oskar Lipp**  
Mitberichterstatter: **Rainer Ludwig**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 41. Sitzung am 12. Februar 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Ablehnung
  - FREIE WÄHLER: Ablehnung
  - AfD: Zustimmung
  - B90/GRÜ: Ablehnung
  - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

**Stephanie Schuhknecht**  
Vorsitzende



## Antrag

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier** und **Fraktion (AfD)**

### **Bayern zum europäischen Spitzenstandort für kleine modulare Reaktoren (KMR) entwickeln**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung aufgefordert, sich für eine Bundesratsinitiative für eine Änderung des Atomgesetzes (AtG) einzusetzen, damit Forschung, Entwicklung, Bau und Inbetriebnahme von kleinen modularen Reaktoren (KMR) bundesrechtlich ermöglicht werden.

Die Staatsregierung wird weiter aufgefordert, eine umfassende Strategie zu entwickeln, um Bayern zum europäischen Spitzenstandort für Entwicklung, Forschung, Bau, Inbetriebnahme, Vertrieb und Export kleiner modularer Reaktoren aufzubauen. Diese Strategie ist anschließend dem Landtag vorzulegen.

Im Rahmen dieser Strategie wird die Staatsregierung aufgefordert,

- eine umfassende Studie zu beauftragen, welche das bayerische Bedarfspotenzial für KMR systematisch ermittelt,
- ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm für KMR aufzulegen, einschließlich der Einrichtung neuer nukleartechnischer Lehrstühle mit Schwerpunkt auf KMR-Technologien,
- sicherzustellen, dass im kommenden Reallaborgesetz und im Rahmen der geplanten bayerischen Modellregionen die Forschung, die Entwicklung, der Bau und die Inbetriebnahme von KMR ermöglicht und gefördert werden,
- einen strukturierten Dialog mit relevanten Branchenakteuren schaffen, um die KMR-Industrie in Bayern zu verankern und gemeinsame Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln,
- zu prüfen, wie die Standorte der abgeschalteten Kernkraftwerke Gundremmingen C und Isar 2 für den Bau und die Inbetriebnahme neuer KMR genutzt werden können.

### **Begründung:**

Ministerpräsident Dr. Markus Söder hat jüngst (wieder) einen Kurswechsel in der Energiepolitik angekündigt und dafür den Bau kleiner modularer Reaktoren (KMR) als Baustein einer gesicherten, kostengünstigen Energieversorgung gefordert. Er verweist dabei auf internationale Vorbilder wie Kanada, betont niedrigere Subventionsbedarfe gegenüber früheren Großmeilern und kritisiert die energiepolitische Schiefelage des Bundes, der Kernkraft ablehnt, aber gleichzeitig Kernstrom aus Frankreich und Tschechien bezieht sowie teures Frackinggas aus den USA importiert (ZEIT, 2025).

Die AfD-Fraktion begrüßt die inhaltliche Annäherung des Ministerpräsidenten an ihre langjährige energiepolitische Position, weist jedoch auf die hohe politische Volatilität von Dr. Markus Söder hin. So forderte er 2010 als damaliger Staatsminister für Umwelt

und Gesundheit Ausstiegsperspektiven für die Kernkraft, trieb ab 2011 den vollständigen Atomausstieg bis 2022 voran und verband diesen Kurs mit Rücktrittsdrohungen. Aufgrund dieses bekannten politischen Verhaltens liegt die Vermutung nahe, dass der nun angekündigte „Kurswechsel“ erneut primär medial motiviert ist, wie es bei zahlreichen energiepolitischen Themen der Fall war. Ministerpräsident Dr. Markus Söder und Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger übernahmen in den vergangenen Jahren mehrfach erfolgreiche AfD-Forderungen rhetorisch, setzten politisch jedoch eine grün geprägte, energie-, wirtschafts- und bürgerfeindliche Agenda fort.

Die AfD fordert seit 2013 den konsequenten Ausbau der Kernenergie als kostengünstige, sichere und klimafreundliche Energiequelle. Im Landtag brachte sie über 55 Initiativen für Laufzeitverlängerungen, Wiederinbetriebnahmen, Neubauten und die umfassende Förderung der Nuklearforschung ein. Alle diese Initiativen wurden von CSU und FREIE WÄHLER abgelehnt. Zuletzt wurden am 09.04.2024 die Anträge auf Drs. 19/1715 (Förderung der KMR-Nuklearforschung) und Drs. 19/1732 (Bau modularer Reaktoren) sowie am 12.02.2025 der Dringlichkeitsantrag auf Drs. 19/4893 zum Bau und Betrieb kleiner modularer Reaktoren eingebracht – und ebenfalls abgelehnt.

Der politisch motivierte Atomausstieg hat Bayern strukturell immens geschwächt. Die Strompreise stiegen seit 2011 für die Industrie um 25 Prozent (von 14,4 auf 17 ct/kWh) und für Haushalte um 66 Prozent (von 25,3 auf 41 ct/kWh). Deutschland zählt mittlerweile zu den Ländern mit den weltweit höchsten Stromkosten (BDEW, 2025; Global Petrol Prices, 2025). Bayern wandelte sich vom Nettostromexporteur zum Importeur (StMWi, 2025). Die Kapazitätslücke lag 2024 bei 4,1 GW – bis zu 30 Prozent der Spitzenlast – und wird bis 2028 voraussichtlich auf 8,5 GW anwachsen (VBEW, 2025; vbw, 2025). Diese strukturelle Unterversorgung gefährdet die Versorgungssicherheit und belastet den Industriestandort erheblich.

Kleine modulare Reaktoren sind international ein zentraler Entwicklungsschwerpunkt. Weltweit existieren über 80 KMR-Designs in rund 18 Ländern (Enerdata, 2025). Führend sind die USA mit 22 Programmen, Russland mit 17, China mit 10 sowie Großbritannien, Kanada, Südkorea und Japan (Enerdata; Buro Matei, 2025). Mehrere Länder haben bereits betriebsfähige KMR: Russland betreibt den KLT-40S (2x35 MWe) auf der „Akademik Lomonosov“, China den HTR-PM mit 210 MW (Enerdata, 2025). Großbritannien plant das Rolls-Royce-KMR-Programm (~470 MWe), Polen baut BWRX-300-KMRs ab 2030 im Umfang von 24 Anlagen, Kanada errichtet derzeit BWRX-300-Blöcke mit Inbetriebnahmen ab 2029, die USA bauen den Natrium-Reaktor von TerraPower (345 MWe), Indien plant fünf KMRs bis 2033 (Reuters, 2025).

Auch wirtschaftlich bieten KMR relevante Perspektiven. Laut CATF & EPG liegen ihre Stromgestehungskosten bei 4,1 bis 10,1 ct/kWh, einzelne Designs wie Rolls-Royce KMR erreichen 4,6 bis 6,9 ct/kWh. Amerikanische Mikroreaktoren erreichen bei Nutzung von Steuergutschriften 4,4 bis 7,2 ct/kWh (ScienceDirect; arXiv, 2025). Damit liegen KMR im Bereich oder unter den Kosten von Windkraft an Land (6,1 ct/kWh) und Solarparks (7 ct/kWh) und deutlich unter Gas-Dampf (13,9 ct/kWh mit CO<sub>2</sub>-Bepreisung), Biomasse (17,2 bis 23 ct/kWh) und Kohle (17,6 ct/kWh mit CO<sub>2</sub>-Bepreisung).

Ein 300-MWe-KMR kann gemäß internationalen Projektdaten bis zu 300 000 Haushalte mit Grundlaststrom versorgen (Engage SaskPower, 2025). Je nach Größe versorgen KMR zwischen 20 000 Haushalte (20 MW-Klasse) bis über 2 Millionen Haushalte (470 MWe-Designs; Last Energy, 2025). Durch modulare Serienfertigung sinken Kosten, Genehmigungsaufwand und Bauzeiten, was die Technologie für Industriestandorte, urbane Räume, abgelegene Regionen und Wärmenetze gleichermaßen attraktiv macht.

KMR gelten als besonders sicher, da sie auf konstruktiven Merkmalen wie passiven Sicherheitssystemen basieren, die ohne externe Stromversorgung und ein geringes Brennstoffinventar arbeiten. Weitere Sicherheitsmerkmale sind alternative Kühlmittel (z. B. Helium, flüssiges Metall, Salzschnmelzen) und modulare, kompakte Bauweise, die Fehleranfälligkeit und Komplexität reduzieren. Forschungs- und Sicherheitsinstitute wie die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) analysieren kontinuierlich die Zuverlässigkeit der Systeme und entwickeln Sicherheitskonzepte weiter (GRS, TWI, 2025).

Für Bayern bietet sich daher ein strategisches Fenster, um verlorene Kapazitäten nach dem Kernausstieg zu ersetzen, seine Industrie zu stabilisieren, Forschung und Hochtechnologie auszubauen und sich geopolitisch gegenüber Ländern wie China, Russland und den USA wettbewerbsfähig zu positionieren. Die Nutzung bestehender Kernkraftwerksstandorte wie Gundremmingen C und Isar 2 ermöglicht zugleich erhebliche Zeit- und Kostenvorteile.

Um diese Chancen zu nutzen und die energiepolitischen Fehlentscheidungen der Vergangenheit zu korrigieren, ist es erforderlich, dass Bayern aktiv eine Änderung des Atomgesetzes anstrebt, ein umfassendes KMR-Förderprogramm auflegt und eine klare Strategie für Forschung, Industrieentwicklung und Standortauswahl erarbeitet.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung**

**Antrag der Abgeordneten Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier und Fraktion (AfD)**  
Drs. 19/8958

**Bayern zum europäischen Spitzenstandort für kleine modulare Reaktoren (KMR) entwickeln**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatter: **Florian Köhler**  
Mitberichterstatter: **Josef Lausch**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 41. Sitzung am 12. Februar 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Ablehnung
  - FREIE WÄHLER: Ablehnung
  - AfD: Zustimmung
  - B90/GRÜ: Ablehnung
  - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

**Stephanie Schuhknecht**  
Vorsitzende



## Antrag

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier** und **Fraktion (AfD)**

### **Freies Bankgeschäft für alle: Verhinderung politisch motivierten Debankings**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag verurteilt politisch motiviertes, illegitimes „Debanking“, das gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung verstößt. Es untergräbt das Vertrauen in Kreditinstitute, andere Finanzdienstleister und Aufsichtsbehörden, schließt Bürger, Medien, Parteien und Organisationen trotz verfassungsrechtlich geschützter politischer Ansichten oder Tätigkeiten vom Bankwesen aus und stellt damit eine schwerwiegende Form der Diskriminierung dar.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene dafür einzusetzen, dass der rechtliche Ordnungsrahmen geändert wird, um politisch motiviertes Debanking zu unterbinden, insbesondere durch

- die Anpassung der Leitlinien und Handbücher von Aufsichtsbehörden, Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsunternehmen dahingehend, dass Reputationsrisiken, soweit sie zur Rechtfertigung politisch, sozial oder religiös motivierter Kontokündigungen oder Kontoverweigerungen herangezogen werden, ausdrücklich unzulässig sind. Soweit Reputationsrisiken geltend gemacht werden, soll eine ausführliche schriftliche Begründung zwingend vorgeschrieben werden, da unbegründete Kündigungen schwerwiegende wirtschaftliche Schäden verursachen und als Diskriminierung wahrgenommen werden können.
- die Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen (Sparkassengesetz – SpkG) für Sparkassen als Anstalten des öffentlichen Rechts, um verbindliche Rechtsnormen zu schaffen, die den gesetzlichen Versorgungsauftrag der Sparkassen präzisieren, die Gewährleistung des Zugangs zu grundlegenden Bankdienstleistungen verbindlich regeln und das Neutralitätsgebot gegenüber politischen Parteien klar definieren und daran binden. Alle Kreditinstitute und sonstigen Finanzdienstleistungsunternehmen sollen durch die Aufsichtsbehörden über diese Änderungen unterrichtet werden.
- die Verpflichtung der Kreditinstitute und sonstiger Finanzdienstleistungsunternehmen, frühere Kunden, die politisch unrechtmäßig ausgeschlossen wurden, zu identifizieren und wieder aufzunehmen, potenzielle Kunden, denen der Zugang verwehrt wurde, zu informieren und ihnen erneut Angebote zu machen, sowie Betroffene von verweigerter Zahlungsabwicklung zu identifizieren und zu informieren.
- die Vorlage einer Gesamtstrategie der Staatsregierung gegen politisches Debanking.
- die Überprüfung aller Kreditinstitute und sonstiger Finanzdienstleistungsunternehmen durch die Aufsichtsbehörden, die solche Praktiken hatten oder haben, mit Verhängung von Sanktionen wie Geldstrafen oder Einigungen.

**Begründung:**

Politisierendes illegitimes Debanking bezeichnet die Praxis von Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften oder anderen Finanzdienstleistern, Konten zu kündigen oder deren Eröffnung zu verweigern, obwohl die Kunden legale Geschäftsaktivitäten ausüben oder legitimen Anspruch auf Finanzdienstleistungen haben. Dies erfolgt entweder aufgrund politischer Überzeugungen, die das Kreditinstitut selbst missbilligt, oder unter Druck politischer Akteure, um politische Konkurrenten gezielt zu benachteiligen. Betroffene erhalten in der Regel keine Begründung und haben kaum rechtliche Handhabe, da private Anbieter über Zugang und Kündigung entscheiden.

Der Begriff „Reputationsrisiko“ wird in den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) verwendet und umfasst legitime betriebliche Risiken wie IT-Ausfälle, fehlerhafte Produkte oder kritische Auslagerungen. Allerdings darf er nicht dazu missbraucht werden, politisch, sozial oder religiös motivierte Kündigungen zu rechtfertigen. In solchen Fällen ist eine ausführliche schriftliche Begründung zwingend, da unrechtmäßige Kündigungen schwerwiegende wirtschaftliche und reputative Schäden verursachen können.

Am 7. August 2025 erließ US-Präsident Donald Trump die Executive Order „Guaranteeing Fair Banking For All Americans“, die politisch motivierte oder diskriminierende Kontokündigungen verbietet und Verstöße sanktioniert.

In Deutschland sind demokratische Parteien, regierungskritische Publizisten und Medien zunehmend von systematischem Debanking betroffen, was nicht nur zu erheblichen Einnahmeverlusten der Betroffenen führt, sondern vor allem einen direkten Angriff auf die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik darstellt.

Eine Dokumentation des journalistisch-investigativen Magazins Multipolar identifizierte über 70 Fälle von politisch motiviertem Debanking zwischen 2000 und 2025, darunter zahlreiche Beispiele in Bayern:

2013: Kündigung des Kontos eines Islam-Kritikers durch die Stadtsparkasse München und die Münchner Bank eG, mutmaßlich aufgrund seiner politischen Aktivitäten.

2014: Commerzbank kündigt nach 45 Jahren die Kontoverbindung eines Bankenkritikers (Die Linke), mutmaßlich aufgrund seiner politischen Aktivitäten.

2021: Volksbank-Raiffeisenbank Dachau kündigte das Konto des AfD-Ortsverbands Dachau.

2023: VR-Bank Landsberg-Ammersee kündigte die Konten von Stadträten (UBV) aus Landsberg am Lech, fünf Tage nach deren Ablehnung großer Festzelte der Bank in der Innenstadt.

2024: Volksbank Ulm-Biberach kündigte das Konto des AfD-Kreisverbands Neu-Ulm.

2024: Sparkasse Mittelfranken-Süd – es liegen hinreichende Indizien vor, dass die Sparkasse innerhalb ihres Geldwäsche-Überwachungssystems die Transaktionsfilter zum Nachteil der AfD ausgestaltet hat, und Bankmitarbeiter anschließend bei Spendern der AfD anriefen und diese aufforderten, von weiteren Spenden an die AfD abzusehen, und im Wiederholungsfall mit Kontokündigungen drohten.

Politisch motiviertes Debanking verstößt gegen zentrale rechtliche Normen in Bayern, Bund und Europa, da Bürger und Organisationen aufgrund ihrer politischen Überzeugungen oder Tätigkeiten nicht ungleich behandelt werden dürfen:

- EU-Ebene: Art. 21 EU-Grundrechtecharta (Verbot der Diskriminierung aufgrund politischer Anschauung).
- Bundesebene: Grundgesetz Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 (Gleichheit vor dem Gesetz, Verbot der Benachteiligung wegen politischer Anschauung).
- Landesebene Bayern: Bayerische Verfassung Art. 1 (Schutz der Würde des Menschen), Art. 3 (Gleichheit vor dem Gesetz), Art. 118 (Recht auf Eigentum und freie wirtschaftliche Betätigung); Bayerisches Gleichbehandlungsgesetz (Diskriminierungsverbot u. a. wegen politischer Anschauung).

Debanking stellt nicht nur eine wirtschaftliche Belastung dar, sondern gefährdet auch die Meinungsfreiheit, da private Finanzinfrastrukturen politisch motivierte Eingriffe in demokratische Teilhabe ermöglichen. Aus diesem Grund ist ein klares Verbot willkürlicher Kontokündigungen und politisch motivierter Zahlungsblockaden erforderlich, um Rechtssicherheit und wirtschaftliche Handlungsfähigkeit zu gewährleisten.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung**

**Antrag der Abgeordneten Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier und Fraktion (AfD)**  
Drs. 19/8971

**Freies Bankgeschäft für alle: Verhinderung politisch motivierten Debankings**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatter: **Florian Köhler**  
Mitberichterstatter: **Josef Schmid**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 41. Sitzung am 12. Februar 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Ablehnung
  - FREIE WÄHLER: Ablehnung
  - AfD: Zustimmung
  - B90/GRÜ: Ablehnung
  - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

**Stephanie Schuhknecht**  
Vorsitzende



## Antrag

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Christin Gmelch** und **Fraktion (AfD)**

### **Sofortige Abschaffung des EU-CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichs (CBAM) zur Sicherung der bayerischen Industrie**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundes- und EU-Ebene dafür einzusetzen, dass der Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) sofort und vollständig abgeschafft wird, um die Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Industrie zu erhalten.

#### **Begründung:**

Die Klimapolitik und die sogenannte grüne Transformation führen zunehmend zu einer Deindustrialisierung und zur Verlagerung der heimischen Produktion ins Ausland. Deutsche Unternehmen verlagern Fabriken in Länder mit niedrigen oder nicht vorhandenen CO<sub>2</sub>-Preisen, wie China, die USA oder osteuropäische Staaten. Dieser Effekt wird in der wissenschaftlichen Literatur euphemistisch als „Carbon Leakage“ bezeichnet. Nach Berechnungen des IfW Kiel kostet diese klimapolitisch erzwungene Abwanderung der Industrie die deutsche Volkswirtschaft insgesamt 1,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (IfW Kiel, 2021).

Deutschland befindet sich seit 2019 in einer anhaltenden Dauerrezession, der schwersten Wirtschaftskrise seit dem Zweiten Weltkrieg (Destatis, 2025). Der industrielle Produktionsindex des Verarbeitenden Gewerbes in Bayern lag 2025 25 Prozent unter dem normalen Vorkrisentrend bis 2019 (Statistik Bayern, 2025). Zwischen September 2019 und Oktober 2025 wurden über 152 000 Industriearbeitsplätze im Verarbeitenden Gewerbe in Bayern abgebaut (Statistik Bayern, 2025), während vier von zehn Unternehmen über eine Standortverlagerung ins Ausland nachdenken, bei Großunternehmen sind es 60 Prozent (DIHK, 2025). Seit 2019 verzeichnet Deutschland einen Netto-Kapitalabfluss von über 700 Mrd. Euro, überwiegend in die USA (Bundesbank, 2025; IW Köln, 2025).

Hinzu kommt eine zunehmende bürokratische Belastung der Unternehmen: Zwischen 2022 und 2025 mussten Betriebe rund 325 000 zusätzliche Beschäftigte einstellen, knapp 30 Prozent davon in Kleinstbetrieben (< 10 Beschäftigte), um neue gesetzliche Anforderungen zu erfüllen. Beschäftigte wenden durchschnittlich ein Viertel ihrer Arbeitszeit für Berichts- und Dokumentationspflichten auf, Führungskräfte rund 30 Prozent (IW Köln, 2025). Besonders energieintensive Branchen wie Chemie, Stahl, Papier, Zement, Glas, Keramik und Buntmetalle sind von Deindustrialisierung betroffen, ihr Produktionskapitalstock ist zwischen 2013 und 2017 um mehr als 13 Prozent geschrumpft (Destatis, 2026).

Statt diese Abwanderung durch Verzicht auf übermäßige CO<sub>2</sub>-Bepreisung zu verhindern, führen Bund und EU mit dem CBAM einen zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Zoll ein. Die Berichtspflichten des CBAM existieren seit dem 1. Oktober 2023. Ab dem 1. Januar 2026 sollen erstmals CO<sub>2</sub>-Abgaben für die Emissionen importierter Waren gezahlt werden. Seitdem müssen Importeure energieintensiver Produkte wie Stahl, Aluminium, Zement,

Düngemittel, Strom und Wasserstoff CO<sub>2</sub>-Zertifikate erwerben, basierend auf den Preisen des EU-Emissionshandels (EU-ETS) (Europäische Kommission, 2025). Zudem plant die EU, das CBAM ab 2026 auch noch auf Haushaltsgeräte wie Waschmaschinen und Maschinen auszudehnen, insgesamt sollen rund 180 neue Produkte von der Importabgabe betroffen sein, darunter zusätzliche Stahl- und Aluminiumprodukte. Parallel reduziert die EU über 15 Jahre schrittweise die bislang kostenlosen CO<sub>2</sub>-Zertifikate (Merkur, 2025).

Laut einem bereits 2024 veröffentlichtem Positionspapier des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) stellt die Einführung der CBAM-Berichtspflichten „eine große bürokratische Belastung dar, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen“. Ein CBAM-Bericht umfasst pro Produkt etwa 200 Datenfelder, die für jede Sendung ausgefüllt werden müssen. Ein Unternehmen berichtete von einem Aufwand von 50 Stunden allein für die Beschaffung von Informationen und Abgabe des ersten Berichts. Ein anderes Unternehmen schätzte die Gesamtkosten bis Ende des CBAM-Übergangszeitraums auf 392 Arbeitsstunden und 53.900 Euro. (BDI, 2025). Viele Unternehmen können die neuen Berichtspflichten kaum erfüllen: Eine Deloitte-Umfrage von 2025 zeigt, dass 74 Prozent der deutschen Unternehmen nicht oder nur teilweise emissionsbezogene Daten von Nicht-EU-Lieferanten berichten können (53 Prozent vollständig unfähig, 21 Prozent teilweise); nur 6 Prozent erfüllen die Anforderungen vollständig. Hauptbarrieren sind Datenverfügbarkeit (20 Prozent), Kosten-/Risiko-Opazität (16 Prozent) und mangelndes CBAM-Wissen (11,5 Prozent), zwei Drittel der Firmen befürchten Wettbewerbsverluste (Deloitte, 2025). Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) leiden besonders unter Bürokratie und Transaktionskosten, viele Nicht-EU-Lieferanten verweigern Aufträge (Stahlmarkt, 2025).

KPMG (2023) schätzt die Preissteigerungen durch den CBAM-Zoll für importierten Stahl +1 Prozent, Aluminium +1,4 Prozent, Dünger +2 Prozent, Zement +3,7 Prozent. CO<sub>2</sub>-Zertifikate kosten derzeit ca. 80 Euro/Tonne; die Stahlproduktion emittiert etwa 2 Tonnen CO<sub>2</sub> pro Tonne, was 160 Euro/Tonne zusätzliche Kosten erzeugt (Intercontinental Exchange, 2025). Im Automobilsektor werden pro Fahrzeug bis 2030 CBAM-Zertifikatkosten von 300 Euro erwartet, basierend auf 20 Prozent importiertem Stahl und 54 Prozent Aluminium, was für 4 Millionen Fahrzeuge 1,2 Mrd. Euro jährlich bedeutet (Forbes, 2025). Deutsche Bank Research hebt hervor, dass Rohstoffkosten für Fertigprodukte wie Waschmaschinen um 5 bis 10 Prozent steigen könnten, allein durch höhere Kosten der CBAM-betroffenen Vorprodukte (Deutsche Bank Research, 2025).

Nicht nur die Importe werden teurer, auch deutsche Exporte in Märkte außerhalb der EU werden preislich weniger wettbewerbsfähig. Selbst Berechnungen des Umweltbundesamtes zeigen: Deutsches Aluminium wird auf Auslandsmärkten um 5 Prozent teurer, Stahl- und Eisenprodukte um 4 bis 16 Prozent, Düngemittel um 31 bis 45 Prozent und Zement um 35 bis 76 Prozent (Graichen V. et al., 2022 – Umweltbundesamt).

Die Deutsche Bundesbank beobachtete, dass die CBAM-Ankündigung 2022 die Aktienkurse betroffener EU-Firmen um 1,3 Prozent-Punkte senkte, was über 1 Mrd. Euro Marktkapitalverlust bedeutete (Bundesbank, 2025). Modellrechnungen des DIW zeigen, dass CBAM die Realeinkommen in Deutschland um 1 Prozent reduzieren könnte, was den Durchschnittshaushalt um knapp 1.000 Euro belastet (DIW, 2023).

Die wirtschaftlichen Folgen sind somit erheblich: Höhere Kosten, administrative Belastungen, Wettbewerbsnachteile und sinkende Exporte treffen vor allem energieintensive und exportorientierte Unternehmen sowie KMU in Deutschland und Bayern. Der CBAM-Mechanismus verschärft die Deindustrialisierung, statt sie zu verhindern, und gefährdet Arbeitsplätze und Investitionen. In der Gesamtschau zeigt sich, dass CBAM weder die Abwanderung der Industrie stoppt noch die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft schützt. Stattdessen erhöht er Kosten, Bürokratie und Exportrisiken und gefährdet Arbeitsplätze in Bayern und Deutschland. 80 deutsche energieintensive Unternehmen haben genau deshalb eine Industriallianz gebildet, um gemeinsam die Lockerung des EU-Emissionshandels zu fordern. Besonders deutlich äußerte sich der Evonik-Chef: „Die CO<sub>2</sub>-Gebühr für Europa muss weg“ (Merkur, 2025).



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung**

**Antrag der Abgeordneten Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier u.a. und Fraktion (AfD)**  
Drs. 19/9677

**Sofortige Abschaffung des EU-CO2-Grenzausgleichs (CBAM) zur Sicherung der bayerischen Industrie**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatter: **Florian Köhler**  
Mitberichterstatter: **Steffen Vogel**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 41. Sitzung am 12. Februar 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Ablehnung
  - FREIE WÄHLER: Ablehnung
  - AfD: Zustimmung
  - B90/GRÜ: Ablehnung
  - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

**Stephanie Schuhknecht**  
Vorsitzende



## Antrag

der Abgeordneten **Harald Meußgeier, Christin Gmelch, Gerd Mannes** und **Fraktion (AfD)**

### **Mehr Geld für heimische Wälder statt für fragwürdige Klima-Regenwaldprojekte im Ausland: Jetzt Sonderförderung für Spessart und Frankenwald initiieren**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die Förderung von internationalen Klimaschutzprojekten zugunsten von bayerischen Waldförderprogrammen eingestellt wird. Hierzu sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Die Staatsregierung räumt heimischen Wäldern zukünftig oberste Priorität ein, statt neue oder zusätzliche Mittel in internationale Regenwald-/Tropenwaldfonds zu binden.
2. Es wird ein Sonderprogramm „Spessart & Frankenwald“ initiiert, das mit zusätzlichen Haushaltsmitteln aus eingesparten internationalen Klimaschutzmaßnahmen refinanziert wird und insbesondere folgende Maßnahmen umfasst:
  - a) Beschleunigung des Waldumbaus hin zu klimaresilienten Mischwäldern (standortgerecht, naturnah, biodiversitätsfördernd),
  - b) Schadensbeseitigung und Wiederbewaldung nach Trockenheits- und Ungezieferschäden,
  - c) Wasser- und Bodenschutzmaßnahmen (z. B. Wasserrückhalt, Humus- und Bodenaufbau).
3. Überprüfung internationaler Zahlungsverpflichtungen und Umschichtungsmöglichkeiten durch die Staatsregierung. Geplante Zahlungen an internationale Tropenwald-/Regenwaldfonds sind umgehend auszusetzen bzw. zu überprüfen, solange nicht sichergestellt ist, dass
  - a) die Mittel verbindlich und zweckgebunden auch wirklich dem Waldschutz dienen,
  - b) klare Transparenz-, Kontroll- und Wirksamkeitskriterien gelten (Monitoring, Nachweis der Verwendung, Sanktionen bei Zweckverfehlung),
  - c) gleichzeitig die Finanzierungslücke für den heimischen Waldumbau geschlossen wird. Soweit rechtlich und haushalterisch möglich, sind Mittel zugunsten heimischer Waldprogramme umzuschichten.

### **Begründung:**

Deutschland will nach Medienberichten eine Milliarde Euro für einen internationalen Tropenwaldfonds zum Schutz der Regenwälder bereitstellen. Zugleich sind die Schäden in heimischen Wäldern – etwa durch anhaltende Trockenheit und Schädlingsbefall

– seit Jahren deutlich sichtbar. Der heimische Waldumbau ist eine Daueraufgabe, die kontinuierliche und planbare Finanzierung benötigt – nicht nur punktuelle Projekte.

Gleichzeitig ist bei internationalen Fonds entscheidend, dass Gelder wirksam, kontrollierbar und zweckgebunden eingesetzt werden. Nach wie vor besteht die Problematik, dass Fonds-Konstruktionen zwar Investitionen anziehen sollen, die Empfängerstaaten jedoch nicht immer hinreichend verpflichtet sind, die Mittel tatsächlich für den Waldschutz einzusetzen. Auch die damit einhergehende verdeckte Finanzierung von selbsternannten Klimaschützern und NGOs (Non-Governmental Organisation) ohne konkreten Nutzen für den Regenwald ist aufs Schärfste zu kritisieren. Zumal Geld für heimische Waldprojekte dringend gebraucht wird.

Gerade Spessart und Frankenwald sind seit Jahren durch verstärkte Trockenheit und Ungeziefer- bzw. hohen Schädlingsdruck belastet. Ohne zusätzliche Mittel drohen erhebliche ökologische und wirtschaftliche Folgeschäden, ein unumkehrbarer Biodiversitätsrückgang, Bodendegradation, steigende Waldbrandgefahr sowie Einbußen für regionale Wertschöpfung, Tourismus und Erholung.

Deshalb muss die Staatsregierung alle Möglichkeiten ausschöpfen, um unsere heimischen Wälder zu schützen und die sinnlose Mittelverteilung für den internationalen Klimaschutz weitestgehend einzustellen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

**Antrag der Abgeordneten Harald Meußgeier, Christin Gmelch, Gerd Mannes und Fraktion (AfD)**  
Drs. 19/9608

**Mehr Geld für heimische Wälder statt für fragwürdige Klima-Regenwaldprojekte im Ausland: Jetzt Sonderförderung für Spessart und Frankenwald initiieren**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatter: **Harald Meußgeier**  
Mitberichterstatter: **Thorsten Schwab**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 35. Sitzung am 11. Februar 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Ablehnung
  - FREIE WÄHLER: Ablehnung
  - AfD: Zustimmung
  - B90/GRÜ: Ablehnung
  - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

**Petra Högl**  
Stellvertretende Vorsitzende



## Antrag

der Abgeordneten **Barbara Becker, Maximilian Börtl, Kerstin Schreyer, Thomas Huber, Ilse Aigner, Daniel Artmann, Konrad Baur, Prof. Dr. Winfried Bausback, Dr. Andrea Behr, Dr. Stefan Ebner, Dr. Ute Eiling-Hütig, Kristan Freiherr von Waldenfels, Martina Gießübel, Petra Guttenberger, Josef Heisl, Dr. Gerhard Hopp, Melanie Huml, Petra Högl, Björn Jungbauer, Andreas Jäckel, Andreas Kaufmann, Manuel Knoll, Joachim Konrad, Dr. Petra Loibl, Stefan Meyer, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Dr. Stephan Oetzinger, Jenny Schack, Andreas Schalk, Josef Schmid, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Tanja Schorer-Dremel, Werner Stieglitz, Martin Stock, Carolina Trautner, Steffen Vogel, Peter Wachler CSU,**

**Florian Streibl, Felix Locke, Markus Saller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### Frauen als Gründerinnen unterstützen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung über weibliches Unternehmertum und Gründertum in Bayern zu berichten.

Der Bericht soll auf folgende Fragen eingehen:

- Wie haben sich die Gründungsaktivitäten von Frauen in den vergangenen fünf bis zehn Jahren entwickelt? Dabei soll auch auf Investitions- und Finanzierungsentscheidungen durch Banken und Wagniskapitalgeber eingegangen werden.
- Gibt es gezielte Mediations-, Vernetzungs- und Beratungsangebote für Frauen, etwa auch für Übergebende und potenzielle weibliche Unternehmensnachfolgerinnen?
- Existieren spezielle Gründerinnen- und Unternehmerinnenprogramme, etwa auch um die Frauen in ihrer individuellen Familiensituation zu unterstützen?
- Welche Unterstützungsmaßnahmen wären geeignet, damit mehr Frauen unternehmerisch tätig werden können?
- Welche Maßnahmen könnten die Vereinbarkeit von Familie und Gründung verbessern, insbesondere hinsichtlich der Kinderbetreuungsangebote in Randzeiten, der Inanspruchnahme privater Kinderbetreuungsangebote sowie hinsichtlich der Absicherung rund um die Geburt eines Kindes und die Elternzeit?
- Ob und wie wird Unternehmertum und speziell weibliches Unternehmertum an den Schulen derzeit vermittelt? Wie ist die Thematik im LehrplanPLUS an den Mittel-

Realschulen und Gymnasien verankert und wie kann sie noch besser vermittelt werden, z. B. im Fach Wirtschaft und Recht oder durch gezielte Begegnungen im Rahmen von Praktika oder Projektwochen? Und wie werden aktuell Frauen gezielt für technische Berufe, die oftmals Basis für Gründungen im Technologiebereich sind, gewonnen?

Die Staatsregierung wird zudem aufgefordert zu prüfen, inwieweit im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel ein bayerischer Unternehmerinnen- und Gründerinnenpreis ausgelobt werden kann. Ziel ist ein gezieltes Sichtbarmachen von erfolgreichen Unternehmerinnen und Gründerinnen als positive Vorbilder in der Öffentlichkeit.

**Begründung:**

Female Foundership, also die Gründung und Führung von Unternehmen durch Frauen, bringt eine Reihe von spezifischen Herausforderungen mit sich, z. B. erhalten Frauen im Vergleich zu Männern oft geringere Kreditlinien und weniger Wagniskapital.

Frauen sind derzeit noch völlig unterrepräsentiert in der Gründerszene. Sie wünschen sich in der Gründungsphase eine intensivere Begleitung.

Um den Gründerinnen- und Unternehmerinnenanteil signifikant zu steigern, braucht es daher starke Initiativen und auf die Bedürfnisse von Frauen maßgeschneiderte Unterstützungsmöglichkeiten. Denn die Kreativität und das Organisationstalent von Frauen kann gerade in krisenhaften Zeiten einen wichtigen Beitrag dazu leisten, damit die Wirtschaft wieder Tritt fasst. Klar ist auch: die Rahmenbedingungen müssen auch für die Lebensentwürfe von Frauen, die gründen oder ein Unternehmen übernehmen wollen, stimmen. Daher sind die bestehenden Programme darauf hin zu durchleuchten, wie weibliches Gründertum und Unternehmerintentionen noch gezielter gefördert werden könnte. Außerdem soll die Auslobung eines bayerischen Unternehmerinnen- und Gründerinnenpreises geprüft werden, um erfolgreiche Unternehmerinnen und Gründerinnen als positive Vorbilder in der Öffentlichkeit sichtbar zu machen.

Eine wesentliche Hürde ist für Gründungen die mangelnde Vereinbarkeit von Familie und Unternehmertum. Dem Female Foundership Monitor des Bundesverbandes Deutsche Startups e. V. zufolge sehen über 80 Prozent der Gründerinnen den Ausbau von Angeboten zur Vereinbarkeit von Familie und Gründung als wichtigen Hebel zur Stärkung des Start-up-Ökosystems. Problematisch ist insbesondere, dass während Schwangerschaften und der ersten Lebensjahre von Kindern keine adäquate Unterstützung besteht. Beim Elterngeld sind die erforderlichen Angaben von Arbeitszeiten und Hinzuverdienst bei der Antragstellung für Gründerinnen kaum leistbar. Es mangelt an Kinderbetreuungsangeboten, unter anderem in Randzeiten. Nehmen Gründerinnen mangels öffentlicher Betreuungsangebote private Einrichtungen in Anspruch, sind die damit verbundenen Kosten steuerlich nur begrenzt absetzbar. Hier liegt ein entscheidender Hebel für die Unterstützung von weiblichem Gründertum.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung**

**Antrag der Abgeordneten Barbara Becker, Maximilian Böttl, Kerstin Schreyer u.a. CSU, Florian Streibl, Felix Locke, Markus Saller u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Drs. 19/9594**

**Frauen als Gründerinnen unterstützen**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass im Einleitungssatz die Angabe „im Ausschuss“ durch die Angabe „dem Ausschuss“ ersetzt wird.

Berichtersteller: **Dr. Stefan Ebner**  
Mitberichterstatlerin: **Barbara Fuchs**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 41. Sitzung am 12. Februar 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.

**Stephanie Schuhknecht**  
Vorsitzende



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

### **Verfassungsstreitigkeit**

**Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 4. Mai 2026  
(Vf. 12-VII-26) betreffend**

### **Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit**

1. des Art. 21 Abs. 1 a der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBI S. 637) geändert worden ist,
2. des Art. 15 Abs. 1 a der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBI S. 637) geändert worden ist,
3. des Art. 15 Abs. 1 a der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 850, BayRS 2020-4-5-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBI S. 637) geändert worden ist

**3001-2-51**

### **I. Beschlussempfehlung:**

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.
- III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Martin Stock bestellt.

Berichterstatter: **Martin Stock**  
Mitberichterstatter: **Toni Schuberl**

### **II. Bericht:**

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat die Verfassungsstreitigkeit in seiner 44. Sitzung am 11. Juni 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung

die o.g. Beschlussempfehlung vorgeschlagen.

**Petra Guttenberger**  
Vorsitzende



## Antrag

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Roland Magerl, Elena Roon, Franz Schmid, Andreas Winhart, Matthias Vogler** und **Fraktion (AfD)**

### **Einführung eines freiwilligen Ferieneinsatzes für Jugendliche zur Stärkung der Ferienbetreuung in Bayern**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ein landesweites Programm „Ferieneinsatz für Jugendliche“ einzuführen, das Jugendlichen im Alter von 14 bis 19 Jahren ermöglicht, sich während der Sommerferien freiwillig und strukturiert in der Ferienbetreuung von Kindern sowie in weiteren gemeinwohlorientierten Bereichen zu engagieren. Ziel des Programms ist es, die Ferienbetreuungsangebote in Kommunen personell zu unterstützen und damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung verlässlicher Betreuungsangebote in den Ferienzeiten zu leisten.

#### **Begründung:**

Mit dem schrittweisen Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern steigt der Bedarf an verlässlichen und qualitativ tragfähigen Ferienbetreuungsangeboten erheblich. Bereits heute stehen viele Kommunen, Schulaufwandsträger und freie Träger vor großen Herausforderungen, in den Ferienzeiten ausreichend Personal für die Betreuung von Kindern zu gewinnen. Gerade die Sommerferien als längste zusammenhängende Ferienzeit stellen die Ferienbetreuung vor besondere organisatorische und personelle Belastungen.

Ein bewährtes Vorbild bietet das Land Südtirol, das aufgrund seiner langen Sommerferien (Juni bis September) über langjährige Erfahrung in der Organisation und Sicherstellung von Ferienbetreuungsangeboten verfügt. Dort hat sich der freiwillige Ferieneinsatz für Jugendliche als wirkungsvolles Instrument etabliert, um Ferienangebote personell zu unterstützen und gleichzeitig Jugendlichen sinnvolle Einblicke in soziale, pädagogische und gemeinwohlorientierte Tätigkeiten zu ermöglichen. Dieses Modell zeigt, dass Jugendliche einen wertvollen Beitrag leisten können, wenn ihr Einsatz klar strukturiert, begleitet und rechtlich abgesichert ist.

Ein vergleichbares Programm in Bayern kann dazu beitragen, bestehende Personalengpässe in der Ferienbetreuung abzufedern und die Planungssicherheit für Kommunen und Träger zu erhöhen. Zugleich eröffnet es Jugendlichen die Möglichkeit, Verantwortung zu übernehmen, praktische Erfahrungen zu sammeln und frühzeitig Interesse an sozialen und pädagogischen Berufsfeldern zu entwickeln. Damit leistet das Programm nicht nur einen Beitrag zur Sicherstellung der Ferienbetreuung, sondern auch zur Nachwuchsgewinnung in Bereichen, die bereits heute unter Fachkräftemangel leiden.

Der Ferieneinsatz soll Jugendlichen im Alter von 14 bis 19 Jahren offenstehen und freiwillig während der Sommerferien geleistet werden können. Die Einsatzdauer soll flexibel für zwei, vier oder sechs Wochen möglich sein, mit einem wöchentlichen Umfang

von bis zu 30 Stunden. Der Einsatz soll vorrangig in der Ferienbetreuung von Grundschulkindern erfolgen, ergänzt durch weitere gemeinwohlorientierte Einsatzfelder, sofern dies sinnvoll ist.

Die Ferienbetreuung könnte auf Grundlage einer geregelten Einsatzvereinbarung zwischen Jugendlichen, Kommune oder Träger erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass Jugendliche unterstützende Tätigkeiten übernehmen und nicht Aufgaben, die eine fachlich vollqualifizierte Betreuung erfordern. Eine pädagogische Anleitung und feste Ansprechpersonen vor Ort sind ebenso vorzusehen wie ein klar geregelter Versicherungsschutz und transparente Haftungsregelungen. Zur Anerkennung des Engagements soll eine angemessene Aufwandsentschädigung oder ein Taschengeld vorgesehen werden. Zudem sollen die Jugendlichen eine aussagekräftige Teilnahme- und Tätigkeitsbescheinigung erhalten, die sie für Bewerbungen oder schulische Zwecke verwenden können.

Zur Umsetzung des Programms wird die Einrichtung einer landesweiten Koordinationsstruktur angeregt, die Kommunen, Schulaufwandsträger, Schulen und freie Träger einbindet. Ein digitales Bewerbungs- und Vermittlungsverfahren soll den Zugang für Jugendliche erleichtern und den Einsatzstellen eine verlässliche Planung ermöglichen. Das Programm sollte zunächst als Modellprojekt eingeführt und wissenschaftlich begleitet werden, um insbesondere die Wirkung auf die Sicherstellung der Ferienbetreuung systematisch zu evaluieren und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie

**Antrag der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm  
u.a. und Fraktion (AfD)**  
Drs. 19/9692

**Einführung eines freiwilligen Ferieneinsatzes für Jugendliche zur Stärkung der  
Ferienbetreuung in Bayern**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatter: **Franz Schmid**  
Mitberichterstatter: **Julian Preidl**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 41. Sitzung am 30. April 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

**Doris Rauscher**  
Vorsitzende



## Antrag

der Abgeordneten **Dr. Simone Strohmayer, Doris Rauscher, Nicole Bäumler, Holger Gießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Ruth Müller, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

### **Mittags- und Ferienbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule – mindestens einkommensabhängige Kostenübernahme sicherstellen – langfristig Kostenfreiheit**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert zu prüfen, wie der Freistaat sicherstellen kann, dass die Mittags- und Ferienbetreuung im Rahmen des ab August 2026 geltenden Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz in der Grundschule für Familien mit geringem Einkommen kostenfrei zugänglich ist – analog der wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß §§ 90 ff Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII).

Die Staatsregierung wird ferner aufgefordert, dem Landtag hierfür schnellstmöglich ein Konzept vorzulegen, das folgende Punkte umfasst:

- einkommensabhängige Kostenübernahme durch den Freistaat,
- eine bayernweit einheitliche Regelung anstelle kommunaler Einzellösungen.

Perspektivisch sollte es das Ziel sein, alle Ganztagsangebote an Grundschulen als staatliche Bildungsleistung kostenfrei zu gestalten.

### **Begründung:**

Ab August 2026 tritt der bundesweite Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz in der Grundschule in Kraft. Dieser wichtige bildungspolitische Meilenstein darf nicht durch finanzielle Hürden bei der Mittags- und Ferienbetreuung konterkariert werden.

Nach der aktuellen Gesetzeslage sind Kosten für die Mittagsbetreuung nicht durch den Freistaat geregelt. Dies führt zu einer sozialen Schieflage: Während Eltern mit ausreichendem Einkommen ihren Kindern die vollständige Ganztagsbetreuung ermöglichen können, droht gerade Kindern aus einkommensschwächeren Familien der Ausschluss von diesem wichtigen Angebot.

Die Mittags- und Ferienbetreuung ist ein wesentlicher Bestandteil einer gelingenden Ganztagsbetreuung. Sie bietet nicht nur Betreuungssicherheit für berufstätige Eltern, sondern ermöglicht den Kindern wichtige soziale Kontakte, gemeinsame Mahlzeiten und pädagogisch begleitete Ferienzeiten. Der Ausschluss von diesen Angeboten aufgrund finanzieller Engpässe der Eltern widerspricht dem Grundgedanken von Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit.

Es ist daher Aufgabe des Freistaates, eine einheitliche und verlässliche Lösung zu schaffen, die sicherstellt, dass kein Kind aufgrund der finanziellen Situation seiner Familie vom Ganztagsangebot ausgeschlossen wird. Einzelne Kommunen wie München

haben bereits eigene Unterstützungsmodelle entwickelt – dies zeigt, dass Handlungsbedarf besteht, kann aber keine bayernweit gerechte Lösung ersetzen. Bildungschancen dürfen nicht vom Wohnort abhängen.

Ganztagsangebote sind staatliche Bildungsleistungen. Perspektivisch muss daher das Ziel sein, diese Angebote für alle Familien vollständig kostenfrei zu gestalten.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie

**Antrag der Abgeordneten Dr. Simone Strohmayr, Doris Rauscher,  
Nicole Bäumlner u.a. SPD**  
Drs. 19/10385

**Mittags- und Ferienbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztags-  
betreuung in der Grundschule – mindestens einkommensabhängige Kosten-  
übernahme sicherstellen - langfristig Kostenfreiheit**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Doris Rauscher**  
Mitberichterstatter: **Julian Preidl**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 41. Sitzung am 30. April 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Ablehnung
  - FREIE WÄHLER: Ablehnung
  - AfD: Ablehnung
  - B90/GRÜ: Enthaltung
  - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

**Doris Rauscher**  
Vorsitzende



## Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Heinisch, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

**Holger Dremel, Prof. Dr. Winfried Bausback, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Thorsten Freudenberger, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Martin Stock** **CSU**

**Für einen krisenfesten Digitalfunk:  
Digitale Alarmierung im ländlichen Raum sicherstellen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag über Stand und Funktionsfähigkeit des bayernweiten Digitalfunkausbaus zu berichten. Dabei soll insbesondere auf die Situation im ländlichen Raum eingegangen werden.

### **Begründung:**

Der BOS-Funk wird bundesweit als Alarmierungsmittel von Feuerwehren und Hilfsorganisationen genutzt. Insbesondere im ländlichen Raum kommt es jedoch immer wieder zu Situationen, in welchen sich die Funkgeräte nicht verbinden können oder die Funkverbindung verlieren, sodass die Alarmierung erschwert wird. Um eine fristgerechte Alarmierung von Feuerwehren und Hilfsorganisationen in Notfallsituationen sicherstellen und die Krisenfestigkeit der Organisationen im aktuellen geopolitischen Kontext stärken zu können, bedarf es einer funktionierenden flächendeckenden Verbindung. Der Freistaat baut deshalb den Digitalfunk in Bayern flächendeckend aus. Dem Landtag soll daher über Stand und Funktionsfähigkeit des flächendeckenden Digitalfunkausbaus im Freistaat berichtet werden.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport**

**Antrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Heinisch u.a.  
und Fraktion (FREIE WÄHLER),  
Holger Dremel, Prof. Dr. Winfried Bausback, Norbert Dünkel u.a. CSU  
Drs. 19/11313**

**Für einen krisenfesten Digitalfunk: Digitale Alarmierung im ländlichen Raum sicherstellen**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatter: **Wolfgang Hauber**  
Mitberichterstatter: **Jörg Baumann**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 44. Sitzung am 29. April 2026 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

**Florian Siekmann**  
Stellvertretender Vorsitzender



## Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Heinisch, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

**Holger Dremel, Prof. Dr. Winfried Bausback, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Thorsten Freudenberger, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Martin Stock** **CSU**

**Für mehr Sport vor Ort:**

**Bau von Multisportanlagen im Freistaat fördern! (Olympia II)**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, zu prüfen und dem Landtag im Anschluss zu berichten, inwiefern ein kommunales Förderprogramm für den Bau von Multisportanlagen in den Städten und Gemeinden des Freistaates entwickelt werden kann und ob dabei auch Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur herangezogen werden können.

### **Begründung:**

Multisportanlagen zeichnen sich dadurch aus, dass auf ihnen platzsparend mehrere Sportarten ausgeübt werden können (in der Regel Fußball, Basketball und Volleyball) und sie gerade Kindern und Jugendlichen einen unkomplizierten Zugang zu einer vollausgestatteten Sportanlage bieten. Grundsätzlich können aber nicht nur Privatpersonen von den Plätzen profitieren, sondern auch Schulklassen oder Sportvereine. Im Kontext der Förderung des Sports in Bayern und der Bewerbung Münchens für die Olympischen und Paralympischen Spiele sollte deshalb geprüft werden, inwiefern der Bau von Multisportanlagen in Bayerns Städten und Gemeinden, insbesondere in strukturschwachen Räumen, gefördert werden könnte. Die Maßnahme kann dabei das Programm des Bundes zur Sanierung kommunaler und vereinseigener Sportstätten und Schwimmbäder durch die Errichtung zusätzlicher kompakter Sportanlagen ergänzen. Als Vorbild kann das Förderprogramm „5 000 terrains de sport“ dienen, das von der französischen Regierung im Jahr 2021 und somit im Vorlauf der Olympischen Spiele in Paris in Höhe von knapp 200 Mio. Euro aufgesetzt wurde: Bis 2023 konnten im ganzen Land 5 500 Sportanlagen (Multisportanlagen, Padel-Plätze, 3x3-Basketballplätze etc.) errichtet werden, wobei die betroffenen Kommunen mit einem Fördersatz von durchschnittlich 55 Prozent gefördert werden konnten.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**Antrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Heinisch u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),  
Holger Dremel, Prof. Dr. Winfried Bausback, Norbert Dünkel u.a. CSU  
Drs. 19/11314**

**Für mehr Sport vor Ort: Bau von Multisportanlagen im Freistaat fördern! (Olympia II)**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatter: **Bernhard Heinisch**  
Mitberichterstatter: **Maximilian Deisenhofer**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 44. Sitzung am 29. April 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Zustimmung
  - FREIE WÄHLER: Zustimmung
  - AfD: Zustimmung
  - B90/GRÜ: Zustimmung
  - SPD: EnthaltungZustimmung empfohlen.

**Florian Siekmann**  
Stellvertretender Vorsitzender



## Antrag

der Abgeordneten **Roland Magerl, Elena Roon, Franz Schmid, Andreas Winhart, Matthias Vogler** und **Fraktion (AfD)**

### **Stärkung der Elternbeteiligung in Heilpädagogischen Tagesstätten!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung vom 28. Oktober 2022 (BayMBI. Nr. 655), die durch Bekanntmachung vom 30. September 2025 (BayMBI. Nr. 421) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

Der Nr. 8.2 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Die Personensorgeberechtigten sind bei der Planung und Einteilung der Förder- und Betreuungsstunden angemessen zu beteiligen. <sup>5</sup>Ihre Hinweise zur zeitlichen Gestaltung und zum Umfang der Förderung sind bei der Planung zu berücksichtigen, soweit nicht fachliche Gründe entgegenstehen; den Personensorgeberechtigten dürfen aus der Geltendmachung oder Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte keine Nachteile entstehen.“

### **Begründung:**

Die bisherige Praxis in Fördereinrichtungen und Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) sieht häufig eine ganztägige Anwesenheit der Kinder und Jugendlichen vor, die – einschließlich der Fahrtzeiten – bis zu zehn Stunden täglich betragen kann. Für viele betroffene Familien bedeutet dies eine sehr lange Abwesenheit der Kinder vom familiären Umfeld, wodurch soziale Teilhabe, Freizeitmöglichkeiten sowie die Einbindung in das familiäre Leben erheblich eingeschränkt werden können. Hinzu kommt, dass derart lange Betreuungszeiten insbesondere für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine erheblichen Stress- und Belastungssituation darstellen.

Zugleich ist aus der wissenschaftlichen Forschung bekannt, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in besonderem Maße von einer individuell abgestimmten Förderung profitieren. Sie benötigen häufig einen individuellen Bildungsplan mit klaren, erreichbaren Lernzielen sowie Lernprozesse in kleinen, aufeinander aufbauenden Schritten. Daraus ergibt sich folgerichtig auch die Notwendigkeit eines stärker individualisierten Tagesablaufs, der sich an den jeweiligen Lern-, Belastungs- und Entwicklungsbedürfnissen des Kindes orientiert.

Die Personensorgeberechtigten verfügen hierbei regelmäßig über eine besonders gute Kenntnis der individuellen Bedürfnisse und Belastungsgrenzen ihrer Kinder. Eine stärkere Einbindung der Eltern bei der Ausgestaltung der Förder- und Betreuungszeiten kann daher dazu beitragen, die Betreuung stärker am tatsächlichen Bedarf des Kindes auszurichten und zugleich dem verfassungsrechtlich geschützten Erziehungsrecht der Eltern Rechnung zu tragen. Ihnen dürfen aus der Beteiligung keine Nachteile wie beispielsweise ein Platzverlust entstehen.

Ziel der Richtlinienergänzung ist es daher, mehr Elternbeteiligung zu ermöglichen und zugleich individuelle Lösungen mit möglichst geringem bürokratischem Aufwand zuzulassen. Eine flexiblere Gestaltung der Betreuungszeiten kann dazu beitragen, sowohl die gesellschaftliche Teilhabe der Kinder als auch die Bedürfnisse der Familien besser zu berücksichtigen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie

**Antrag der Abgeordneten Roland Magerl, Elena Roon, Franz Schmid u.a. und  
Fraktion (AfD)**  
Drs. 19/11318

**Stärkung der Elternbeteiligung in Heilpädagogischen Tagesstätten!**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Elena Roon**  
Mitberichterstatlerin: **Melanie Huml**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 41. Sitzung am 30. April 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Ablehnung
  - FREIE WÄHLER: Ablehnung
  - AfD: Zustimmung
  - B90/GRÜ: Ablehnung
  - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

**Doris Rauscher**  
Vorsitzende



## Antrag

der Abgeordneten **Holger Dremel, Dr. Gerhard Hopp, Bernhard Seidenath, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Dr. Andrea Behr, Alex Dorow, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Karl Freller, Thorsten Freudenberger, Sebastian Friesinger, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Andreas Kaufmann, Stefan Meyer, Martin Mittag, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Martin Stock, Carolina Trautner, Peter Wachler CSU,**

**Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Heinisch, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

**Holger Grießhammer, Christiane Feichtmeier, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

### **Helferpotenzial im Katastrophenschutz erfassen – für ein krisenfestes Bayern**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag zur Stärkung der Handlungsfähigkeit in Krisen und bei Katastrophen sowie der gesamtstaatlichen Resilienz zu den Möglichkeiten und Voraussetzungen einer zentralen Erfassung aller Helferinnen und Helfer der Feuerwehren, der freiwilligen Hilfsorganisationen sowie dem – bei der Gefahrenabwehr und im Katastrophenschutz mitwirkenden – Technischen Hilfswerk unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen tatsächlichen Einsatzfähigkeit (beispielsweise wegen einer Tätigkeit bei Kritischen Infrastrukturen oder anderweitiger beruflicher oder privater Verpflichtungen) schriftlich zu berichten.

Hierbei sollen auch die konkrete Umsetzung sowie nötige bzw. bereits unternommene Schritte für eine stets aktuell zu haltende Helfererfassung aufgezeigt werden. In Anbetracht der Herausforderungen infolge der geänderten Sicherheits- und Bedrohungslage soll der Bericht zudem den Stand der Abstimmungen zwischen Bund und Ländern zur Erfassung des im Spannungs- oder Verteidigungsfall verfügbaren Helfer- und Kräftepotenzials und entsprechende Planungen für dessen Erhebung berücksichtigen.

### **Begründung:**

Bayern kann auf enormes freiwilliges Potenzial im Bevölkerungsschutz zählen. So sind von den 450 000 Einsatzkräften der Feuerwehren, Hilfs- und Einsatzorganisationen rund 430 000 Helferinnen und Helfer ehrenamtlich engagiert. Wie viele von diesen im Ernstfall zur Bewältigung von Einsatzlagen tatsächlich – ggf. auch über einen längeren

Zeitraum – verfügbar sind, ist bisher aber nicht oder nur unzureichend bekannt. Bei technischen Unglücken, der Zerstörung grundlegender Infrastruktur und dem Ausfall bestehender Lieferketten oder Versorgungsunterbrechungen, z. B. einem Stromausfall wie zuletzt Anfang Januar 2026 in Berlin, stellt sich darüber hinaus die Frage, welche Personen aufgrund ihrer Tätigkeit für Kritische Infrastrukturen wie einem Energieversorgungsunternehmen oder im Gesundheitsbereich vorrangig ihrem Hauptberuf nachgehen müssen und sodann nicht als HelferIn oder Helfer der Feuerwehr, bei freiwilligen Hilfsorganisationen oder dem Technischen Hilfswerk zur Verfügung stehen. Über bereits laufende Erhebungen oder Umfragen in einzelnen Organisationen hinaus erscheint eine bayernweite zentrale Erfassung des tatsächlich verfügbaren Helferpotenzials nötig.

Entsprechende Vorkehrungen des Freistaates können auch einen Beitrag für die mögliche Erhebung des Helfer- und Kräftepotenzials der Streitkräfte sowie im Zivilschutz durch den Bund liefern. Der erbetene Bericht soll daher über Möglichkeiten einer solchen Helfererfassung, deren konkrete Umsetzung sowie eine etwaige Verzahnung mit Planungen auf Bundesebene informieren.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport**

**Antrag der Abgeordneten Holger Dremel, Dr. Gerhard Hopp, Bernhard Seidenath u.a. CSU, Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Heinisch u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Holger Griebßhammer, Christiane Feichtmeier, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)**  
Drs. 19/11344

**Helferpotenzial im Katastrophenschutz erfassen - für ein krisenfestes Bayern**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatter: **Holger Dremel**  
Mitberichterstatter: **Florian Siekmann**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 44. Sitzung am 29. April 2026 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

**Florian Siekmann**  
Stellvertretender Vorsitzender



## Antrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayr, Sabine Gross, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

### **Bayerns Energieversorgung schützen – Pläne von Bundesministerin für Wirtschaft und Energie Katherina Reiche stoppen!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass

- das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geplante Netzpaket vollständig neu erarbeitet wird, damit Bayerns Fortschritte beim Ausbau der erneuerbaren Energien – insbesondere der Photovoltaik (PV) – nicht durch einen falsch konstruierten Redispatch-Vorbehalt zunichtegemacht werden und der dringend notwendige weitere Ausbau der Windkraft im Freistaat nicht zum Erliegen kommt,
- stattdessen der eigentlich für die hohen Netzkosten verantwortliche lahmende Netz- und Energiespeicherausbau deutlich beschleunigt wird,
- die im Bundesrat auf bayerischer Initiative beschlossene Sonderausschreibung von 5 000 Megawatt für die Windkraft an Land unverzüglich umgesetzt sowie das Referenzertragsmodell und das Ausschreibungsdesign zugunsten windschwächerer Standorte reformiert wird, damit die vielen geplanten und zukünftigen Windprojekte in Bayern realisiert werden können,
- die Förder- und Rahmenbedingungen für Bürgerenergie verbessert werden,
- die private Energiewende in Bayern nicht durch eine Streichung der Einspeisevergütung für kleine PV-Anlagen abgewürgt und statt der Einführung einer praktisch nicht umsetzbaren Direktvermarktungspflicht der flächendeckende Rollout von Smart Metern deutlich beschleunigt wird,
- das Potenzial der rund 2 700 bayerischen Biogasanlagen als steuerbare und klimafreundliche Kraftwerksleistung in der Kraftwerksstrategie des Bundes angemessen berücksichtigt und diese Anlagen nicht durch den Redispatch-Vorbehalt vom Netzanschluss abgeschnitten werden,
- die bundesgesetzlichen Flächenziele für die Windkraft erhalten bleiben und die damit verbundene Planungssicherheit für die bayerischen regionalen Planungsverbände gewahrt bleibt,
- dem energiepolitisch gegen bayerische Interessen gerichteten Kurs von Bundesministerin Katherina Reiche entschlossen entgegenzutreten, damit die Energiekosten für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen in Bayern sinken und nicht steigen sowie Schaden für den Klimaschutz, die Energiesouveränität und die regionale Wertschöpfung durch erneuerbare Energien im Freistaat abgewendet wird.

**Begründung:**

Bayern ist Vorreiter beim Ausbau der PV und holt bei der Windkraft auf. Ausgerechnet dafür würde der Freistaat durch das Netzpaket von Bundeswirtschaftsministerin Katherina Reiche bestraft.

Der Kern des Problems ist der sogenannte Redispatch-Vorbehalt: Neue erneuerbare Anlagen in Netzengpassgebieten sollen künftig keine Ausgleichszahlungen mehr erhalten, wenn sie wegen überlasteter Leitungen keinen Strom einspeisen können – und das bis zu zehn Jahre lang. Das finanzielle Risiko würden allein die Vorhabenträger bzw. Betreiber tragen.

Laut einer Studie des Beratungsunternehmens enervis im Auftrag von Green Planet Energy wären große Teile Bayerns schwer benachteiligt – nahezu alle bayerischen Landkreise könnten als sogenannte kapazitätslimitierte Netzgebiete eingestuft werden. Der Grund: Der erfolgreiche Solarausbau im Freistaat. Bayerns Leistung beim Klimaschutz wird von der Lösung zum Problem umgedeutet. Der eigentliche Verursacher – der verschlafene Netzausbau – wird nicht einmal erwähnt.

Bundesweit stünden laut der Studie über 32 Gigawatt an Erneuerbaren-Projekten und Investitionen von rund 45 Mrd. Euro vor dem Aus. Renommiertere juristische Gutachten – unter anderem der Kanzlei RAUE im Auftrag des Bundesverbands WindEnergie und der Stiftung Umweltenergierecht – kommen zudem zu dem Ergebnis, dass der Redispatch-Vorbehalt gegen EU-Recht verstößt.

Besonders widersinnig ist, dass der Entwurf von Katherina Reiche nicht zwischen Technologien unterscheidet: Weil Bayern durch seinen hohen Solaranteil Netzengpässe verursacht, würden dort auch neue Windkraftanlagen blockiert – obwohl der Freistaat ohnehin zu den Schlusslichtern beim Windausbau gehört.

Auch die rund 2 700 bayerischen Biogasanlagen, die als steuerbare Kraftwerksleistung gerade keine Netzengpässe verursachen, sondern das Netz stabilisieren, wären vom Wegfall des Netzanschlussanspruchs betroffen. Die Staatsregierung fordert mit Recht den Ausbau flexibler Biogasanlagen als Alternative zu den milliardenschweren Gaskraftwerk-Neubauten des Bundes – Katherina Reiches Netzpaket würde genau das verhindern.

Gleichzeitig benachteiligt das bestehende Ausschreibungsdesign der Bundesnetzagentur Windkraftprojekte im windschwächeren Süden massiv. Bayern genehmigt Windräder mittlerweile sehr schnell, doch bei der jüngsten Bundesausschreibung im Februar 2026 entfielen auf Bayern und Baden-Württemberg zusammen gerade einmal zwei Prozent des Zuschlagsvolumens – obwohl die Ausschreibung mit fast 8 000 Megawatt an Geboten mehr als doppelt überzeichnet war.

Eine aktuelle Studie der Forschungsstelle für Energiewirtschaft im Auftrag der Erneuerbaren-Verbände aus Bayern und Baden-Württemberg zeigt, dass mehr Windkraft im Süden das Gesamtsystem deutlich effizienter machen und jährlich bis zu 1,8 Mrd. Euro an Redispatch-Kosten einsparen könnte. Der Bundesrat hat deshalb am 27. März 2026 auf Initiative Bayerns eine Sonderausschreibung von 5 000 Megawatt Windkraft beschlossen. Es wäre grotesk, wenn Katherina Reiches Netzpaket genau die Projekte gefährdet, für die Bayern selbst im Bundesrat gekämpft hat.

Dass Netzengpässe nicht durch das Abwürgen der Erneuerbaren gelöst werden, sondern durch Speicherausbau und Netzmodernisierung, zeigt das Beispiel Kalifornien eindrucksvoll: Der US-Bundesstaat – für sich genommen die viertgrößte Volkswirtschaft der Welt – hat seine Batteriespeicher-Kapazität innerhalb von sechs Jahren von 0,5 auf über 15 Gigawatt verdreißigfacht. Im Sommer 2024 bewältigte Kalifornien Hitzerekorde ohne einen einzigen Blackout. Speicher gleichen dort Solarspitzen aus und liefern abends zuverlässig Strom. Deutschland hat hier massiven Nachholbedarf. Doch statt Speicher zu fördern, gibt Katherina Reiche den Erneuerbaren die Schuld für marode Netze.

Auch der drohende Wegfall der Einspeisevergütung für private Dachanlagen trifft den Freistaat besonders hart. Der geplante Förderstopp und eine Direktvermarktungspflicht für Kleinanlagen würden die private Energiewende faktisch beenden, denn alles vom Elektroauto über den Speicher bis zur Wärmepumpe steht und fällt mit der privaten PV-

Anlage – ausgerechnet in einer Zeit, in der der Iran-Krieg die teuren geopolitischen Abhängigkeiten von Öl- und Gasimporten nicht nur an den Tankstellen deutlich aufzeigt. Das Fraunhofer-Institut warnt ausdrücklich, dass die technischen Voraussetzungen für eine Pflicht zur Direktvermarktung derzeit nicht gegeben sind: Es fehlt schlicht an smarter Netzinfrastruktur.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, die bayerischen Interessen, Fortschritte und Perspektiven bei der Energiewende im Freistaat, gegen den energiepolitischen Frontalangriff der Bundesministerin für Wirtschaft und Energie Katherina Reiche auf Bundesebene entschieden zu verteidigen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung**

**Antrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Holger Grießhammer,  
Volkmar Halbleib u.a. SPD**  
Drs. 19/11420

**Bayerns Energieversorgung schützen – Pläne von Bundesministerin für Wirtschaft und Energie Katherina Reiche stoppen!**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatter: **Florian von Brunn**  
Mitberichterstatter: **Steffen Vogel**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 44. Sitzung am 30. April 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

**Stephanie Schuhknecht**  
Vorsitzende



## Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber, Tobias Beck, Martin Behringer, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

**Dr. Ute Eiling-Hütig, Petra Guttenberger, Michael Hofmann, Tanja Schorer-Dremel, Konrad Baur, Dr. Alexander Dietrich, Norbert Dünkel, Wolfgang Fackler, Björn Jungbauer, Dr. Stephan Oetzinger, Tobias Reiß, Martin Stock, Karl Straub, Peter Tomaschko, Peter Wachler, Kristan Freiherr von Waldenfels CSU**

### **Anschuldigungen sexueller Übergriffe im schulischen Bereich**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag würdigt die umfassenden Maßnahmen der Staatsregierung zur Prävention sexualisierter Gewalt im schulischen Bereich. Hierzu zählen insbesondere vielfältige Präventionsprogramme, verbindliche Leitlinien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie das serviceorientierte Portal „Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt“ des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung, das Schulen praxisnahe Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung institutioneller Schutzkonzepte bietet.

Vor diesem Hintergrund wird die Staatsregierung aufgefordert, dem Landtag zu folgenden Punkten zu berichten:

- **Schutzkonzepte und Handlungsempfehlungen:**

Welche bestehenden Schutzkonzepte, Leitlinien oder Handlungsempfehlungen gibt es für pädagogisches Personal – insbesondere in exponierten Funktionen wie Schulleitung, Schulberatung, Schulpsychologie und Sozialpädagogik – zur Prävention von Situationen, in denen es zu Anschuldigungen sexueller Übergriffe kommen könnte, insbesondere im Rahmen von Vier-Augen-Gesprächen?
- **Verfahrensabläufe bei Anschuldigungen:**

Wie sehen die standardisierten Prozesse und Abläufe seitens der Schulaufsicht im Falle entsprechender Vorwürfe aus?

  - Welche Verfahrensschritte werden eingeleitet?
  - Wie wird der Schutz aller Beteiligten sichergestellt?
  - Welche Unterstützungsangebote bestehen für betroffene Lehrkräfte während des Verfahrens?
- **Integration in Aus-, Fort- und Weiterbildung:**
  - In welcher Form werden Präventionsmaßnahmen, Verhaltensleitlinien sowie Kenntnisse über Verfahrensabläufe in der Lehrerbildung, in der Fort- und

Weiterbildung sowie in Qualifizierungsmaßnahmen für Schulleitungen verbindlich verankert?

- Werden dabei auch mögliche besondere Herausforderungen für Lehrkräfte im professionellen Nähe-Distanz-Verhältnis thematisiert?

**Begründung:**

Schulleitungen bzw. Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte tragen besondere Verantwortung und stehen in einem Vertrauensverhältnis zu Lehrkräften bzw. Schülerinnen und Schülern. Zugleich können insbesondere in sensiblen Beratungs- und Betreuungssituationen belastende Vorwürfe entstehen. Neben dem uneingeschränkten Schutz von Kindern und Jugendlichen ist auch die Wahrung rechtsstaatlicher Verfahren und die Fürsorgepflicht gegenüber dem Personal sicherzustellen. Eine transparente Darstellung bestehender Schutzkonzepte und Verfahrensabläufe dient der Rechtssicherheit, dem Schutz aller Beteiligten und der Stärkung professioneller Handlungssicherheit im Schulalltag.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Bildung und Kultus

**Antrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber  
u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),  
Dr. Ute Eiling-Hütig, Petra Guttenberger, Michael Hofmann u.a. CSU  
Drs. 19/11423**

**Anschuldigungen sexueller Übergriffe im schulischen Bereich**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatter: **Dr. Martin Brunnhuber**  
Mitberichterstatterin: **Gabriele Triebel**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 39. Sitzung am 30. April 2026 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

**Dr. Ute Eiling-Hütig**  
Vorsitzende



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Oskar Atzinger, Ramona Storm** und **Fraktion (AfD)**

### **Gewalt gegen Lehrkräfte entschieden entgegenzutreten!**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass Gewalt gegen Lehrkräfte in den letzten zehn Jahren nicht nur deutschlandweit, sondern auch an bayerischen Schulen signifikant zugenommen hat.

Die Staatsregierung wird deshalb aufgefordert, eine landesweite Umfrage unter allen Lehrkräften an staatlichen Schulen durchzuführen, in der unter anderem eruiert werden soll,

- mit welchen konkreten Gewaltvorfällen gegen ihre Person die Lehrkräfte in den letzten fünf Jahren konfrontiert wurden,
- wie sich Gewalt, Vandalismus und (Cyber-)Mobbing im Schulalltag gegenüber den Lehrkräften entwickelt hat,
- welche Profile die Täter aufgewiesen haben (Schüler oder Elternteil, Alter, Geschlecht, mit oder ohne Migrationshintergrund etc.),
- welche konkreten Maßnahmen die Lehrkräfte sich von der Staatsregierung zur Eindämmung der Gewaltvorfälle wünschen.

Die Staatsregierung wird weiterhin aufgefordert, aus den vorliegenden Ergebnissen nach Abschluss der Umfrage geeignete Maßnahmen zur Steigerung der allgemeinen Sicherheit und Gewaltprävention im Schulalltag zu ergreifen.

### **Begründung:**

Eine aktuelle Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für Deutschland zeigt, dass Lehrer zunehmend Opfer von Körperverletzungen im Schulalltag werden. Die Auflistung für das Jahr 2024 verzeichnet insgesamt 1 283 Fälle von vorsätzlicher Körperverletzung. 2015 waren es im Vergleich lediglich 717 Fälle – fast halb so viele. Seitdem stiegen die Fallzahlen – die Coronakrise ausgenommen, da Schulen hier zeitweilig geschlossen waren – kontinuierlich bis auf 1 017 im Jahr 2023 und den traurigen Höhepunkt 2024. Die Behörden zählen dabei nur Straftaten, die mit dem Lehrerberuf zusammenhängen, die Zahlen für das Jahr 2025 sind darin noch nicht enthalten.

Das Meinungsforschungsinstitut Forsa hat zuletzt im Herbst 2024 für Bayern eine große Untersuchung zur Gewalt gegen Lehrkräfte durchgeführt. 59 Prozent der bayerischen Schulleiter sagten damals, dass Übergriffe an ihrer Schule innerhalb von fünf Jahren signifikant zugenommen hätten. Fast zwei Drittel berichteten von körperlichen Angriffen, Bedrohungen, Belästigungen und Mobbing – sowohl Schüler als auch Eltern waren hier Täter. Jede dritte Schulleitung im Freistaat bedauerte, dass mit dem Thema Gewalt

nicht offen genug umgegangen werde. Oft scheitere die Aufarbeitung an uneinsichtigen Tätern und Eltern, die nicht kooperierten.

Diese sich immer schneller drehende Gewaltspirale gegenüber bayerischen Lehrkräften muss sofort und umfassend gestoppt werden. Die im Antrag vorgeschlagene Umfrage unter den Lehrkräften ist deshalb unverzüglich von der Staatsregierung in Auftrag zu geben.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Bildung und Kultus

**Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier,  
Martin Böhm u.a. und Fraktion (AfD)**  
Drs. 19/11445

**Gewalt gegen Lehrkräfte entschieden entgegentreten!**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatter: **Markus Walbrunn**  
Mitberichterstatter: **Wolfgang Fackler**

### **II. Bericht:**

1. Der Dringlichkeitsantrag wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Dringlichkeitsantrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Dringlichkeitsantrag in seiner 39. Sitzung am 30. April 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Ablehnung
  - FREIE WÄHLER: Ablehnung
  - AfD: Zustimmung
  - B90/GRÜ: Ablehnung
  - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

**Dr. Ute Eiling-Hütig**  
Vorsitzende



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Freiheitsenergien ausbauen – erneuerbare Energien verteidigen**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass die erneuerbaren Energien ein Garant für unsere Freiheit und Sicherheit sind und bekennt sich klar für mehr Unabhängigkeit von teurem, klimaschädlichem Öl und Gas.

Der Landtag befürwortet in Anbetracht der enormen preislichen Verwerfungen an den internationalen Öl- und Gasmärkten weiter einen ambitionierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Freistaat, welcher sich am Ausbaupfad des Erneuerbare-Energien-Gesetzes orientiert. Maßnahmen, die den Ausbau der erneuerbaren Energien durch die Hintertür blockieren, lehnt der Landtag entschieden ab.

Die Staatsregierung wird dazu aufgefordert, sämtliche energiepolitischen Maßnahmen der Bundesregierung, insbesondere das geplante Netzpaket, die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie das Gebäudemodernisierungsgesetz auf nachteilige Auswirkungen auf Bayern zu prüfen und sich für deren grundlegende Korrekturen zugunsten der erneuerbaren Energien und effizienter Technologien einzusetzen.

### **Begründung:**

Die aktuelle Energiekrise hat – wiederholt und schonungslos – offengelegt, wie verwundbar Bayern durch seine Abhängigkeit von importiertem Öl und Gas ist. Explodierende Preise, unsichere Lieferketten und geopolitische Spannungen zeigen: Fossile Energien sind kein Garant für Sicherheit – sie sind ein Risiko.

Erneuerbare Energien sind dagegen heimisch, verlässlich und auf Dauer günstiger. Schon heute dämpfen sie die externen fossilen Preisschocks. Wer in Wind- und Solarenergie investiert, stärkt nicht nur den Klimaschutz, sondern auch die wirtschaftliche Stabilität, politische Unabhängigkeit und die Freiheit der Menschen in Bayern. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist damit keine Option mehr, sondern eine Notwendigkeit.

Trotzdem ist der weitere Ausbau akut bedroht durch politische Blockaden und Maßnahmen, die Fortschritt verhindern, statt ihn zu ermöglichen. Das ist angesichts der Lage nicht hinnehmbar. Insbesondere jetzt braucht es klare Prioritäten: Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss sich konsequent an den ambitionierten Zielen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes orientieren – ohne Hintertüren, ohne Abschwächungen.

Die Staatsregierung steht in der Verantwortung, diese Interessen entschlossen zu vertreten und einen echten energiepolitischen Neustart einzufordern: die erneuerbaren Energien müssen als Garant der Freiheit weiter ausgebaut werden. Alles andere wäre ein Festhalten an Abhängigkeiten, die sich Bayern nicht mehr leisten kann.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung**

**Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**  
Drs. 19/11446

**Freiheitsenergien ausbauen - erneuerbare Energien verteidigen**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatter: **Martin Stümpfig**  
Mitberichterstatter: **Martin Mittag**

### **II. Bericht:**

1. Der Dringlichkeitsantrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Dringlichkeitsantrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Dringlichkeitsantrag in seiner 44. Sitzung am 30. April 2026 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
  - CSU: Ablehnung
  - FREIE WÄHLER: Ablehnung
  - AfD: Ablehnung
  - B90/GRÜ: Zustimmung
  - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

**Stephanie Schuhknecht**  
Vorsitzende



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Holger Grießhammer, Ruth Waldmann, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayr, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

### **Gleichwertige Lebensverhältnisse sichern: Landesweite Bedarfsplanung für Förderstätten schaffen**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass Förderstättenplätze für viele Menschen mit Behinderung für ihre persönliche Weiterentwicklung, als Orte der Begegnung sowie zur Entlastung ihrer Angehörigen unverzichtbar sind.

Der Landtag stellt zudem fest, dass die Eingliederungshilfe dazu beitragen muss, in ganz Bayern gleichwertige Lebensbedingungen sicherzustellen.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, die Kritik des Bayerischen Obersten Rechnungshofes (ORH) in seinem jüngst vorgestellten Bericht ernst zu nehmen und ein datenbasiertes Management für die landesweite Planung und Steuerung der investiven Förderung bei Förderstätten für Menschen mit Behinderung einzuführen.

Weiterhin wird die Staatsregierung aufgefordert, zeitnah zu prüfen, wie Bewilligungsstellen gebündelt und Förderrichtlinien für weitere Einrichtungsarten zusammengeführt werden können. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Landtag ein Bericht vorzulegen.

### **Begründung:**

Schwerbehinderte Menschen, die aufgrund der Schwere ihrer Beeinträchtigungen die Voraussetzungen für eine Arbeit oder Ausbildung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung nicht erfüllen, können eine Förderstätte besuchen. Diese Förderstätten leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Teilhabe: Fehlt ein entsprechender Platz, bedeutet dies häufig, dass Betroffene ihren Alltag zu großen Teilen im Elternhaus verbringen – verbunden mit geringerer sozialer Teilhabe und einer höheren Belastung der Angehörigen. Denn anders als Werkstattbeschäftigte haben Menschen in Förderstätten keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Platz.

Die Investitionskosten der Förderstätten werden bis zu 60 Prozent durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) übernommen. Die Bezirke beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent, der Einrichtungsträger mit mindestens 30 Prozent.

Doch die Planungsgrundlage, auf der die Förderung aktuell basiert, ist unzureichend: Jeder Bezirk erstellt eine eigene Prioritätenliste für mögliche Förderprojekte. Laut ORH nehmen die Bezirke dabei aber keine eigene, von den Einrichtungsträgern unabhängige Bedarfsplanung vor, sondern prüfen und genehmigen allein auf Basis von Anträgen der Leistungserbringer. Eine bayernweite Priorisierung findet nicht statt. Wie die Staatsregierung selbst mitteilt, wird häufig aufgrund begrenzter Haushaltsmittel je ein Projekt pro Bezirk gefördert.

Im Ergebnis der aktuellen Förderpraxis fällt die Verfügbarkeit an Plätzen regional sehr unterschiedlich aus: So gibt es je 100 Leistungsbeziehende der Eingliederungshilfe in der Oberpfalz drei Mal so viele Plätze wie in Oberfranken. Dies widerspricht dem Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in Bayern.

Zudem ist auch nicht bekannt, wie viele Plätze es überhaupt insgesamt in Bayern bräuchte. In der gemeinsamen Anhörung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Prävention und des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie im Februar 2025 zur Wohn- und Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung wurde von Sachverständigen ausdrücklich auf diesen Datenmangel hingewiesen und entsprechender Nachbesserungsbedarf festgestellt.

Für den zielgerichteten und bedarfsgerechten Fördermitteleinsatz sollte daher ein datenbasiertes Management für die landesweite Planung und Steuerung der investiven Förderung bei Förderstätten für Menschen mit Behinderung eingeführt werden.

Darüber hinaus sollte die Staatsregierung prüfen, wie Bewilligungsstellen gebündelt werden und Förderrichtlinien für weitere Einrichtungsarten zusammengeführt werden können und dem Landtag zeitnah einen Bericht zuleiten. Damit soll der Kritik des ORH begegnet werden, wonach 15 unterschiedliche Bewilligungsstellen sowie zwei weitere Richtlinien für die Förderung von Werkstätten und zur Konversion von Komplexeinrichtungen existieren.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie

**Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Ruth Waldmann, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)**  
Drs. 19/11447

**Gleichwertige Lebensverhältnisse sichern: Landesweite Bedarfsplanung für Förderstätten schaffen**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung in folgender Fassung:

„Der Landtag stellt fest, dass Förderstättenplätze für viele Menschen mit Behinderung für ihre persönliche Weiterentwicklung, als Orte der Begegnung sowie zur Entlastung ihrer Angehörigen unverzichtbar sind.

Der Landtag stellt zudem fest, dass die Eingliederungshilfe dazu beitragen muss, in ganz Bayern gleichwertige Lebensbedingungen sicherzustellen.

Weiterhin wird die Staatsregierung aufgefordert, zeitnah zu prüfen, wie Bewilligungsstellen gebündelt und Förderrichtlinien für weitere Einrichtungsarten zusammengeführt werden können und ein datenbasiertes Management eingeführt werden kann. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Landtag ein Bericht vorzulegen.“

Berichterstatlerin: **Ruth Waldmann**  
Mitberichterstatlerin: **Melanie Huml**

### **II. Bericht:**

1. Der Dringlichkeitsantrag wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Dringlichkeitsantrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Dringlichkeitsantrag in seiner 41. Sitzung am 30. April 2026 beraten und einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

**Doris Rauscher**  
Vorsitzende



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Florian Köhler, Oskar Lipp** und **Fraktion (AfD)**

### **Heimatenergien ausbauen – pragmatische Energiepolitik verteidigen**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass die einseitige Energiewende die Abhängigkeit Bayerns und Deutschlands von ausländischen Energieträgern, kritischen Rohstoffen und ausländischer Fertigung dramatisch erhöht hat. Sie ist kein Garant für Freiheit und Sicherheit, sondern ein Risiko für Versorgungssicherheit und wirtschaftliche Stabilität. Echte Heimatenergien auf Basis eines technologieoffenen, pragmatischen Energiemixes schaffen echte Souveränität.

Der Landtag befürwortet einen sofortigen Kurswechsel zu pragmatischer Energiepolitik. Der ambitionierte Ausbau wetterabhängiger Energien nach dem EEG-Pfad (EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz) hat massive Preissteigerungen bei Strom, Heizung und Mobilität verursacht und muss beendet werden. Maßnahmen zur ideologischen Dekarbonisierung oder zur Blockade heimischer Energien lehnt der Landtag ab.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, alle energiepolitischen Maßnahmen der Bundesregierung (Netzpaket, EEG-Novelle, Gebäudemodernisierungsgesetz) auf nachteilige Auswirkungen für Bayern zu prüfen und grundlegende Korrekturen zugunsten eines technologieoffenen Energiemixes, heimischer Ressourcen, bezahlbarer Energie und echter Souveränität zu fordern. Dies umfasst das Ende der Energiewende, die Aufhebung von Dekarbonisierungszwängen sowie die Diversifizierung und Entpolitisierung der Energieimporte einschließlich der Aufhebung kontraproduktiver Sanktionen.

### **Begründung:**

Heimatenergien sind heimische, verlässliche und versorgungssichere Energieträger wie eigene Kernkraftwerke, einheimisches Erdgas (einschließlich Schiefergas/Fracking), Kohle sowie geologischer Wasserstoff. Diese Quellen nutzen Bayerns und Deutschlands riesige einheimische Reserven – Braunkohle für 120 Jahre Strombedarf, Steinkohle für über 1 465 Jahre – und schaffen echte Souveränität statt neuer Abhängigkeiten.

Die aktuelle Energiekrise hat schonungslos offengelegt, wie verletzlich Bayern und Deutschland durch die ideologisch getriebene Energiewende geworden sind. Statt Unabhängigkeit zu schaffen, hat der einseitige Ausbau von Wind- und Solarenergie neue, massive Abhängigkeiten erzeugt – nicht nur von Energieträgern, sondern auch von ausländischen Rohstofflieferanten und Fertigungskapazitäten. Laut den „Big-5“-Energiewendestudien müssen bei einem 100-Prozent-Erneuerbaren-Szenario 29 bis 64 Prozent des Energiebedarfs als grüner Wasserstoff oder E-Fuels aus autokratischen Wüstenstaaten importiert werden. Die Abhängigkeit von Photovoltaik-Fertigung aus China ist dramatisch (90 Prozent der Module, 99 Prozent der Wafer). Zudem ist die Importabhängigkeit Deutschlands seit 2003 weiter gestiegen.

Wind- und Solarenergie verschlingen enorme Mengen kritischer Rohstoffe und zementieren die Notwendigkeit fossiler Backup-Kraftwerke. In Dunkelflauten ist eine komplette zweite Infrastruktur erforderlich. Wind und Solar allein sind daher keine Freiheitsenergien, sondern erhöhen Importabhängigkeit, Flächenverbrauch und Kosten.

Laut Eurostat ist im Laufe der Energiewende die Abhängigkeit Deutschlands von ausländischen Energieimporten seit dem Jahr 2003 bis zum Jahr 2024 von 60,5 auf 66,8 Prozent gestiegen.

Die Energiewende hat die Preise für Energie, Strom, Heizen und Mobilität extrem in die Höhe getrieben. Die gesamtgesellschaftlichen Aufwendungen der grünen Transformation bis 2045 belaufen sich auf rund 13,3 Bio. Euro. Der Ausstieg aus der Kernkraft hat eine selbstverschuldete Kapazitätslücke von 8,5 bis 10 GW geschaffen – bei einem Bedarf von bis zu 35 GW steuerbarer Leistung bis 2035.

Deutschland und Bayern verfügen jedoch über riesige heimische Ressourcen, die eine echte Souveränität ermöglichen: Unkonventionelle Erdgasreserven von rund 30 000 TWh könnten den Jahresbedarf für 35 Jahre decken. Die drittgrößten Braunkohlereserven der Welt reichen für 120 Jahre Strombedarf, die Steinkohlevorräte theoretisch für über 1 465 Jahre. Neueste Studien deuten zudem auf erhebliche Vorkommen natürlichen („weißen“) Wasserstoffs in Nordbayern und den Bayerischen Alpen hin. Bayern könnte zum „deutschen Texas“ werden.

Ein technologieoffener Energiemix aus reaktivierten Kernkraftwerken (ehemals 20 GW), heimischem Fracking-Gas unter hohen deutschen Umweltstandards, Kohleverstromung, geologischem Wasserstoff und fortschrittlichen Reaktortechnologien schafft Versorgungssicherheit, senkt Preise und stärkt die Freiheit. Günstiges russisches Gas muss wieder möglich sein. Die grüne Monokultur von Wind und Solar führt dagegen zu höheren Kosten und neuer Abhängigkeit von China und autokratischen Staaten.

Alles andere wäre ein Festhalten an einer gescheiterten Politik, die Abhängigkeiten schafft, Preise explodieren lässt, Vermögen vernichtet und die Freiheit der Menschen in Bayern einschränkt. Jetzt braucht es einen echten energiepolitischen Neustart: Heimatergien ausbauen – pragmatische Energiepolitik verteidigen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung**

**Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm u.a. und Fraktion (AfD)**  
Drs. 19/11458

**Heimatenergien ausbauen - pragmatische Energiepolitik verteidigen**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatter: **Florian Köhler**  
Mitberichterstatlerin: **Jenny Schack**

### **II. Bericht:**

1. Der Dringlichkeitsantrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Dringlichkeitsantrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Dringlichkeitsantrag in seiner 44. Sitzung am 30. April 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Ablehnung
  - FREIE WÄHLER: Ablehnung
  - AfD: Zustimmung
  - B90/GRÜ: Ablehnung
  - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

**Stephanie Schuhknecht**  
Vorsitzende



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Laura Weber, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und  
**Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Wasser schützen, KARL umsetzen: Finanzielle Entlastung für Bürgerinnen und Bürger durch konsequente Anwendung des Verursacherprinzips**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Umsetzung der Kommunalabwasserrichtlinie (EU) 2024/3019 (KARL) im Freistaat wie geplant und ohne Verzögerungen voranzutreiben.

Darüber hinaus wird die Staatsregierung aufgefordert, sich auf Bundes- und EU-Ebene für die konsequente Anwendung des Verursacherprinzips einzusetzen.

#### **Begründung:**

Die neue KARL der Europäischen Union legt unter anderem erstmals verbindlich fest, dass Verursacher von mikroverunreinigenden Stoffen – insbesondere die Hersteller von Humanarzneimitteln und Kosmetikprodukten – finanzielle Verantwortung für deren Beseitigung übernehmen müssen. Mit der Verpflichtung der Branche, künftig 80 Prozent der Kosten für die Einführung und den Betrieb der vierten Reinigungsstufe zu tragen, wird das in Europa seit Langem geltende Verursacherprinzip substantiell gestärkt.

Mit der neuen Richtlinie wird die Finanzierung der notwendigen technischen Upgrades nicht länger überwiegend von Kommunen, kommunalen Zweckverbänden oder Bürgerinnen und Bürger, die bereits die Reinigungsstufen 1 bis 3 über die Wassergebühr finanziert haben, getragen. Die Kosten werden dort angesetzt, wo sie entstehen: bei der Produktion und dem Inverkehrbringen von Substanzen, die unsere Gewässer belasten. Da 40 Prozent der Spurenstofflast aus Humanarzneimitteln stammen und diese Anteile klar messbar und verursachergerecht belastbar sind, schafft die Richtlinie ökonomische Gerechtigkeit.

Die Behauptung, dass die Beteiligung der Pharmaindustrie zu Lieferengpässen führen könne, hält einer sachlichen Betrachtung jedoch nicht stand. Fehlende Lieferfähigkeit entsteht im Allgemeinen durch ausgelagerte Produktionsketten in Drittländer, zu geringe Lagerhaltung, begrenzte Wirkstoffhersteller weltweit oder geopolitische Abhängigkeiten. Eine Produktionsverlagerung hätte keinerlei Auswirkungen, da die Kostenbeteiligung die Inverkehrbringer trifft, unabhängig vom Produktionsstandort. Darüber hinaus werden die durch die KARL entstehenden zusätzlichen Kosten nach Einschätzung von Experten im Verhältnis zur Gesamtwertschöpfung der Pharmaindustrie als nicht entscheidend gewertet, um äußerst kostspielige Produktionsverlagerungen in Erwägung zu ziehen. Auch andere Branchen wie die Verpackungswirtschaft, Hersteller von Elektronik oder Batterien tragen seit Jahren Umweltkosten, ohne dass es zu strukturellen Markteinbrüchen gekommen wäre. Die Richtlinie ist überdies langfristig angelegt und ermöglicht den Hersteller eine schrittweise Einpreisung der Kosten über Jahre hinweg.

Der EuGH hat darüber hinaus die Klagen der pharmazeutischen und kosmetischen Industrie gegen zentrale Elemente der novellierten KARL bereits als unzulässig abgewiesen.

Die KARL ist ein wichtiger Schritt für sauberes Wasser, eine faire Kostenverteilung und eine moderne Umweltpolitik. Ihre Umsetzung bietet die Chance, ökologische Standards zu heben, aber gleichzeitig die Kosten für Kommunen und Verbraucherinnen und Verbraucher niedrig zu halten. Eine zügige und klare Umsetzung ist deshalb im Interesse des Freistaates sowie seiner Bürgerinnen und Bürger.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz**

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Laura Weber  
u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**  
Drs. 19/11531

**Wasser schützen, KARL umsetzen: Finanzielle Entlastung für Bürgerinnen und  
Bürger durch konsequente Anwendung des Verursacherprinzips**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Laura Weber**  
Mitberichterstatler: **Thomas Holz**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 38. Sitzung am 30. April 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Ablehnung
  - FREIE WÄHLER: Ablehnung
  - AfD: Ablehnung
  - B90/GRÜ: Zustimmung
  - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

**Alexander Flierl**  
Vorsitzender



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Paul Knoblach, Mia Goller, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Christian Hierneis, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Videoüberwachung an Schlachthöfen konsequent umsetzen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene sowie im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten dafür einzusetzen, dass eine verpflichtende Videoüberwachung sensibler Bereiche in Schlachtbetrieben eingeführt und konsequent umgesetzt wird. Ziel ist es, das Tierwohl in den Schlachtprozessen effektiv zu schützen, Missstände frühzeitig zu erkennen und das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in eine tiergerechte Lebensmittelproduktion zu stärken.

#### **Begründung:**

Tierschutz ist Verfassungsziel – und Schlachtprozesse gehören zu den kritischsten Momenten für das Wohl von Nutztieren. Immer wieder belegen Berichte und heimliche Aufnahmen teils eklatante Verstöße gegen Tierschutzrichtlinien in Schlachthöfen – selbst dort, wo regelmäßige Kontrollen stattfinden. Eine lückenlose Videoüberwachung der tierschutzrelevanten Bereiche kann helfen, Transparenz zu schaffen, Verantwortlichkeiten klarer zuzuordnen und Kontrollen zu erleichtern.

Mehrere europäische Länder – darunter Frankreich und Spanien – haben mit entsprechenden Systemen positive Erfahrungen gesammelt. Auch der Vorstoß des Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft Alois Rainer eröffnet nun endlich eine Chance für einen bundesweiten Standard. Bayern sollte sich aktiv dafür einsetzen, dass technische und rechtliche Rahmenbedingungen zügig geschaffen werden und gleichzeitig Datenschutz und die Rechte der Beschäftigten gewahrt bleiben.

Das Ziel ist ein klarer Schritt hin zu mehr Tierwohl, glaubwürdiger Kontrolle und fairer Landwirtschaft. Videoüberwachung in Schlachthöfen ist kein Ausdruck von Misstrauen, sondern ein Instrument für Transparenz, Prävention und Vertrauen – im Interesse von Mensch, Tier und Umwelt.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz**

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Paul Knoblach  
u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/11532**

**Videoüberwachung an Schlachthöfen konsequent umsetzen**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Laura Weber**  
Mitberichterstatlerin: **Dr. Petra Loibl**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 38. Sitzung am 30. April 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Ablehnung
  - FREIE WÄHLER: Ablehnung
  - AfD: Ablehnung
  - B90/GRÜ: Zustimmung
  - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

**Alexander Flierl**  
Vorsitzender



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

### Freiheitsenergie statt Windkraftblockade

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass die Windenergie ein zentraler Baustein für eine unabhängige, günstige und klimafreundliche Energieversorgung ist und betont, dass deren Ausbau im überragenden öffentlichen Interesse steht und unserer Sicherheit dient.

Die Staatsregierung wird dazu aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass mindestens 10 Gigawatt zusätzliche Windenergie in Süddeutschland im Rahmen einer Südquote schnellstmöglich ausgeschrieben werden.

Zudem wird die Staatsregierung dazu aufgefordert, zu verhindern, dass durch das geplante Netzpaket des Bundeswirtschaftsministeriums ein Re-Dispatch-Vorbehalt und Netzenspassgebiete für Erneuerbare Energien eingeführt werden.

Die Staatsregierung wird insbesondere aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass der Netzanschlussvorrang für Erneuerbare Energien gemäß § 8 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bestehen bleibt.

### Begründung:

Die Abhängigkeit von fossilen Importen hat zu massiven Preisverwerfungen geführt und die Verwundbarkeit unserer Energieversorgung offengelegt. Windenergie ist in diesem Kontext mehr als nur eine klimafreundliche Technologie – sie ist Freiheitsenergie. Sie steht für Versorgungssicherheit, Resilienz und stabile, langfristig kalkulierbare Preise. Ein entschlossener Ausbau der Windkraft federt fossile Preisexplosionen wirksam ab und stärkt die Unabhängigkeit Bayerns.

Gleichzeitig droht ausgerechnet in dieser angespannten Lage ein energiepolitischer Rückschritt. Das geplante Netzpaket des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sendet mit Überlegungen zu Re-Dispatch-Vorbehalten und Netzenspassgebieten für Erneuerbare Energien ein fatales Signal. De facto käme dies in Süddeutschland einem Ausbaustopp gleich, genau in dem Moment, in dem jede zusätzliche Kilowattstunde erneuerbarer Energie dringend benötigt wird. Statt den Ausbau zu beschleunigen, würden neue Unsicherheiten geschaffen und Investitionen ausgebremst.

Dabei ist das Gegenteil erforderlich: Mehr Windenergie in Süddeutschland senkt nachweislich die Stromkosten, da sie teure Eingriffe in das Stromsystem (Re-Dispatch) reduziert und somit Netzentgelte senkt. Gleichzeitig trägt dies zur Stabilisierung des Netzes bei. Regionale Erzeugung dort, wo der Strom gebraucht wird, entlastet die Netze und erhöht die Effizienz des Gesamtsystems.

Das Potenzial ist vorhanden: Allein in Bayern befinden sich derzeit über 700 Windenergieanlagen im Genehmigungsprozess. Diese Projekte dürfen nicht weiter verzögert oder politisch ausgebremst werden. Eine gezielte Südquote mit zusätzlichen Ausschreibungen von mindestens 10 Gigawatt wäre ein wirksamer Hebel, um den Ausbau endlich zu beschleunigen, Investitionssicherheit zu schaffen und die Energiewende regional ausgewogen voranzubringen.

Zentral bleibt dabei auch der Vorrang für den Netzanschluss Erneuerbarer Energien gemäß EEG. Dieser Grundsatz ist entscheidend für Planungssicherheit und Investitionsbereitschaft. Eine Aufweichung würde den Ausbau massiv gefährden und die falschen Anreize setzen.

In der aktuellen Energiekrise braucht es keine neuen Hürden, sondern klare politische Führung: für mehr Tempo beim Ausbau der Windenergie, für sinkende Strompreise und für eine sichere, unabhängige Energieversorgung.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung**

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**  
Drs. 19/11533

**Freiheitsenergie statt Windkraftblockade**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatter: **Martin Stümpfig**  
Mitberichterstatter: **Josef Lausch**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 44. Sitzung am 30. April 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Ablehnung
  - FREIE WÄHLER: Ablehnung
  - AfD: Ablehnung
  - B90/GRÜ: Zustimmung
  - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

**Stephanie Schuhknecht**  
Vorsitzende



a

## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

**Damit es im Sonnenland Bayern nicht dunkel wird: Solarenergie als Freiheitsenergie weiter ausbauen**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass die Solarenergie ein zentraler Baustein für eine unabhängige, günstige und klimafreundliche Energieversorgung ist und betont, dass deren Ausbau im überragenden öffentlichen Interesse steht und der Sicherheit dient.

Die Staatsregierung wird dazu aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Förderung von kleinen Photovoltaikanlagen in Form der Einspeisevergütung im Rahmen der geplanten Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) beibehalten bleibt.

Weiterhin wird die Staatsregierung aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die erneuerbaren Energien weiterhin schrittweise an den Markt herangeführt werden.

### **Begründung:**

Die Energiekrise hat deutlich gemacht: Wer auf fossile Energien setzt, macht sich abhängig – wirtschaftlich und geopolitisch. Solarenergie ist demgegenüber Freiheitsenergie. Sie steht für Versorgungssicherheit, Resilienz und eine dezentrale Energieversorgung, die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen unabhängiger von globalen Krisen macht. Gerade im „Sonnenland“ Bayern kommt der Photovoltaik eine Schlüsselrolle zu.

Ein starker Ausbau der Solarenergie wirkt unmittelbar preisdämpfend, stabilisiert die Energieversorgung und stärkt die regionale Wertschöpfung. Die Solarbranche ist in Bayern besonders leistungsfähig – sie bietet enorme Chancen für Arbeitsplätze und Investitionen. Diese Stärke darf nicht durch falsche politische Signale gefährdet werden.

Vor diesem Hintergrund wäre eine Kürzung der Einspeisevergütung für kleine Photovoltaikanlagen, im Rahmen der anstehenden EEG-Novelle, ein gravierender Fehler. Gerade inmitten einer anhaltenden Energiekrise würde dies Investitionen ausbremsen, den Ausbau verlangsamen und für Unsicherheit in der Branche sorgen. Kleine und mittlere Anlagen sind ein zentraler Pfeiler der dezentralen Energieversorgung – ihre Förderung sichert breite Teilhabe und Akzeptanz.

Gleichzeitig ist klar: Die erneuerbaren Energien sollen perspektivisch eigenständig im Markt bestehen. Eine schrittweise und verlässliche Heranführung an den Markt ist daher richtig und notwendig. Genau diesen Pfad sieht das EEG ohnehin vor: Mit dem fortschreitenden Ausbau und spätestens nach dem Kohleausstieg soll sich die erneuerbare Stromerzeugung zunehmend marktgetrieben entwickeln. Voraussetzung dafür ist jedoch ein stabiler, planbarer Übergang – nicht ein abrupter Förderstopp.

Es braucht daher jetzt das richtige Gleichgewicht: verlässliche Rahmenbedingungen und gezielte Förderung, wo sie notwendig ist, kombiniert mit einem klaren Pfad in den Markt. Nur so kann die Solarenergie ihr volles Potenzial entfalten – als Garant für Freiheit, Sicherheit und eine bezahlbare Energiezukunft in Bayern.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung**

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**  
Drs. 19/11534

**Damit es im Sonnenland Bayern nicht dunkel wird: Solarenergie als Freiheitsenergie weiter ausbauen**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatter: **Martin Stümpfig**  
Mitberichterstatter: **Rainer Ludwig**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 44. Sitzung am 30. April 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Ablehnung
  - FREIE WÄHLER: Ablehnung
  - AfD: Ablehnung
  - B90/GRÜ: Zustimmung
  - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

**Stephanie Schuhknecht**  
Vorsitzende



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Maximilian Deisenhofer, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Entbürokratisierung auch im Schwimmbad – Mogelpackung Seepferdchen-Gutscheinaktion beenden, echte Förderung fürs Schwimmen jetzt!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, das mit erheblichem bürokratischen Aufwand verbundene und ineffiziente Schwimmförderprogramm „Mach mit – Tauch auf“ zum Ende des Schuljahres 2025/2026 auslaufen zu lassen.

#### **Begründung:**

Förderungen zum Steigern der Schwimmfähigkeit von Kindern und Jugendlichen in Bayern sind absolut angezeigt und müssen insgesamt verstetigt werden. Gleichzeitig ist es Pflicht eines jeden Fördermittelgebers, Instrumente auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Vor diesem Hintergrund entpuppt sich das Schwimmförderprogramm „Mach mit – Tauch auf!“, bei dem Vorschulkinder jährlich vor Beginn der Sommerferien einen Gutschein über 50 Euro für einen Schwimmkurs zum Erwerb des Abzeichens „Seepferdchen“ erhalten, zunehmend als Bürokratiemonster. Immer mehr Kursanbieter verweigern die Annahme, weil sie den Verwaltungsaufwand nicht stemmen möchten oder können. Dies führt auf der anderen Seite zu Frust bei den Eltern der Vorschulkinder, wenn die ausgelobte Gutschrift ausbleibt.

So läuft die Gutscheinaktion bisher ab: Ein Kind bekommt einen der Gutscheine. Seine Eltern buchen und bezahlen einen rabattierten Schwimmkurs. Der Kursanbieter, darunter auch zahlreiche Vereine, nimmt den Gutschein entgegen und löst ihn nach Ende des Kurses bei der Kreisverwaltungsbehörde oder beim Bayerischen Landes-Sportverband ein. Die Bewilligungsstellen prüfen den Antrag und zahlen die Zuwendungen an den Kursanbieter aus. Das finanzielle Risiko über die Differenz von 50 Euro trägt der Kursanbieter.

Angesichts der schwindenden Akzeptanz der „Seepferdchen“-Gutscheine ist die Staatsregierung dazu übergegangen, zum „Ausgleich des verbleibenden Aufwands den Kursanbietern seit dem Aktionsjahr 2023/2024 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,50 Euro je abgerechnetem Gutschein“ zu gewähren (s. Drs. 19/2161). Weiterhin hat die Staatsregierung ein App-gestütztes digitales Zuwendungsverfahren erarbeitet – mit der Absicht, den Vorgang zu erleichtern. Zum Stand Juni 2025 sind hierfür laut Angabe des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration Programmierkosten in Höhe von 54.000 Euro entstanden. Gutscheinaktionen des Freistaates, die nur unter Zuhilfenahme einer eigens programmierten App sowie mit zusätzlichen finanziellen Anreizen realisiert werden, erscheinen gerade unter der allgemeinen Zielsetzung der Entbürokratisierung nicht geeignet, verstetigt zu werden. Zudem fehlen Belege, dass das

Programm signifikant zur Steigerung der Schwimmfähigkeit im Freistaat beitragen konnte.

Aus diesem Grund sollen die Mittel, die bislang für „Mach mit – Tauch auf!“ und dessen Umsetzung investiert wurden, nicht ersatzlos gestrichen, sondern an anderer geeigneter Stelle im Sinne der Schwimmförderung unbürokratisch eingesetzt werden. Denkbar wäre, den Kommunen mehr Handlungsspielraum zu gewähren. So könnten z. B. dringend notwendige Sanierungen stärker bezuschusst, Eintrittspreise familienfreundlicher gestaltet oder Hilfskräfte beim schulischen Schwimmunterricht attraktiver vergütet werden.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport**

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,  
Maximilian Deisenhofer u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**  
Drs. 19/11536

**Entbürokratisierung auch im Schwimmbad – Mogelpackung Seepferdchen-Gut-  
scheinaktion beenden, echte Förderung fürs Schwimmen jetzt!**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatter: **Maximilian Deisenhofer**  
Mitberichterstatter: **Thorsten Freudenberger**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 44. Sitzung am 29. April 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Antrag in seiner 101. Sitzung am 20. Mai 2026 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

**Florian Siekmann**  
Stellvertretender Vorsitzender



## Antrag

der Abgeordneten **Gerd Mannes, Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier** und  
**Fraktion (AfD)**

### **Stopp der Wasserstoff-Außenaktivitäten und Sicherung der Versorgung mit Seltenen Erden**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- sämtliche Ausgaben für internationale Wasserstoff-Außenaktivitäten, insbesondere Delegationsreisen, Messeprogramme, Dialogformate sowie sonstige außenwirtschaftliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Wasserstoff, mit sofortiger Wirkung vollständig einzustellen,
- die hierfür bislang vorgesehenen Haushaltsmittel vollständig umzuwidmen und gezielt für den Aufbau und die Absicherung strategischer Rohstoffpartnerschaften im Bereich Seltene Erden einzusetzen, um die Versorgung der bayerischen Industrie nachhaltig zu sichern und zu diversifizieren,
- ein eigenständiges außenwirtschaftliches Rohstoffprogramm für Seltene Erden zu etablieren, das insbesondere auf den Abschluss konkreter, belastbarer und langfristiger Liefer- und Kooperationsabkommen mit rohstoffreichen Partnerländern ausgerichtet ist,
- verbindliche, quantitative und überprüfbare Erfolgskriterien für sämtliche Maßnahmen im Rahmen dieses Rohstoffprogramms festzulegen, insbesondere hinsichtlich
  - gesicherter Importmengen,
  - Diversifizierungsgrad der Lieferländer,
  - Kostenentwicklung und wirtschaftlicher Tragfähigkeit,
  - tatsächlicher Versorgungssicherheit für die bayerische Industrie.
- auf Bundes- und EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass eine koordinierte und strategisch ausgerichtete Rohstoffaußenpolitik etabliert wird, die die Abhängigkeit von einzelnen Lieferstaaten – insbesondere der Volksrepublik China – wirksam reduziert.

### **Begründung:**

Zwischen 2018 und 2025 hat die Staatsregierung rund 1,35 Mio. Euro an Steuermitteln für internationale Wasserstoff-Außenaktivitäten ausgegeben, darunter insbesondere für Delegationsreisen, Messeprogramme sowie Dialog- und Veranstaltungsformate. Trotz dieses Mitteleinsatzes existieren weder verbindliche Wasserstoffpartnerschaften noch rechtlich belastbare Abkommen. Die Ergebnisse beschränken sich auf unverbindliche Absichtserklärungen ohne konkrete Verpflichtungen oder gesicherte Lieferbeziehungen (Drs. 19/10025; Drs. 19/6478).

Gleichzeitig bestehen erhebliche Diskrepanzen zwischen den energiepolitischen Zielsetzungen und der tatsächlichen Umsetzung. Der prognostizierte Importbedarf von 30 bis 70 Terawattstunden Wasserstoff jährlich bis 2040 ist bislang weder organisatorisch noch vertraglich abgesichert. Eine konkrete Realisierung dieser Zielgrößen ist nicht erkennbar.

Die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Wasserstoffstrategie wird zudem zunehmend infrage gestellt. Es bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die geplanten Produktionskapazitäten und Importmengen bis 2030 erreicht werden können, während gleichzeitig auch die Nachfrage deutlich hinter den Erwartungen zurückbleibt.

Darüber hinaus fehlt es an wirtschaftlicher Tragfähigkeit. Importierter Wasserstoff wird auch langfristig deutlich teurer bleiben als konventionelle Energieträger. Prognosen gehen für das Jahr 2030 von Kosten zwischen 105 und 195 Euro pro Megawattstunde (MWh) aus. Weitere Analysen bestätigen ein Preisniveau von etwa 120 Euro pro MWh mit nur begrenzten Kostensenkungen bis 2045. Demgegenüber liegen die aktuellen Erdgaspreise bei rund 50 Euro pro MWh, die bereits eine erhebliche Belastung für die Industrie darstellen. Eine wettbewerbsfähige Nutzung importierten Wasserstoffs ist damit auf absehbare Zeit nicht gegeben.

Während erhebliche Mittel in ein politisches Handlungsfeld ohne belastbare Ergebnisse fließen, besteht im Bereich kritischer Rohstoffe ein akutes strukturelles Risiko. Seltene Erden sind unverzichtbar für zentrale industrielle Wertschöpfungsketten, insbesondere in der Automobilindustrie, Elektronik, Luftfahrt und Medizintechnik. Der jährliche Bedarf der bayerischen Industrie liegt bei rund 200 Tonnen und wird vollständig durch Importe gedeckt.

Die Importstruktur ist dabei hochgradig einseitig. Rund 95 Prozent der Versorgung erfolgen über China, das zugleich mehr als 90 Prozent der globalen Raffinadeproduktion kontrolliert. Diese Konzentration stellt ein erhebliches Risiko für die Versorgungssicherheit dar. Bereits kurzfristige Störungen, etwa durch Exportbeschränkungen oder logistische Unterbrechungen, können erhebliche wirtschaftliche Schäden verursachen.

Vor diesem Hintergrund erfordert eine verantwortungsvolle Industrie- und Wirtschaftspolitik eine klare Priorisierung. Die vollständige Einstellung ineffektiver Wasserstoff-Außenaktivitäten und die konsequente Umwidmung der Mittel in strategische Partnerschaften zur Sicherung der Versorgung mit Seltenen Erden stellen einen notwendigen Schritt dar, um die Resilienz der bayerischen Wirtschaft zu stärken und die Versorgungssicherheit nachhaltig zu gewährleisten.

Die Einführung klarer, quantitativer und überprüfbarer Erfolgskriterien stellt dabei sicher, dass staatliche Mittel künftig zielgerichtet, effizient und nachweisbar wirksam eingesetzt werden.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung**

**Antrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Florian Köhler, Oskar Lipp u.a. und Fraktion (AfD)**  
Drs. 19/11552

**Stopp der Wasserstoff-Außenaktivitäten und Sicherung der Versorgung mit Seltenen Erden**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatter: **Florian Köhler**  
Mitberichterstatlerin: **Jenny Schack**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 44. Sitzung am 30. April 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Ablehnung
  - FREIE WÄHLER: Ablehnung
  - AfD: Zustimmung
  - B90/GRÜ: Ablehnung
  - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

**Stephanie Schuhknecht**  
Vorsitzende



## Antrag

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier, Franz Bergmüller**  
und **Fraktion (AfD)**

### **KI-gestützte automatische Fördermittelzuordnung im zentralen digitalen Zugang (One-Stop-Shop) für Unternehmen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Rahmen des laufenden Aufbaus des einheitlichen digitalen Unternehmenskontos und des zentralen digitalen Zugangs (One-Stop-Shops) für Unternehmen – bestehend aus dem Unternehmenskonto als zentraler digitaler Identität, dem Portalverbund sowie der OZG-Infrastruktur (OZG = Onlinezugangsgesetz) – ein künstliches Intelligenz-System nach dem Vorbild des österreichischen „Grants4Companies“ zu integrieren. Dieses System soll Unternehmensdaten aus den vorhandenen Registern unter strikter Einhaltung des Once-Only-Prinzips automatisch abrufen, mit den Bedingungen der Förderprogramme abgleichen und den Unternehmen individuell passende Förderprogramme vorschlagen sowie eine medienbruchfreie, vereinfachte Antragstellung und Bearbeitung per Knopfdruck ermöglichen.

#### **Begründung:**

Die Staatsregierung hat sich in den vergangenen Jahren zum Ziel gesetzt, die Digitalisierung der Unternehmensverwaltung voranzutreiben. Mit dem bundesweit einheitlichen „Mein Unternehmenskonto“, das maßgeblich von Bayern mitentwickelt wurde und auf ELSTER-Zertifikaten basiert, steht eine zentrale digitale Identität für Unternehmen zur Verfügung, die den Login bei Behördenportalen, die digitale Antragstellung, den Empfang von Bescheiden sowie die Kommunikation mit Behörden ermöglicht. Ergänzt wird dies durch Instrumente wie den Förderfinder Bayern und das BayernPortal. Diese Bausteine sind Teil der bundesweiten Umsetzung des OZG, das vernetzte Verwaltungsportale und das Once-Only-Prinzip vorsieht.

Trotz dieser Bemühungen besteht weiterhin kein vollständiger, nutzerzentrierter One-Stop-Shop. Unternehmen müssen Fördermöglichkeiten derzeit manuell über verschiedene, teils unvollständig verknüpfte Plattformen suchen. Gleichzeitig existieren in Bayern ressortübergreifend mehr als 400 Förderprogramme, die nach Einschätzung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs (ORH) häufig kleinteilig, unzureichend aufeinander abgestimmt und mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungs- und Personalaufwand verbunden sind.

Ein echter One-Stop-Shop erfordert daher neben der technischen Verknüpfung von Identität, Portal und Backend-Infrastruktur auch eine intelligente, automatisierte Unterstützung bei der Identifikation passender Leistungen. Hier bietet Österreich mit seiner Digitalisierungsstrategie Digital Austria und dem darin integrierten Unternehmensserviceportal (USP) sowie dem KI-System „Grants4Companies“ ein erfolgversprechendes Vorbild. Das System zieht Unternehmensdaten aus Registern, analysiert sie algorithmisch im Abgleich mit den formalisierten Förderbedingungen und generiert maßgeschneiderte Empfehlungen.

Die Integration eines vergleichbaren KI-Systems in das bayerische Unternehmenskonto würde den Verwaltungsaufwand deutlich senken, die Trefferquote bei Förderprogrammen erhöhen und die Nutzung öffentlicher Mittel zielgenauer machen. Unternehmen könnten proaktiv und individuell über exakt zu ihrem Profil passende Programme informiert werden und diese mit einem Knopfdruck beantragen, während die Verwaltung von Routineprüfungen entlastet wird. Angesichts der vom Rechnungshof kritisierten Fragmentierung der Förderlandschaft würde eine solche Lösung zudem die Chance eröffnen, mittelfristig zu einer Verschlankung und besseren Abstimmung der Programme beizutragen.

Über die Förderprogramme hinaus bestünde das Potenzial, das KI-System perspektivisch auch für die proaktive Information über steuerliche Erleichterungen und andere wirtschaftsentlastende Maßnahmen einzusetzen, um Unternehmen ganzheitlich und niedrigschwellig zu unterstützen. Eine solche Weiterentwicklung würde die Digitalisierung der bayerischen Wirtschaftsverwaltung auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau heben.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung**

**Antrag der Abgeordneten Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier u.a. und Fraktion (AfD)**  
Drs. 19/11553

**KI-gestützte automatische Fördermittelzuordnung im zentralen digitalen Zugang (One-Stop-Shop) für Unternehmen**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatter: **Florian Köhler**  
Mitberichterstatter: **Dr. Stefan Ebner**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 44. Sitzung am 30. April 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Ablehnung
  - FREIE WÄHLER: Ablehnung
  - AfD: Zustimmung
  - B90/GRÜ: Ablehnung
  - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

**Stephanie Schuhknecht**  
Vorsitzende



## Antrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Stefan Löw** und **Fraktion (AfD)**

### **Geplanter Ausbau des Einsatzes von Distanz-Elektroimpulsgeräten (Tasern) bei der Bayerischen Polizei durch die Staatsregierung**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im zuständigen Ausschuss zu berichten,

- über den Ausbau der räumlichen und zeitlichen Verfügbarkeit von Distanz-Elektroimpulsgeräten sowie die konkreten Vorbereitungen für eine Pilotierung bei größeren Polizeieinspektionen,
- über die Einsatzerfahrungen mit diesen Geräten im vergangenen Jahr, einschließlich der genauen Einsatzlagen und der daraus gezogenen Konsequenzen.

#### **Begründung:**

Auf eine Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Jörg Baumann (AfD) in der 13. KW 2026 hat Staatsminister Joachim Herrmann mitgeteilt, dass es bei der Bayerischen Polizei bis März 2026 außerhalb der Spezialeinheiten insgesamt 601 Einsätze mit Distanz-Elektroimpulsgeräten (Tasern) gab. Diese verteilten sich hinsichtlich der Einsatzanlässe auf 215 Bedrohungslagen, 85 Suizidlagen, 89 Festnahmen und 212 sonstige Situationen, wie zum Beispiel psychische Ausnahmesituationen und Durchsuchungen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen laut Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine starke präventive und deeskalierende Wirkung.

Die Spezialeinsatzkräfte der Bayerischen Polizei nutzen Taser schon seit 2006 bei ihren Einsätzen. 2018 folgten die Unterstützungskommandos und die Polizeipräsidien München und Mittelfranken. Damals prüfte ein Pilotversuch die Alltagstauglichkeit.

Auch die Polizeigewerkschaften fordern seit Langem eine breitere Ausstattung. In Nordrhein-Westfalen werden Taser gerade in einigen Großstädten flächendeckend eingesetzt. Der Bundestag hat kürzlich die Zulassung für die Bundespolizei beschlossen. Für die Polizeibeamten eröffnet der Taser eine wertvolle zusätzliche Interventionsmöglichkeit. Aber auch für den Angreifer birgt er in entsprechenden Situationen deutlich geringere Risiken als der Schusswaffengebrauch.

Oft genügt schon die bloße Androhung des Einsatzes, um eine Lage zu deeskalieren. Andere Bundesländer bestätigen diesen Nutzen durchweg. Ziel des Antrages ist es, den Abgeordneten die aktuellen Pläne der Staatsregierung zum Ausbau des Taser-Einsatzes bekannt zu machen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**Antrag der Abgeordneten Jörg Baumann, Richard Graupner, Stefan Löw und  
Fraktion (AfD)**  
Drs. 19/11597

**Geplanter Ausbau des Einsatzes von Distanz-Elektroimpulsgeräten (Tasern) bei  
der Bayerischen Polizei durch die Staatsregierung**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatter: **Jörg Baumann**  
Mitberichterstatter: **Jürgen Eberwein**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 44. Sitzung am 29. April 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Ablehnung
  - FREIE WÄHLER: Ablehnung
  - AfD: Zustimmung
  - B90/GRÜ: Ablehnung
  - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

**Florian Siekmann**  
Stellvertretender Vorsitzender



## Antrag

der Abgeordneten **Alexander Flierl, Kerstin Schreyer, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Leo Dietz, Dr. Stefan Ebner, Thomas Holz, Andreas Kaufmann, Dr. Petra Loibl, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Jenny Schack, Josef Schmid, Steffen Vogel CSU,**

**Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### **Ausbreitung des Großen Amerikanischen Leberegels (*Fascioloides magna*) bei Wildtieren beobachten und geeignete Managementmaßnahmen prüfen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag zu berichten,

- wie sich der aktuelle Stand der Ausbreitung des Großen Amerikanischen Leberegels (*Fascioloides magna*) in Bayern darstellt und welche Regionen besonders betroffen sind,
- welche Auswirkungen der Parasit insbesondere auf Rotwild- und Rehwildbestände hat,
- welche Monitoring- und Forschungsmaßnahmen derzeit durchgeführt werden, um Vorkommen, Ausbreitungsdynamik und Befallsintensität bei Wildtieren zu erfassen,
- welche Maßnahmen geeignet sind, die Auswirkungen des Parasiten auf heimische Wildbestände zu begrenzen,
- wie eine verstärkte Zusammenarbeit mit angrenzenden Bundesländern sowie mit den Nachbarstaaten, insbesondere Österreich und Tschechien, gestaltet werden kann.

### **Begründung:**

Der Große Amerikanische Leberegel (*Fascioloides magna*) ist ein ursprünglich aus Nordamerika stammender Parasit, der Anfang des 20. Jahrhunderts nach Europa eingeschleppt wurde. Erste etablierte Vorkommen in Mitteleuropa sind seit etwa 1910 bekannt. Seitdem hat sich der Parasit schrittweise über mehrere Länder Mittel- und Osteuropas ausgebreitet.

Betroffen sind vor allem Wildwiederkäuer. Während Rotwild einen geringen Befall teilweise tolerieren kann, führt ein stärkerer Parasitenbefall zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Rehwild gilt als besonders empfindlich und kann bereits bei geringerer Befallsintensität schwere Krankheitsverläufe zeigen.

Aufgrund der komplexen Lebenszyklen des Parasiten sowie der Beteiligung von Zwischenwirten gilt eine vollständige Bekämpfung in bereits besiedelten Gebieten als schwierig. Umso wichtiger sind eine frühzeitige Erfassung neuer Vorkommen, eine wissenschaftliche Begleitung sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen Jagd, Forstwirtschaft, Wissenschaft und zuständigen Behörden.

Vor diesem Hintergrund ist eine umfassende Bestandsaufnahme sowie die Prüfung geeigneter Managementmaßnahmen erforderlich, um mögliche Auswirkungen auf die heimischen Wildtierbestände möglichst gering zu halten.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz**

**Antrag der Abgeordneten Alexander Flierl, Kerstin Schreyer,  
Tanja Schorer-Dremel u.a. CSU,  
Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)  
Drs. 19/11672**

**Ausbreitung des Großen Amerikanischen Leberegels (*Fascioloides magna*) bei  
Wildtieren beobachten und geeignete Managementmaßnahmen prüfen**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatter: **Alexander Flierl**  
Mitberichterstatter: **Gerd Mannes**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 38. Sitzung am 30. April 2026 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

**Alexander Flierl**  
Vorsitzender



## Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

**Alexander Flierl, Petra Högl, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Leo Dietz, Sebastian Friesinger, Thomas Holz, Dr. Petra Loibl, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab, Kristan Freiherr von Waldenfels CSU**

### **Ersatzzahlungen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als Landesmittel**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, auf Bundesebene, insbesondere im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz, aber auch bei künftigen Gesetzesänderungen, beispielsweise bei dem Gesetz zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur (Naturflächenbedarfsgesetz), weiterhin darauf hinzuwirken, dass Ersatzzahlungen gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (auch) in Zukunft vollständig an die Länder fließen, in denen die jeweiligen Eingriffe stattfinden.

#### **Begründung:**

Naturschutzrechtliche Ersatzzahlungen sind finanzielle Kompensationen, die geleistet werden müssen, wenn ein Eingriff in die Natur (z. B. durch Bauvorhaben) nicht vermieden und auch nicht durch reale Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vor Ort kompensiert werden kann und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Sie sind das letzte Mittel der Eingriffsregelung gemäß den §§ 13 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Der Bund beabsichtigt im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz, die Gelder zukünftig teilweise für sich zu beanspruchen und damit den Ländern zu entziehen. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats den vorgesehenen Mittelfluss an den Bund ausdrücklich als wesentlichen Bestandteil des Regierungsentwurfs bezeichnet (BT-Drs. 21/4301, 10, zu Ziffern 59 und 60 Buchst. b).

Bisher gilt das Lokalitätsprinzip: Werden in einem Naturraum Bäume für eine Straße gefällt, soll das Geld auch in diesem Naturraum für neue Biotope ausgegeben werden. Wenn der Bund die Mittel „an sich zieht“, besteht die Sorge, dass das Geld in große, prestigeträchtige Bundesprojekte fließt, während die Natur vor Ort leer ausgeht.

In Bayern bestehen bewährte Strukturen zur Verwaltung (Bayerischer Naturschutzfonds) und zweckgebundenen Verwendung (Untere Naturschutzbehörden) der Ersatzzahlungen. Insbesondere um den mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz gewünschten Beschleunigungseffekt zu erreichen, ist es wichtig, im Rahmen der bewährten Systeme zu bleiben und Doppelstrukturen zu vermeiden. Dies würde auch dem Ziel des Bürokratieabbaus klar widersprechen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz**

**Antrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob u.a. und  
Fraktion (FREIE WÄHLER),  
Alexander Flierl, Petra Högl, Tanja Schorer-Dremel u.a. CSU  
Drs. 19/11698**

**Ersatzzahlungen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als  
Landesmittel**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatlerin: **Marina Jakob**  
Mitberichterstatler: **Christian Hierneis**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 38. Sitzung am 30. April 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Zustimmung
  - FREIE WÄHLER: Zustimmung
  - AfD: Zustimmung
  - B90/GRÜ: Zustimmung
  - SPD: EnthaltungZustimmung empfohlen.

**Alexander Flierl**  
Vorsitzender